

Zur ‚Codierung‘ der rätselhaften „Soziologischen Grundbegriffe“ Max Webers
M. Weber und K. Marx – eine ‚kritisch-dämonische‘ Beziehung der besonderen Art
- 15 aktualisierte Anmerkungen eines sozioökonomisch geschulten Lesers -

Helmut Haltenhof

Prof. Dr. Gerhard Hufnagel zum 65. Geburtstag zugeeignet

„..., aber man kann nicht alles.“ (Max Weber)

I

„Denn der radikalste Zweifel ist der Vater der Erkenntnis.“ (Max Weber)

Vor Jahren habe ich meine soziologische Dissertation aus primär persönlichen Gründen in einem ‚unausgebrüteten‘ Zustand aufgegeben, das Interesse an theoretisch-begrifflichen Fragen gerade bei Marx, Weber und Luhmann aber nie ganz verloren.

Heute unterliege ich erneut, aus wiederum anderen privaten Gründen, bewusst in Kauf genommenen zeitlichen Beschränkungen. Ich hätte für diesen Beitrag, der auch deshalb etwas disproportioniert endet, gerne einiges mehr (wieder-)gelesen, und als Reverenz möchte ich nur die „dauernd wertvollen“ Arbeiten von Prewo zum Wissenschaftsprogramm Webers, von Lichtblau zur Theorie der bürgerlichen Gesellschaft bei Hegel bzw. Marx, von Greshoff zum Konzept des Sozialen bei Weber und Luhmann sowie von Norkus zur Perspektive des Rational Choice Approach auf Weber nennen.

Weber sah sich selbst weniger als Autor „geistreicher Analysen“ denn als Konstrukteur „trennscharfer Begriffe“. Nun soll im Ablauf der abzuhandelnden nachfolgend vorgestellten Denkhandlungen, und das ist kein billiges, noch dazu bemüht ‚dialektisches‘ Wortgeklingel, zumindest in den Grundzügen deutlich werden, wie hochgradig reflektiert, formbewusst und systematisch, aber auch wie offen und anschlussfähig in vielerlei Hinsicht sich Webers Denken und Handeln als Wissenschaftler darstellt, betrachtet man sein Werk eben nicht, wie so oft, als ‚Steinbruch‘ bzw. ihn selbst als ‚toten Hund‘.

(Fast alle nachstehenden Zitate Webers sind aus der ‚Wissenschaftslehre‘; auf erläuternde Beispiele und wissenschaftlichen Apparat ist in diesem Essay aus Zeit- und Raumgründen verzichtet worden.)

II

„Wem die schlichte Arbeit kausalen Verständnisses der historischen Wirklichkeit subaltern erscheint, der mag sie meiden.“ (Max Weber)

„This dialectical and multifocused approach makes Weber’s analysis rich and full of fascinating insights, but it also makes this theories somewhat unsystematic and open to diverse criticisms.“ (Peter M. Blau). Als recht frühe und prominente Einschätzung ist sie in ihrer summarischen Art typisch für zahlreiche andere, wobei die Ambivalenz nach zwei Seiten aufgelöst werden kann.

So gelangen etwa Vertreter einer analytischen Erkenntnistheorie bzw. strikt naturwissenschaftsartig orientierten ‚Einheitswissenschaft‘, die in Webers Kategorien oft kaum mehr sehen können als eine ‚Sammlung beliebiger Begriffsdefinitionen‘, zu durchweg vernichtenden Urteilen. Indem aber Webers erklärte Absichten ignoriert werden, liegen die Verständnisgrenzen offensichtlich bei den Interpreten. In der Zielsetzung vergleichbar verfahren auch Spielarten marxistischen Denkens, die es sich, den Ansprüchen dialektischer Kritik trotzend, schlicht zu einfach machen.

Die m. E. wenig honorige Art der Kritik speziell bei N. Luhmann möchte ich hier nur erwähnen; die prinzipiellen systemtheoretischen Präentionen sind einer Flut von Literatur zum Trotz jedenfalls nicht eingelöst. Im Gegenteil erweist sich Webers Grundlegung als reflektierter, wie R. Greshoff zeigt, und Webers begriffliche Möglichkeiten reichen auch darüber hinaus mindestens so weit wie die der systemtheoretischen – von manch ‚komplexen Unsinn‘ abgesehen.

Zur angeblichen Antiquiertheit Webers vorab nur zwei Bemerkungen. Weber kennt subjektiven und objektiven Sinn, einen allgemeinen Begriff ist er nicht genötigt zu bilden, da er Grundbegriffe wie ‚Sinn‘ oder eben ‚Gesellschaft‘ ablehnt. Gleichwohl kann er die *Einheit der Differenz* von möglichem und aktuell-bestimmtem Sinn begrifflich ausdrücken, denn genau darin besteht die Funktion der keineswegs redundanten Formulierungen wie „Sinn und Bedeutung“ bzw. „Sinn und Zweck“. Und am konkreten Beispiel des ein-/ab-/ausschließenden ‚Klosterlebens‘ oder des ‚Schutz- und Schirmherrn‘ ließe sich leicht der Stellenwert der *Grenze* für die System/Umwelt- bzw. Innen/Außen-Differenz aufzeigen. Unabhängig davon, ob Weber seine Ausdrücke wie Scheidung, Trennung, Abgrenzung, Teilung oder Zergliederung terminologisch gebraucht, das relationierende Potential – denn alle soziologischen Begriffe sind Weber Relationsbegriffe – ist wiederum gegeben. So ist auch zu zeigen, wie bewußt er ‚auf dem Weg‘ und ‚im Begriff‘ ist, in den Abläufen sowie den Zusammenhängen des individuellen bzw. des sozialen ‚menschlichen Lebens‘ als dem Inbegriff aller Möglichkeiten gerade Kontingenz/Systembildung/Komplexität - nicht terminologisch, aber sinngemäß - zu theoretisieren. Demgegenüber gibt es eine Vielzahl höchst unterschiedlicher Autoren, „geradezu besessen (...) von der Vorstellung, eine geschlossene und eindeutige Interpretation des Weberschen Werkes zu bieten.“ (Th. W. Segady). Nach einer kritischen Prüfung der Versuche von W. Schluchter, K. Allerbeck und R. Münch, die übrigens auf den Verständnisvorschlag von J. Gerhards auch anwendbar wäre, Webers Schema der Handlungstypen zu rekonstruieren, die zu Ergebnissen von wünschenswerter Klarheit führen, schließt der Autor so: „Bei einem Denker seines Formats muß man damit rechnen, dass sein Werk auch dort, wo die reflexive Systematisierung nicht zu Ende gebracht werden konnte, von stimmigen Grundintentionen beherrscht ist. Auf der Handlungstheorie und den Komponenten des Rationalitätskomplexes baut – das dürfte wohl unstrittig sein – das „Werk“ irgendwie auf. Seine innere Logik wird man erst dann voll durchschauen, wenn man auch die Basis seiner Begrifflichkeit zufriedenstellend rekonstruiert hat. Ich vermag nicht zu sehen, dass dies der deutschen Soziologie bislang gelungen ist.“ (R. Döbert). In diese Kontinuität stelle ich meine nachstehend gemachten und oft nur skizzenhaft ausgeführten Vorschläge.

III

„Warum erscheint Weber wie ein Marxist, obwohl er keiner ist?“ (Jeffrey C. Alexander)

„Die Redlichkeit eines heutigen Gelehrten, ..., kann man daran ermessen, wie er sich zu Nietzsche und Marx stellt. Wer nicht zugibt, dass er gewichtigste Teile seiner eigenen Arbeit nicht leisten könnte, ohne die Arbeit, die diese beiden getan haben, beschwindelt sich selbst und andere. Die Welt, in der wir selber geistig existieren, ist weitgehend eine von Marx und Nietzsche geprägte Welt.“ (Max Weber). Fragt man sich, worin diese „Arbeit“ für Weber bestanden haben könnte, so sicher in einer radikalen Besinnung über die *Interessen und Ideen*, die menschliches Sichverhalten bewegen bzw. ablaufen lassen. Diese – bei aller sonstigen Distanz - aufschlussreiche Äußerung aus dem Todesjahr Webers 1920, im Kontext der Abfassung der „Soziologischen Grundbegriffe“ (SG) und als Einleitung zum monumentalen Werk mit dem fremdbestimmten Titel „Wirtschaft und Gesellschaft“, ist nicht überraschend. W. Schluchter kommt in der Rekonstruktion der Werkgeschichte von „Wirtschaft und Gesellschaft“ anhand der Manuskripte von Webers materialen Untersuchungen zu Ergebnissen, denen ich aufgrund meiner primär auf die Arbeiten der „Wissenschaftslehre“ (WL) bezogenen Überlegungen nahezu uneingeschränkt beipflichten kann. Lediglich was das Verhältnis zwischen der Wirtschafts- bzw. Herrschaftssoziologie und den SG angeht, hätte ich gewisse Vorbehalte.

Im Zitat nennt Weber, terminologisch gesprochen, das *Gebot der intellektuellen Rechtschaffenheit*, für ihn einzig spezifische Tugend gegenwärtiger Zeit und absolutes Minimum des zu Fordernden. Dieser Norm *rationalen* wissenschaftlichen Verhaltens könnten andere Merkmale hinzugefügt werden wie der ‚klare Kopf‘, die ‚geistige Unbefangenheit‘, das ‚nüchterne Urteil‘, der Blick für die ‚harten Realitäten des Lebens‘ sowie die ‚unbequemen Tatsachen‘ oder das ‚Schwimmen gegen den Strom‘. Man könnte übrigens schon anhand solcher Wendungen den mehrstufig gedachten Sinnzusammenhang des ‚Kennens/Erkennens/Anerkennens/Bekennens‘ als prägende normative *Einstellung* des empirisch

arbeitenden Wissenschaftlers zeigen. Am zu konstruierenden Idealtyp eines „berufsmäßigen Denkers“ (Max Weber) gemessen, zeichnete er sich spätestens nach den frühen Jahren des Zusammenbruchs vor und nach 1900 als zumindest gleichrangige Jahrhundertfigur aus.

Da es mir weniger um Webers - letztlich doch irgendwie zwangsläufigen - Weg zum schließlich auch nominellen Soziologen als um die Ausrichtung auf die SG geht, kann die vielfach untersuchte Bedeutung der zeitgenössischen Soziologen (Simmel, Tönnies, Spann, Schäffle, Sombart etc.) für Webers „theoretische Phantasie“ hier nur konstatiert werden. Vielleicht ließe sich die endlose, weder abseitige noch gar harmlose disziplinäre Zuordnungsdebatte gemäß Webers eigener ‚dialektischer‘ Maxime des „werde, der du bist“ so formulieren bzw. auflösen: er mußte (auch) Soziologe werden, um (juristisch, historisch, logisch geschulter) je spezifisch interessierter Ökonom sein zu können.

Wenn es jedoch z.B. bei K. Allerbeck zum Verhältnis des früheren ‚Kategoriensatzes‘ zu den späteren SG dann heißt: „...wie sehr die spätere Fassung auf Georg Simmels 1917 erschienene Kritik (in: „Das Gebiet der Soziologie“, H.H.) der früheren Fassung eingeht und deren Vorschläge aufnimmt; ein detaillierter Vergleich beider Fassungen mit Simmels Kritik macht dies deutlich.“, so bekommen die tatsächlich vorhandenen „Anspielungen“ eindeutig ein völlig überhöhtes Gewicht. Es sind, trotz der großen Relevanz Simmels, doch je andere Soziologien und so ist eher K. Lichtblau beizustimmen, der Simmels Konzeption gegen die Webers stark zu machen sucht. Zwar leistete Weber vieles originär, er knüpfte gleichwohl regelmäßig an – nannte den Umfang „geplündertes“ Ausführungen gelegentlich gar „fast genant“ - bzw. formte für seine Zwecke um.

Wenn es dann schließlich apodiktisch heißt, Nietzsche sei „der große Verborgene in Webers Werk“ (G. Stauth), möchte ich allein mit Blick auf die Implikation für Marx auf die ‚falsche‘ Einseitigkeit dieser These hinweisen. In diesem Sinne konzentriere ich mich jetzt auf die sich im Laufe seines akademischen Lebens immer wieder zeigende Beziehung Webers zu Marx.

IV

„Die spezifische Funktion der Wissenschaft scheint mir gerade umgekehrt: dass ihr das konventionell Selbstverständliche zum *Problem* wird.“ (Max Weber)

„Rickert habe ich aus. Er ist *sehr* gut. Zum großen Teil finde ich darin das, was ich selbst, wenn auch in logisch nicht bearbeiteter Form gedacht habe. Gegen die Terminologie habe ich Bedenken.“ So schreibt Weber ausgangs seiner ‚Krise‘ 1902 an seine Frau. Übrigens erscheint mir auch Privates im weitesten Sinne unmittelbar wenig erhellend zu sein, während die vielfach tendenziöse und mehrfach skandalöse Editionspraxis durch Weber nahestehende Personen das Verständnis zumindest verdunkelt und eben nicht erleichtert hat.

Was den unbefangenen Leser beim Bezug auf einen der führenden Logiker erstaunen muß, ist der selbstbewusste Ausdruck höchst eigenständiger Leistungsfähigkeit. Also ist es entscheidend zu fragen, „was hat Weber bis dahin gedacht“ (W. Hennis), und darüber hinaus, warum die Beschäftigung mit Fragen der theoretischen Wirklichkeitserkenntnis und logischen Begriffsbildung gerade zu dieser Zeit? Bemerkenswerterweise hätte die später ‚Wissenschaftslehre‘ betitelte Sammlung all seiner seitherigen Arbeiten mit Webers Wissen und Wollen im wesentlichen unverändert erscheinen können und sollen.

Vordergründig an Webers anfänglicher universitärer Karriere für fast ein Jahrzehnt ist die umfassende Ausrichtung und Orientierung des Juristen, Historikers, Nationalökonomen und Staatswissenschaftlers: mittelalterliche Handelsgesellschaften, römische Agrargeschichte, aktuelle Enqueten zu Fragen der Landarbeiter bzw. der Börse; damit verbunden eine Vertrautheit mit Theoretisierungen menschlichen Handelns im Vertrags-, Handels-, Prozeß-, Straf- und Staatsrecht oder als Modell von Markttausch und (Grenz-)Nutzenkalkül bis zu Kants ‚Kategorischem Imperativ‘, nach Weber „eine überaus geniale Formulierung“, und seinen vielfältigen Implikationen. Der Wechsel auf den renommierten Knies-Lehrstuhl wirkt nur konsequent, weniger dagegen die keineswegs zwingend notwendige intellektuelle Auseinandersetzung mit Marx gerade auch im Rahmen der nationalökonomischen Lehre.

Hintergründig ist die Zuspitzung der sog. ‚Krise‘ der Geistes-/Kultur-/Sozialwissenschaften, bedingt u.a. durch den Vorbildcharakter der naturwissenschaftlichen Erkenntnisweise, dann die Ausbreitung

experimenteller Psychologie, die Relevanz biologistischen Denkens sowie nicht zuletzt durch die irritierende Existenz und Potenz des ‚wissenschaftlichen Sozialismus‘. Schließlich der „widersinnige“ Zustand zweier strikt getrennter, historisch bzw. theoretisch verfahrenender Nationalökonomien. In diesem Umfeld gründen denn auch die gängigen Dichotomien von ‚gesetzmäßiger vs. historischer Erkenntnis‘, ‚Erklären vs. Verstehen‘, ‚Kollektiv vs. Individuum‘, ‚Idealismus vs. Materialismus‘, ‚Natur vs. Kultur‘, ‚Freiheit vs. Notwendigkeit‘, ‚Masse vs. Persönlichkeit‘ etc. Dieser Gemengelage entzieht sich Weber, bei aller ihm eigenen Radikalität sowie den erkennbar frühen Eigenwilligkeiten, gerade was die thematischen Problemstellungen von Dissertations- und Habilitationsschrift betrifft, erst mit Krise und Neuanfang.

Die als Ursache für seinen körperlich-psychisch-geistigen Zusammenbruch regelmäßig genannte ‚Arbeitsüberlastung‘ ist schon immer bezweifelt worden; da ich mich aus Raumgründen beschränken muß, spitze ich die These zu: Die in ihrer an Wahnsinn grenzenden Dramatik nicht zu überschätzende ‚Krise‘ Webers *als Wissenschaftler* gründet in der intellektuellen Herausforderung durch Marx und die „Kritik der politischen Ökonomie“, gerade angesichts eines in seinen Augen oft desaströsen Zustandes der universitären Wissenschaften. Der Neuanfang richtet sich *formal* auf die Kritik der dialektischen Denkform, *sachlich* auf eine Beschränkung der alles überragenden „Tragweite“ des Ökonomischen, *begrifflich* auf eine Alternative zur Analyse der Waren- bzw. Wertform, wobei diese Kritiken ihrerseits zu reflektieren und zu vermitteln sind. Gewollt wird die ‚Überwindung‘ (nicht: Widerlegung) von Marx – aber nicht unter dem vorgegebenen Niveau wissenschaftlicher Reflexion!

Terminologisch, also dem *subjektiv gemeinten Sinn* nach, *zielt* Weber, primär *motiviert* durch Marx, *mittels* wissenschaftlicher Arbeit auf eine eigene Theorie als *Richtwert* seines *Handelns*, dabei im *Ablauf seines Denkens* zu diesem erstrebten *Zweck* an den verschiedensten Disziplinen (vom Arbeitsrecht über die Chemie(!) bis zur Zoologie) sich *orientierend*.

Lautet folglich die praktische Frage, wie auf die unleugbar gegebene „Kultur“ der Arbeiterbewegung zu reagieren ist, die im „wissenschaftlichen Sozialismus“ ihren theoretischen Ausdruck gefunden hat, wenn dem Marx’schen Denken eine dem eigenen vergleichbare „Wissenschaftlichkeit“ durch genuin wissenschaftliche Mittel redlicherweise nicht abgesprochen werden kann – er sich aber selbst politisch dem höchsten Wert nationaler Machtstaatlichkeit verpflichtet fühlt und weiß -, so ist die theoretische Antwort mit Bezug auf die gedanklichen Zusammenhänge der Probleme: ‚selbstkritische‘ Klärung der relevanten leitenden Wertbeziehungen der jeweiligen Forschungsprojekte sowie Formulierung einer eigenen ‚kritischen‘ Perspektive mittels konkurrierender Abstraktionen, um die Marx’schen Begriffe von ‚Aus-beutung‘ bis ‚Klassen-kampf‘ trennschärfer analysieren und deren Elemente durchdachter aufeinander beziehen zu können. Dessen Werk wird gleichsam in den „Schraubstock“ (Max Weber) der eigenen Begriffe des *rationalen* (wissenschaftlichen) *Handelns* gespannt.

Hat also Wissenschaft für Weber hier im Kontext letzter persönlicher *Werte* instrumentellen Status, verliert die sog. ‚Freiburger Antrittsrede‘ einiges an vermeintlicher Widersprüchlich-/Rätselhaftigkeit. Wenn dort nämlich von einer „politischen Wissenschaft“ die Rede ist, dann bedeutet dies primär: eine national-integrative Ausrichtung eben unter Orientierung am Marx’schen Denken.

Im folgenden geht es mir vorrangig um die Bedeutung des *Begriffs* als Mittel analytischen Denkens, weniger um die gleichrangige instrumentelle Relevanz des gedanklichen *Experiments*.

V

„Und die Werte, auf welche der wissenschaftliche Genius die Objekte seiner Forschung bezieht, werden die *Auffassung* einer ganzen Epoche (...) bestimmen, ...“ (Max Weber)

„Eine eingehendere Auseinandersetzung mit derjenigen Form der Hegelschen Dialektik, welche das ‚Kapital‘ von Marx repräsentiert, hat Roscher nie unternommen. Seine Ausführungen gegen Marx in der Geschichte der Nationalökonomie, S. 1221 und 1222 (eine Seite!) sind von erschreckender Dürftigkeit ...“ (Max Weber). Dieses ‚schroffe‘ öffentliche Verdikt Webers über den - neben Knies - zweiten „Altmeister“ der Historischen Schule befindet sich gleich eingangs der ersten, von Weber

„Fragment“ genannt, einer Abfolge von logisch-methodologischen Abhandlungen. Als dreiteilige sog. ‚Roscher/Knies-Kritik‘ steht sie am Anfang der WL. Trotz der fast durchgehend ‚untergründigen‘ Beziehung ist jedoch festzustellen, wie zeitig und ‚wie sehr Weber die dialektische Erkenntnispraxis Marxens kannte und in ihrer Logik durchschaute.“ (J. Zander). Im Hinblick auf die begründete prinzipielle Ablehnung des von Weber als uneinlösbar kritisierten Anspruchs einer ‚emanatistischen‘ Logik, was das Verhältnis von Denken/Sein/Werden/Sollen betrifft, müssen zu Webers eigener parallelen Selbstvergewisserung wenige Andeutungen genügen.

Ganz im erkenntniskritischen Geist Kants bestimmt Weber das logische Verhältnis von *Begriff* und *Wirklichkeit*, denkt in methodologischer Folgerichtigkeit dieses analytische *Begreifen* also strikt handlungsbegrifflich, fragt gleichsam nach den denkpragmatischen Bedingungen der Möglichkeit einer empirisch verfahrenen Kultur-/Sozialwissenschaft für einen ‚endlichen‘ Geist. (Es mag etwas befremdlich klingen, aber als heuristisches Mittel des etymologisch angeleiteten Verständnisses kann durchaus die Vorstellung des Ablaufs kursbestimmenden Peilens, spurenlesenden Jagens, zielenden Schießens dienen: aus-richten auf, ab-sehen von/auf, kon-zentrieren, o-orientieren, ver-folgen...).

Kann gerade die (Selbst-)Kritik zur ‚Besinnung auf diejenigen allgemeinen Voraussetzungen führen, mit welcher wir an unsere wissenschaftliche Arbeit herantreten‘, wie es gleich im ersten Absatz der o.a. Roscher-Kritik heißt, so ist das nicht konkret und reduktionistisch genug vorzustellen: ausgehend von konkret-anschaulichen einzelnen bzw. Fällen von realen Erscheinungen, als Quellen, Literatur, Statistiken – allgemein: Beobachtungsmaterial menschlichen Sichverhaltens - lesender, auswertender und nachdenkender leibhaftig-individueller ‚Kopf‘ versteht und begreift Weber sich dabei selbst, als Wissenschaftler mittels isolierender und typisierender Abstraktion, also dem Robinson-Konstrukt der ökonomischen Theorie durchaus vergleichbar und auf einem Standpunkt jenseits des universitär ‚Selbstverständlichen‘ stehend, als das Objekt der Analyse einer sich sukzessive abzeichnenden ‚Soziologie des wissenschaftlichen *Erkennens*‘, die sich zugleich ihrer theoretischen/praktischen Leistungsfähigkeit wie ihrer Grenzen bewusst ist.

Oder terminologisch: von einem subjektiv absichtlich-einseitigen Standpunkt aus mittels bewusst reflektierter Begriffsbildung zum Zweck der denkenden Bearbeitung der Wirklichkeit in methodisch artikulierter Form erstrebte, kommunizierbare und kontrollierbare empirische Aussagen zu erzielen mit dem er-/geklärten und gewollten Anspruch, als insofern *wertvolle* Wahrheit verbindlich gelten zu sollen. Das ist nichts weniger als die Arbeit an einem bloß ‚logischen Aufputz‘ (W. Hennis).

Als ‚rein ideelles vom (soziologischen, H.H.) Forscher destilliertes Objekt begrifflicher Analyse‘ hieße dann das *Gelten* einer Definition ‚für das wissenschaftliche Gewissen desjenigen, der (soziologische, H.H.) Wahrheit *will*, verbindliches gedankliches Verhältnis von *Begriffen* zueinander, ein Gelten-Sollen bestimmter Gedankengänge für den (soziologischen, H.H.) Intellekt.“ (Max Weber). Die (zu schaffende) Tatsache, dass eine derartige ‚Soziologie‘ mit ihr eigenen, faktisch herrschenden Denkgewohnheiten dann existierte, wäre von erheblicher praktisch-empirischer Bedeutsamkeit.

Dabei lässt sich in wünschenswerter Klarheit zeigen, dass Weber wie Marx ihrer Analyse nicht eine ‚Wahrnehmungstheorie‘ sondern eine ‚Handlungstheorie der Abstraktion‘ zugrundelegen: „Aus dem (generisch oder typisiert) beschriebenen intentionalen Handeln ergeben sich sowohl die inhaltlichen Prinzipien als auch die *Handlungs*-Disposition zur abstrahierenden Wahrnehmung und Ordnung der sinnlichen Mannigfaltigkeit. Und auf dem Weg des handlungsbegrifflichen Nachvollzugs der für einen so (typisierten! keinesfalls faktisch so von einem ‚Beobachter‘ ‚erlebten‘) Akteur real ‚adäquaten‘ Abstraktion bewegt sich dann auch die Begriffsbildung des Theoretikers. Mancher mag hier bereits ahnen, wie viel unerschlossene wechselseitige Explikation die ‚dialektische Methode‘ von Marx und die ‚idealtypische Methode‘ der Begriffsbildung Webers füreinander bereithalten ...“ (R. Prewo).

Ergänzend sei noch angefügt, dass sich auch das spätere soziale Handeln - bezogen auf das gesamte Spektrum von Zeitschriften und Handbüchern, Gesellschaften und Standesorganisationen bis zu den verschiedenen Forschungsprojekten – des Wissenschaftlers Weber, der das folgerichtig als notwendig (an-)erkannte Ko-operieren fast bis zur Selbstaufgabe sucht, wobei das ernüchternd-deprimierende Ergebnis seines *solidarischen* Bemühens ja bekannt ist, in einem jetzt *wissenschaftssoziologischen* Sinn mittels seiner eigenen Kategorien ‚deutend verstehen‘ und ‚ursächlich erklären‘ ließe.

VI

„... ergibt jener Sachverhalt in Übereinstimmung mit historischer Erfahrung, dass Kultur- und d.h. Wertinteressen es sind, welche auch der rein empirisch-wissenschaftlichen Arbeit die *Richtung* weisen.“
(Max Weber)

Webers Bearbeitung elementarer logisch-methodischer Probleme in der Auseinandersetzung mit der naturwissenschaftlichen Erkenntnisweise für seine Art empirischer Kultur-/Sozialwissenschaft ergibt Übereinstimmung mit Blick auf die jeweils ‚zurichtende‘ Konstitution der „Naturvorgänge“ bzw. „Verhaltensabläufe“ als Erkenntnisobjekte, auf Begriffsbildung und Geltung der Kausalitätskategorie als Erklärungsprinzip für - allgemein: individuelle qualitative - Veränderungsreihen, insofern jedes konkrete Sichverhalten konkret motiviert/verursacht ist und ebenso konkrete Folgen/Wirkungen hat. Unterschiede gibt es mit Blick auf das spezifische Erkenntnisinteresse, also das *Wert*-problem und seine theoretische Lösung.

Statt des bloßen Beobachtens von Sachverhalten und Geschehensabläufen – noch dazu mittels einer Wahrnehmungstheorie der Abstraktion – geht es Weber jedenfalls um eine andere Erkenntnisqualität, das *Verstehen* von Sinnzusammenhängen oder Handlungsmotiven in ihrer besonderen Eigenart und „kausalen Durchsichtigkeit“ (J. Weiß), basierend auf dem zunächst auch für den Wissenschaftler Gültigkeit besitzenden „naiven Realismus“ (Max Weber) der Alltagserfahrung, d.h. dem Tatbestand, dass jedwede empirische Wissenschaft von geistigen bzw. gesellschaftlichen Zusammenhängen für Weber eine solche von menschlichem, d.h. mit *subjektiven Vorstellungen* verknüpften Sichverhalten ist. Die Qualität der *Evidenz* zeichnet dabei das „Verstandene“ der *rationalen Deutung* (logisch: das Denkmögliche, sachlich: das objektiv Mögliche) nach dem Zweck/Mittel- oder Pragma-Schema des Handelns gegenüber einem bloß aus Erfahrungsregeln „Begriffenem“ aus. Das zu Grunde liegende Spektrum „von reinen Faktizitäten des praktisch relevanten Verhaltens zum sinnhaft verständlichen *Handeln*“ (Max Weber) einschließlich des gewollten Duldens/Unterlassens ist durch eine Skala von Bewußtheitsgraden der Evidenz verbunden.

In diesem Sinne kennt Weber zwei transzendente Voraussetzungen, dass nämlich jede denkende Besinnung auf die letzten Elemente sinnhaften menschlichen Handelns zunächst gebunden ist an die Kategorien *Zweck* und *Mittel*, sodann dass wir als Kulturmenschen mit der Fähigkeit und dem Willen begabt sind, bewusst zur Welt *Stellung* zu nehmen und ihr einen *Sinn* zu verleihen. Insofern „Kultur“ für Weber ein *Wert*begriff ist, bedeutet dies: entweder eine durch subjektives Handeln beeinflussbare Erscheinung mittels des praktischen *Werturteils* positiv oder negativ als billigenswert bzw. verwerflich bewerten oder etwas mittels der *Wertbeziehung* als so oder auch anders möglich theoretisieren.

Die beiden Kriterien ‚Bindung/Bewusstheit‘ werden ihre unterscheidende Relevanz noch entfalten, insofern das bindende Handlungsschema die (Selbst-)Bewusstheit (als folgerichtiger Zusammenhänge des Denkens), die bewusste Sinngebung die (Selbst-)Bindung (der Zweck/Mittel-Zusammenhänge des Handelns) begrifflich einschließt. Dabei drücken die Begriffe einer *Intellektualisierung* des Denkens (als zunehmende sinnhafte Bewusstheit aller Lebensbereiche) bzw. einer *Rationalisierung* des Handelns (als zunehmend zweck-/wert-gerichtetes Sichverhalten) nur den je besonderen Akzent aus. So *durchwirkt* der Bezug auf ‚bewußt/bindend‘ die ganze Terminologie der SG. Der komplementäre, ebenso vielseitig/-schichtige Bezug auf ‚bewußt/lösen‘ bleibt demzufolge weitgehend außer Betracht.

Nun noch kurz zur Frage nach dem Status von Webers „WL“. Die Rede von den „polemischen Gelegenheitsschriften“ ist offensichtlich eine „Legende“; sie ist in der Tat „werdende Einheit“ und, eng mit dem sachlichen Werk Webers verbunden, auch der Ort, „wo Weber sich aus dem, was er im Herzen trug, ein Gewissen machte.“ (F. H. Tenbruck) – ethisch und intellektuell. Auf dem Weg zu einem Standpunkt, kulturbedeutsame Probleme zu lösen, leisten diese Kritiken anfangs zweierlei: Das künstlich-kunstvolle Armieren mit einem Arsenal trennscharfer Kategorien handlungsbegrifflich-sinnverstehender Art ‚rüstet‘ die dem Anspruch nach ‚neue‘ Wissenschaft unter einem Banner, dessen pränterter Träger in seinem bewussten Ringen mit den ‚Großen‘ des ‚geistesaristokratischen‘ Reichs der Wissenschaft verbündete Mitstreiter gewinnen will in seinem ‚intellektuellen Kampf‘ –

wozu? Diese Vorstellungsreihe fast im Originalton ist nicht zum Gedankenbild eines noch dazu königlichen ‚Heeresbanns‘ auszudeuten; das Streben Webers *zielt* ganz im Gegenteil auf eine Art *versachlichtes* Leistungsethos, charismatisch wirkend, wissenschaftlich-professionelle - und d.h. soziologisch: *arbeitsteilige* - Zusammenarbeit fordernd, begründet in der *kulturmächtigen* Bedeutung *rationaler* Wissenschaft. Die Richtung des Erkenntnisinteresses auf das - mittels entsprechend zu bildender Begriffe dann zu fassende und zu erklärende - Objekt der „rationalen Kultur des Okzidents“ ist einer „Wirklichkeitswissenschaft“ dabei heteronom vorgegeben eben durch dessen kulturmächtige Bedeutsamkeit. Insoweit rationale Wissenschaft Teil dieser Kultur ist bzw. sein will, findet sich hier auch der theoretische Ort für Webers fulminantes hochschulpolitisches Engagement.

Zum zweiten konzentriert sich Weber durch die Besinnung auf die logischen Voraussetzungen einer Erfahrungswissenschaft zunächst auf die Abstraktion und methodische Ausarbeitung *elementarer* handlungsbegrifflicher Kategorien, die in einer parallelen materialen Studie - in der Tradition der Historischen Nationalökonomie - über „Die protestantische Ethik und der Geist des Kapitalismus“ in einer Analyse dieses Zusammenhangs erprobt werden. Die Arbeit daran gehört sachlich in den Umkreis der Fragen nach den Ursachen des kapitalistischen Systems/der ursprünglichen Akkumulation und bezweckt, terminologisch gesprochen, auch den Beweis der Leistungsfähigkeit des eigenen Ansatzes, ist aber ausgerichtet und zielt auf die empirische Widerlegung der behaupteten alles beherrschenden Bedeutung des Ökonomischen durch den Nachweis der kulturmächtigen Bedeutung des Puritanismus und der tatsächlichen Wirksamkeit eines nicht-ökonomischen „letzten“ Motivs bzw. „ideellen“ Wertes für wirtschaftliches Handeln. Es geht dabei für Weber, der auch um die Existenz ‚vorgeschobener‘ bzw. ‚uneingestandener‘ Motive weiß, nur um ein Exempel für die vielfach zu belegende Tatsache, dass scheinbar direkt zweckrational bedingte Erscheinungen historisch durch ganz irrationale Motive ins Leben getreten sind.

Einem auf den ‚äußeren Ablauf‘ des Verhaltens als ‚Objekt‘ fixierten wissenschaftlichen Beobachter dieser offensichtlich auf ökonomischen Gewinn zielenden und am Markt orientierten ‚rationalen‘ Erwerbsarbeit muß nach Weber entgehen, daß dieses Verhalten – richtig verstanden – eben nur als *Mittel* in einem genuin religiösen Sinnzusammenhang *subjektiv* ganz anders *motiviert* ist. Und das ist bei der wissenschaftlichen Begriffsbildung zu reflektieren. Primär geht es dabei um die Evidenz, daß und wie dieser Zusammenhang existiert hat, weniger wie stark er genau gewirkt hat. Eine strukturell ähnliche Erkenntnis hatte Weber auch schon viel früher formuliert: das „dumpfe Gefühl“ subjektiver *Freiheit* als Motiv der für ihn nicht auf eine schlichte „Messer- und Gabelfrage“ zu reduzierenden andauernden Stadtflucht ostelbischer Landarbeiter aus unerträglich empfundenerer *Abhängigkeit*.

In diesem Sinne handelt es sich für Weber zwar der Sache nach um eine religionssoziologische, aber eben noch *nicht* um eine „genuin“ *soziologische* Arbeit, geht es hier doch um die Orientierung individuellen menschlichen Handelns an ethischen Werten, *nicht* um die *Orientierung* am *Erwarten* eines *Verhaltens anderer*. Der mögliche (subjektiv gemeinte) Sinn (sozialen Handelns) ist eben im Grenzfall gänzlich von Erwartungen des Handelns Dritter zu abstrahieren; das auf Dritte sinnbezogene Handeln wird lediglich an dem subjektiv geglaubten „Wert“ seines Sinngehaltes als solchem orientiert. Es steht dann auf einem anderen Blatt, dass auch solches Handeln nicht in einem sozial ‚leeren‘ Raum abläuft bzw. Werte nicht einfach als ‚gegeben‘ anzusehen sind. Denn bei soziologischen Begriffen überdecken sich häufig deren Tatbestände zum Teil, und zwar vermöge der gleichen, allein von anderen Gesichtspunkten aus angesehenen Merkmalen.

Diese Zweiteilung zieht sich durch bis zum sog. ‚Kategorienaufsatz‘, wo dann der Begriff des „Gemeinschaftshandelns“ für solch eine *soziale Beziehung* als gleichsam konstitutionelles oder „primäres Objekt der Soziologie“ (Max Weber) den Einschnitt markiert.

Demzufolge wird auch der wichtige Begriff des „richtigkeitsrationalen“, am *objektiv Gültigen* (hier: der Glaubensvorstellung der „Prädestination“) subjektiv *richtig* orientierten Handelns auch nicht von Weber aufgegeben, wie häufiger zu lesen ist. In den SG ist er aus angebbaren Gründen nicht explizit enthalten, insofern dort das Problem der „Geltung“ sowie der gedanklichen Vermittlung zwischen Subjekt und Objekt der wissenschaftlichen Analyse anders als im ‚Kategorienaufsatz‘ – in abstrakterer und begrifflich konsequenterer Form – (auf-)gelöst ist.

Begriffe für ein subjektiv-sinnhaft an einer „gesetzten Ordnung“ orientiertes „Gesellschaftshandeln“ ist eine empirische (soziale) Kulturwissenschaft, wie Weber sie verstanden wissen will, folglich ebenfalls nicht „genötigt“ zu bilden, wie es in der ersten Anmerkung schon heißt. Daher die Polemik gegen Soziologien, die den subjektiv gemeinten vom objektiv gültigen Sinn nicht scharf trennen, die entweder ‚das Soziale‘ unmittelbar zum Grundbegriff machen wollen oder sich in irgendeiner kollektivbegrifflichen Form sogar als eine ‚Wissenschaft von der Gesellschaft‘ verstehen.

Soziologische Begriffe sind Weber nie Selbstzweck, vielmehr Mittel zur Beantwortung der Frage, auf welche Weise und mit welchen Mitteln soziale *Verbindungen* jeweils prägend wirken auf einzelne Individuen einerseits, überindividuelle Kulturgüter andererseits.

VII

„Die Kenntnis davon, aus welchen Bausteinen Marx sein Werk schuf ...“ (Max Weber)

Zu der vielschichtigen Frage, warum Weber nun die „offene Auseinandersetzung mit Marx in der geschlossenen Form einer expliziten Kritik an ihm unterlässt“ (J. Zander), eine „Gegenkritik“ (Th. Heuß) an dem von Weber als „großen Denker“ titulierten Marx ausbleibt, gibt der Autor selbst einige plausible Antworten, Webers Einschätzung des Marxismus als eines tendentiell ‚wissenschaftlichen Glaubenssystems‘ betreffend. Notwendige sozial- bzw. wissenschaftsgeschichtliche Ausführungen zur Rezeption des an Marx orientierten Denkens müssen hier jedoch unterbleiben.

Unzweifelhaft ist, dass Weber insbesondere „Das Kapital“ frühzeitig auf „seinen *Gedankengehalt* hin untersucht“ (Max Weber), d.h. die kritische („dialektische“) Beurteilung innerer Widerspruchslosigkeit vorgenommen hat. Seine eigene Lektüre nennt er „genau und pedantisch“. Gelegentlich gebraucht er abgewandelte Marxsche Begriffe sogar in polemischer Absicht, wie in einer psychiekritischen Anmerkung der Roscher/Knies-Studie: „Zu vergessen ist dabei aber nicht, dass der ‚Preis‘ absolut *keine* dem psychometrischen Experiment parallele Erscheinung, vor allem kein Maßstab einer ‚sozial psychischen‘ Wertung, eines sozialen ‚Gebrauchswertes‘ ist, sondern ein unter sehr konkreten, historisch eigenartigen Bedingungen entstandenes Kompromissprodukt kämpfender Interessen.“

Dieser Bezug ließe sich durchgehend demonstrieren: so nennt Weber in einem Vorlesungsskript Marx auf der Literaturliste, oder namentlich neben Roscher als deutschen Ökonomen; den ursprünglichen Titel „Handbuch der politischen Ökonomie“ für den von ihm herauszugebenden späteren „Grundriß der Sozialökonomik“ akzeptiert er dagegen – als begrifflich zu eng gefaßt – nur widerwillig.

Zweckmäßiger ist aber die Frage nach seiner ‚Alternative‘. Um das wirtschaftliche Sichverhalten der Menschen zueinander in seinen empirischen Erscheinungen, also über ein Robinson-Modell hinaus, begrifflich als eine gesonderte Weise des *sozialen Handelns* neben anderen verstehen und begreifen zu können, braucht Weber nämlich, über seine i.e.S. kulturwissenschaftliche Handlungsbegrifflichkeit hinaus, zwingend – und ist also jetzt genötigt zu bilden – irgend eine Art „genuiner“ *Soziologie*: erst so steht seine Arbeit gleichsam auf zwei Füßen.

Betrachtet man daraufhin die WL, so zeigt sie von Anfang an eine hohe Bewusstheit des Problems. Wenn Weber etwa schreibt, der Begriff des ‚Regelmäßigen‘ setze logisch nicht den Gedanken einer ‚generellen Regel‘ und der wiederum nicht den Gedanken ‚geltender Regeln‘ voraus, so heißt das im Vorgriff für den Aufbau der SG, dass der Inhalt des § 4 dem des § 5 zwingend voranstellen muß.

Und sie enthält zahlreiche Elemente zu seiner Lösung, die späterhin zwar modifiziert (z.B. zweck-/sinnvolles zu -haftem Handeln, sinnhafte Beziehung zu Gemeinschaftshandeln zu sozialer Beziehung) oder erweitert (z.B. Ordnungsbegrifflichkeit) und neugebildet (z.B. Einstellungsbegriff) werden, aber nicht entscheidend revidiert. Das gilt m.E. auch für die später wichtige erweiternde Umformung des Rationalitätsbegriffs und seine Differenzierung auf Zweck- bzw. Wertrationalität hin.

Als *Nationalökonom* formuliert Weber als sachliches wie methodisches Grundproblem, „in welcher begrifflichen Form ist das Verhältnis der Einzelwirtschaften zu dem Zusammenhang, in den sie verflochten sind, wissenschaftlich zu konstruieren?“ Als *Jurist* betont er, dass „übrigens doch schon die rechtlich normierte *Beziehung* zwischen Käufer und Verkäufer mit ihren Konsequenzen etwas

anderes ist als die einfache *Summe* der *Interessen* der beiden Einzelpersonen, und dennoch durchaus nichts Mystisches an sich trägt.“ Und als *Soziologe* beginnt er elementar: „Zwei, im übrigen außer jeder „sozialen Beziehung“ stehende Menschen ...“ Verbunden mit Webers Feststellung, dass nicht jedes individuelle Handeln logisch zugleich ein „soziales“ ist, sinnvoll zu sein bzw. etwas zu bedeuten umgekehrt nichts dem „sozialen Leben“ Eigentümliches ist, erkennt man hier - den abstrakten Gegensatz ‚Individuum-Gesellschaft‘ überwindend - den Anfang der SG partiell vorgebildet.

Es ist müßig zu spekulieren, ob Weber die o.a. Kritik möglich gewesen wäre, wenn er nach seiner Krise nur gewollt – und nicht anderes gearbeitet hätte. Mit Blick auf all die begrifflichen Elemente im einzelnen: Verhalten, Handeln, Vorstellung, Motiv, Willen, Zweck, Mittel, Sinn, Absicht, Rationalität, Erwartung, Glauben, Meinen, Orientierung, Erfahrung, Chance, Ablauf, Beziehung, Erfolg, Regel, Geltung, Interesse, Norm, Idee, Maxime, Ordnung, Wissen, Wert, Ziel, etc. ist auffällig, dass und wie sie von Anfang an genutzt werden zum Zweck der Bildung eines empirisch-soziologischen Begriffs des „Staates“.

Für diese Fixierung gibt es mehrere Gründe: die Abgrenzung gegen den juristisch-dogmatischen wie gegen jedweden kollektivistischen Staatsbegriff, das ausgeprägte Interesse an einer originären Staats- bzw. politischen Soziologie – wobei Weber schon bewusst gewesen ist, dass zwar genuin staatliches Handeln begrifflich immer herrschaftliches, nicht jedes herrschaftliche Handeln aber auch staatliches ist, dessen Begriff also umfassender/umfangreicher sein muß.

Und noch etwas kommt in einer frühen Kritik am Herrschaftsbegriff bei R. Michels mit Blick auf das Merkmal fehlender „Gegenseitigkeit“ der Beziehung klar zum Ausdruck: „Ihr Schema ist zu *einfach*.“ (Max Weber); ‚Reziprozität‘ des (sozialen) Handelns muß folglich komplexer *gedeutet* werden.

In einer frühen Fußnote der Roscher-Kritik heißt es etwa gegenüber Gierke, der in seiner organischen Staatslehre am Geheimnis des Wesens einer staatlichen Gesamtpersönlichkeit festhalten will: „Weder 1. der Kosmos der eine Gemeinschaft beherrschenden *Normen*, noch 2. die (zuständig betrachtete) Gesamtheit der durch jene Normen beherrschten *Beziehungen* der zugehörigen Individuen, noch 3. die *Beeinflussung* des (als Komplex von Vorgängen betrachteten) *Handelns* der Individuen unter dem Einfluß jener Normen und Beziehungen, stellen ein Gesamtwesen im Gierkeschen Sinne dar oder sind irgendwie metaphysischen Charakters, und doch sind alle drei etwas anderes als eine „bloße Summierung von individuellen Kräften“.“

Im ‚Objektivitätsaufsatz‘ werden die allgemeinen Bedingungen einer soziologischen Analyse dann benannt, allein die konkrete Ausführung unterbleibt. „Wenn wir fragen, was in der empirischen Wirklichkeit dem Gedanken „Staat“ entspricht, so finden wir eine Unendlichkeit diffuser und diskreter menschlicher Handlungen und Duldungen, faktisch und rechtlich geordneter Beziehungen, teils einmaligen, teils regelmäßig wiederkehrenden Charakters, zusammengehalten durch eine Idee, den Glauben an tatsächlich geltende oder gelten sollende Normen und Herrschaftsverhältnisse von Menschen über Menschen. Dieser Glaube ist teils gedanklich entwickelter geistiger Besitz, teils dunkel empfunden, teils passiv hingenommen und auf das mannigfaltigste abgeschattiert in den Köpfen der Einzelnen vorhanden, welche, wenn sie die „Idee“ wirklich selbst klar als solche *dächten*, ja nicht erst der „allgemeinen Staatslehre“ bedürften, die sie entwickeln will. Der wissenschaftliche Staatsbegriff, wie immer er formuliert werde, ist nun natürlich stets eine Synthese, die *wir* zu bestimmten Erkenntniszwecken vornehmen. Aber er ist andererseits auch abstrahiert aus den unklaren Synthesen, welche in den Köpfen der historischen Menschen vorgefunden werden. Der konkrete Inhalt aber, den der historische „Staat“ in jenen Synthesen der Zeitgenossen annimmt, kann wiederum nur durch Orientierung an idealtypischen Begriffen zur Anschauung gebracht werden. Und ferner unterliegt es nicht dem mindesten Zweifel, dass die Art, wie jene Synthesen, in logisch stets unvollkommener Form, von den Zeitgenossen vollzogen werden, der „Ideen“, die *sie* sich vom Staat machen, - die deutsche „organische“ Staatsmetaphysik z.B. im Gegensatz zu der „geschäftlichen“ amerikanischen Auffassung -, von eminenter praktischer Bedeutung ist, dass mit anderen Worten auch hier die als gelten-sollend oder geltend *geglaubte praktische* Idee und der zu Erkenntniszwecken konstruierte theoretische *Idealtypus* nebeneinander herlaufen und die stete Neigung zeigen, ineinander überzugehen.“ (Max Weber).

Der zweite - von Weber als „Fragment“ bezeichnete - Teil des ‚Kategoriensatzes‘ (ab Kap. IV), gedacht als methodische Begründung sachlicher Untersuchungen in der - dann so nicht erschienenen - o.a. ‚Kritik der politischen Ökonomie‘, enthält schließlich umfassend durchdachte, aber eben nicht präzise durchgebildete, auf gleichfalls grundlegende Begriffe der Ordnung sowie des Zweckvereins, des Rechts, der Herrschaft und ihrer Legitimität oder des Kampfes bezogene Überlegungen.

Erst ein knappes Jahrzehnt später werden die beiden Denkwege Webers zusammengeführt in der SG genannten Einleitung zu einem von Weber mit ‚Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte‘ betitelten Hauptwerk.

Jede Aufteilung der WL erweist sich schon angesichts dieses Zusammenhangs als sachlich sinnwidrig.

VIII

„Die weittragendsten Fortschritte auf dem Gebiet der Sozialwissenschaften ... kleiden sich in die *Form* einer Kritik der Begriffsbildung.“ (Max Weber)

Betrachtet man die auf 30 großformatigen Seiten in 17 Paragraphen gefasste Darstellung, so ist zunächst festzustellen, dass der letzte, Staat bzw. Kirche als politischen bzw. hierokratischen Verband betreffend, einen ergänzenden und weiterführenden Charakter hat. Insofern der Staatsbegriff den der Herrschaft voraussetzt, findet Webers frühere These, der Begriff des Staates stelle den weitaus „interessantesten“ und „kompliziertesten“ Fall idealtypischer Begriffsbildung dar, seine Bestätigung.

Die Einführung des Herrschaftsbegriffs nennt E. Hanke einen „Geniestreich“, in der darauf fußenden Herrschaftssoziologie sieht W. Schluchter „die Krönung“ der Konzeption Webers – beides zu Recht, insofern damit die geleistete, nicht auch die projektierte Arbeit Webers gemeint ist.

Am Anfang erfolgt die Bestimmung von Sinn und Bedeutung der mit dem Ausdruck *Soziologie* benannten Disziplin als einer Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in Ablauf und Wirkung ursächlich erklären will. Das ist gleichsinnig mit der im ‚Objektivitätsaufsatz‘ formulierten Aufgabenstellung: „Ziel sozialökonomischer Erkenntnis in unserem Sinn: Erkenntnis der *Wirklichkeit* in ihrer *Kulturbedeutung* und ihrem kausalen Zusammenhang.“

§ 1 beginnt mit der Definition des *Handelns*. „Webers Entscheidung *gegen* ‚Gesellschaftslehre‘ und *für* eine Soziologie ‚von unten‘, vom Handeln her war eine explizite; sie muß *Gründe* gehabt haben ... sie aufzuhellen, schiene mir aber theoriegeschichtlich von größtem Interesse.“ (H. Tyrell). § 16 endet mit der Definition eines *Herrschaftsverbandes*. Zu fragen ist folglich, warum Weber als allgemeine soziologische Kategorien „gerade diese Begriffe entwickelte.“ (Th. W. Segady).

Zur abkürzenden Beantwortung ist erneut daran zu erinnern, dass Weber das Werk von Marx einer „Wertanalyse“ unterzogen hat: einer *dialektischen* Interpretation mit Blick auf Widerspruchsfreiheit des Gedachten, sodann einer *wertbeziehenden* Interpretation mit Blick auf den theoretischen Gesichtspunkt, also das Auswahlprinzip des für die Begriffsbildung bei Marx Wesentlichen. Ist dies das Interesse für die unbezweifelbare Bedeutung der alle menschlichen Verhältnisse der ‚bürgerlichen Gesellschaft‘ umfassend durchdringenden und grundstürzend verkehrenden ‚Herrschaft‘ der Bewegungsgesetze des ‚Kapitals‘ als Unterwerfung dieser gesellschaftlichen Verhältnisse unter die Verwertungsinteressen privater Kapitalien, so erblickt Weber die „Pointe“ des ‚Kommunistischen Manifests‘ – dieser Prophetie einer emanzipierten ‚klassenlosen‘ Gesellschaft ‚freier‘ Individuen – in dem Kernsatz: „das Proletariat kann sich selbst nicht befreien, ohne *aller* Herrschaft des Menschen über den Menschen ein Ende zu bereiten.“ (Max Weber).

Der „Angriffspunkt“ (Max Weber) wäre dann zunächst die rein theoretische Frage, ob diese mehr anschaulich empfundene, phrasenhafte Vorstellung ‚herrschaftsfreier Verhältnisse‘ überhaupt ohne inneren Widerspruch auch nur gedacht werden kann. So treibt Weber selbst – am gewählten Ausdruck: „soll heißen ...“ schon ablesbar – eine „Dogmatik des Sinns“ eines klaren, „allseitig bestimmten“ (Max Weber), ins „Rationale“ gesteigerten idealtypischen Herrschaftsbegriffs – sucht also den subjektiv-objektiven Sinn des Handelns von Individuen derart gedanklich zu konstruieren, dass ein in sich widerspruchloses „Phantasie“-/Gedankengebilde entsteht. Die diskursive Natur des menschlichen Erkennens postuliert eine derartige „Begriffsstenographie“ (Max Weber). Dieser zusammenhängend-

geschlossene Aufbau umfasst in stetiger Abfolge 16 Paragraphen – das ist Sinn und Zweck der SG; nicht als unmittelbare Darstellung des Wirklichen, sondern um der Darstellung der mannigfaltigen empirischen Erscheinungen eindeutige Ausdrucksmittel zu *verleihen* (zum Wortlaut vgl. Kap. XIII). Der „Stand-/Gesichtspunkt“ (Max Weber) für die einseitig-theoretische Wertbeziehung bei Weber – d.h. sein Erkenntnisinteresse – ist ihm die universelle Bedeutung der *rationalen* Kultur des Okzidents, also neben rationaler Wirtschaft und rationaler Wissenschaft auch die *rationale Herrschaft*. Der Begriff wird dadurch, wie alle Grundbegriffe, zu einem „genetischen“, d.h. zusammenhängend zu entwickelnden Begriff und nimmt im logischen Sinne zugleich idealtypischen Charakter an. Unter diesem Aspekt ihrer eminenten faktischen Bedeutung für das alltägliche Sichverhalten stellt sich dann das Problem der Bedingungen und Chancen individuellen und sozialen *rationalen*, d.h. des empirisch „freien“, also „Erwägungen“ folgenden Handelns – neu und anders. Übrigens trägt die „Soziologie des Parteiwesens“ von R. Michels, spezifisch auch des politisch organisierten Sozialismus, den bezeichnenden Untertitel: Untersuchungen über die oligarchischen Tendenzen des Gruppenlebens.

IX

„Die Art der Bildung soziologischer Begriffe ist überaus weitgehend Zweckmäßigkeitfrage.“ (Max Weber)

Ein innerer Zusammenhang der Begriffe, sei es als Aufbau, Abfolge oder Stufenfolge bis hin zu einer ‚Aufgipfelung‘, ist schon immer gesehen worden. Entsprechend gibt es eine Reihe von – mehr oder weniger geglückten – Ansätzen, diesen zu entschlüsseln.

Nimmt man etwa die eingangs erwähnten Arbeiten, so muß R. Prewo mit seiner strikten Konzentration auf das Schema zweckrationalen Handelns bewusst die Tatsache ignorieren, dass Weber selbst mit dem § 1 eben so nicht anfängt. Es ist dann wieder nur konsequent, wenn R. Prewo im Fortgang seiner umfassend angelegten Ausdeutung der SG z.B. gerade in Webers „wertrationalem“ Handeln keinen ‚Sinn‘ erkennen kann und es auf „zweckrationales“ reduziert. R. Greshoff wiederum konzentriert sich in seinem ausführlichen Vergleich primär auf die ersten drei von Webers Paragraphen, kommt bei seinen vielfach zustimmungsfähigen Ausführungen aber immer wieder ins Stocken.

Nun ist eine spezifische Nähe zu ‚dialektischen‘ Denkfiguren schon oft bemerkt worden, und es gibt zur Paragraphenfolge sehr weitgehende Einschätzungen: „Die Abstraktionen des Denkens vermitteln sich, wenn auch nicht in systematisch bewusster Form, durch ihre Ausführung im Ganzen.“ (F. Maier). Oder konkret formuliert: ist „Herrschaft“ eins „der wichtigsten Elemente des Gemeinschaftshandelns“ (Max Weber), „so bleibt Herrschaft auch als Handeln zu denken.“ (W. Gephart).

Aber um es kurz abzuschließen noch einmal diese Überlegung: wenn ein Kopf wie Weber nach rund 20 Jahren der Arbeit – durchaus mit langen Unterbrechungen – mit seinem Problembewusstsein, seiner Schulung des Denkens sowie seinem unbestreitbaren Anspruch an sich selbst, die Methode seiner einleitenden Begriffsdefinitionen vorstellt, dann sollte angesichts „der Sorgfalt und Intensität der Arbeit an den Begriffen“ (K. Allerbeck) als „Maxime“ einer Interpretation doch gelten, sie als in sich ‚stimmig‘ zunächst einmal anzusehen und Marianne Webers Mitteilung, die ja Webers Kriterium für eine gelungene wissenschaftliche Leistung referiert, er habe in den SG eine „ihn selbst befriedigende Prägnanz des Ausdrucks“ erreicht, zum Nennwert zu nehmen! Dem widerspricht nicht ihre andere Aussage zu Webers Selbsteinschätzung, sie korrespondiert vielmehr damit: „Es ist die seltsamste und asketischste Arbeit, die ich gemacht habe, die Leute werden zunächst kopfschüttelnd davor stehen.“

Nicht nur die erstmals gewählte Darstellungsform einer Abfolge von Paragraphen, der durchgehende Verweisungscharakter der Definitionen, die Betonung des jeweils spezifischen, begriffskonstitutiven Merkmals, all dies springt ins Auge; von den logischen Forderungen Webers an idealtypische Begriffe gar nicht zu reden.

Auffällig ist allerdings schon die scheinbar beiläufige Art, der fast abwertende Ton; aber als ‚bloße‘ Mittel zum Zweck sachlicher Untersuchungen haben die Begriffe in dieser Einleitung eben einen anderen *Stellenwert* als in der WL. Wenn es dann jedoch weiter heißt, die Darstellung beanspruche „in keiner Art: neu zu sein“, sie wünsche vielmehr allein aufzuzeigen, „was jede empirische Soziologie

tatsächlich meint, wenn sie von den gleichen Dingen spricht,“ (Max Weber), dann ist dies eine gezielt doppeldeutige Wendung: mit feinsinnigem Understatement wird die eigene persönliche Leistung abgewertet, um die sachliche Bedeutung und Leistungsfähigkeit der Begriffe um so mehr aufzuwerten im Sinne einer Selbstaufklärung (d.h. aus einer zu folgernden dann zu (er-)folgende Selbst-Bindung) soziologischen Denkens.

Schließlich hätte sich manch interpretatorischer Absturz vermeiden lassen durch Benutzung des stellenweise sicher zu weitmaschigen Netzes, das G. Hufnagel mit seiner frühen, wegen der Breite ihres Zugangs noch immer lesenswerten, werkbiographischen Studie „Kritik als Beruf“ gespannt hatte.

Aus durchaus verständlichen Gründen hat man entweder die Einzelhandlung, das Handlungssubjekt, eine Subjektrationalität oder die Rationalhandlung zum Ausgangspunkt bestimmt, was jedoch vom Wortlaut des § 1 her mindestens schief, wenn nicht falsch ist. Man hat eine mikrosoziologische, also an der Einzelhandlung orientierte, strikt von der makrosoziologischen, d.h. an der Eigenlogik von Ordnungen orientierten Perspektive getrennt und Weber eine unzureichende Vermittlung vorgehalten. Man hat die Theoriedisposition der „doppelten Kontingenz“ in der klassischen Form der Ego-Alter-Dyade vermisst und auf fehlendes Problembewußtsein geschlossen, obwohl der Begriff des „sozialen Handelns“ anders gar nicht voll verständlich ist. Man hat Dichotomien gebildet, Baumdiagramme erstellt, diverse Kreuztabellierungen der Handlungstypen verfasst und Kombinatoriken zwischen Handlungs- und Herrschaftstypen versucht, man hat Webers Ausführungen gekürzt, erweitert, umgedeutet, sich über die Abfolge gewundert, sie wiederum ignoriert oder verändert – ein frühes klassisches Beispiel für den späterhin immer wieder festzustellenden recht unbekümmerten Umgang ist E. Baumgartens Hinweis in seinem kommentierenden Textband: „Wir haben den reichhaltig-terminologischen und sachlich-erläuternden Apparat dieser 17 Paragraphen entfernt und nur das konstruktive Gefüge stehen lassen. Den in der Mitte befindlichen § 8: ‚Kampf‘ haben wir aus dem Gefüge herausgenommen, weil er schwerlich als ein spezielles Aufbau-Element nur gerade an dieser Stelle figurieren kann,...“. Dazu kommen noch willkürliche Textumstellungen, Akzentuierungen, Zwischenüberschriften ...!

Es ist schon erstaunlich, was Weber alles an – freundlich ausgedrückt – ‚Un-sinn‘ unterstellt wurde. Von Tendenzen der Geringschätzung der SG erst gar nicht zu reden.

X

„Aller Anfang ist schwer, gilt in jeder Wissenschaft.“ (Karl Marx)

Das Vorwort zur ersten Auflage von „Das Kapital“, dem das Zitat entstammt, lässt sich resümieren, das neue Werk bilde die Fortsetzung einer früheren Arbeit, die Darstellung sei verbessert, früher nur Angedeutetes entwickelt und dort Entwickeltes nur angedeutet, popularisiert werde nur soweit sachlich vertretbar. Und dann: „Das Verständnis des ersten Kapitels, namentlich des Abschnitts, der die Analyse der Ware enthält, wird daher die meiste Schwierigkeit machen.“ (Karl Marx). Man lese einmal parallel den ersten Absatz der „Vorbemerkungen“ Webers zu den SG, wo die unvermeidbar abstrakte und wirklichkeitsfremde Wirkung der Begriffe betont wird, die verglichen mit dem ‚Kategorienaufsatz‘ vor allem „erheblich relationistischer“ (K. Allerbeck) sind.

Die Analyse des ‚Kapitals‘ bei Marx - die Analyse der ‚Herrschaft‘ bei Weber. Die ‚Waren- und Wertform‘ bei Marx – kann es bei Weber eine Handlungs-/Sinnform geben; das Schema dialektischen Anfangens und Schließens – kann es dazu überhaupt eine analoge Vorstellung geben? Mir ist zwischenzeitlich nur der oben schon zitierte Text von R. Prewo zur Handlungsbegrifflichkeit bei Marx und Weber bekannt geworden, der in erhellender Weise zeigt, dass „dialektisches Schließen“ und „idealtypisches Konstruieren“ mit Blick auf einen „Aufstieg vom Abstrakten zum Konkreten“ hin richtungsgleich sind. Damit wird eine methodisch, d.h. schritt-/stufenweise kontrollierte Erweiterung des Wissens und der Einsichten in soziale Zusammenhänge als „geistiger Besitz“ (Max Weber) erzielt: im Fall der SG eine „verstehbare Konkretion“ (R. Prewo) von *Herrschaft*.

Sind Begriffe gedankliche Mittel zum Zweck der geistigen Beherrschung des empirisch Gegebenen, so leistet der denkende Systematiker mit Blick auf das konstruierte Weltbild: „zunehmende theoretische Beherrschung der Realität durch zunehmend präzise abstrakte Begriffe.“ (Max Weber).

Während der Lektüre der eingangs erwähnten Studie von K. Lichtblau kam jedenfalls irgendwann der suggestive, ‚verrückt-abwegige‘ Gedanke, die Marxsche Unterscheidung zwischen Gebrauchs- und Tauschwert einer Ware auf Webers Begriff des Handelns abzubilden. Bei allem Wissen darum, dass dieses ‚dialektische‘ „Gedankenspiel“ (Max Weber) aus angebbaren Gründen selbstverständlich ein „Hirngespinnst“ bleiben muß – als heuristisches Mittel hat Weber selbst manches akzeptiert und es ‚funktioniert‘ schließlich und ‚macht Sinn‘, läßt man sich vorläufig von manch einem Ausdruck oder rigidem Schematismus nicht befremden.

In kaum vertretbarer Verkürzung ist jetzt zu demonstrieren, dass sich der Ablauf der Wertformanalyse in Webers Paragraphenfolge Schritt für Schritt wiederfinden lässt.

Für *Marx* sind im Rahmen der Wertformanalyse alle ökonomiekritischen Kategorien einschließlich der Inbegriffe Wert und Kapital rekonstruierbar auf der Basis von Verhältnisbestimmungen. Die Analyse verbleibt ausschließlich auf der Ebene der Formbestimmtheit der ökonomischen Phänomene. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Warencharakter des Arbeitsproduktes die allgemeinste Bestimmung der bürgerlichen Gesellschaft ist, da sich sowohl Lohnarbeit als auch Kapital in der Warenform reflektieren und in dieser Ausgangs- und Endpunkt der darzustellenden Allgemeinheit des Kapitals zusammenfallen.

Die Wertform des Arbeitsproduktes ist die abstrakteste, aber auch allgemeinste Form bürgerlicher Produktionsweise, die hierdurch als besondere Art gesellschaftlicher Produktion und also zugleich als historisch charakterisiert ist – also keine ‚ewige Naturform‘, da sonst das Spezifische der prozessualen Wertform, d.h. die Warenform und weiter entwickelt die Geld- und Kapitalform, übersehen wird.

Die logische Systematisierungsform der Kapitaldarstellung ist ein selbstbezügliches Verfahren der Begriffsbestimmung, insofern der anfängliche Begriff der ‚Ware‘ (weiter-)bestimmt wird als einfacher Begriff des Kapitals; die ursprüngliche Bedeutung des ‚Begriffs‘ Ware ist zum Begriff Kapital erweitert und zu einer seiner Kategorien geworden. Es liegt also keine einfache Adäquation von Begriff/Gegenstand – Urteil/Sache vor, es soll nicht ‚die Sache selbst‘ als objektive, unabhängige Wirklichkeit nur ‚zum Ausdruck kommen‘; vielmehr ist die Schlussform das adäquate Mittel der Rekonstruktion gesellschaftlicher Totalität.

Die Gliederung des Kapitalbegriffs erscheint so als geregeltes selbstreferentielles Verfahren der Darstellung, das als stufenweiser Abbau von Abstraktionsgraden bzw. anfänglichen Unmittelbarkeiten zu interpretieren ist:

E	B	A	Prädikat	(Entwicklung der Wertform)
B	A	E	Kopula	(Form der Warenzirkulation)
A	B	E	Subjekt	(Form der Kapitalzirkulation)

Mit einer schrittweisen Entwicklung dieser Bewegungsformen praktiziert die Rekonstruktion der Verkehrung eines Prädikatsausdrucks zum logischen Subjekt genau jene Einsicht, dass „*alle* logischen Extreme eines Urteils“, also Einzelnes, Besonderes und Allgemeines, wechselseitig ihre Plätze tauschen müssen, damit schlußendlich „ein Ganzes in seiner Organisation wahrhaft verstanden wird.“ (G. W. F. Hegel)

Die ‚Diagonale‘ gibt die Verkehrung des ‚Abstrakt-Allgemeinen‘ von der Position des Prädikats und des Vermittlers zum Subjekt an und reflektiert als scheinbar phänomenologisches Vorgehen die ‚transzendente Anlaufproblematik‘ der Kapitalanalyse auf der Ebene einer Begriffslogik, die den Entstehungsprozeß des Allgemeinen kategorial rekonstruiert, bevor sie Aussagen über dies ‚Kapital im allgemeinen‘ macht.

Der ‚Wert‘ als Grundbegriff der Kapitalanalyse ist anfänglich daseiende Form der Vermittlung zweier Waren in seiner Erscheinung als Tauschwert wie schlußendlich durchgängige Einheit eines logischen Prinzips der Vergesellschaftung, nämlich der Tauschwerte setzenden Bewegung der Produktion.

Die wertformale Negativität der Ware:

Menschlicher Arbeit bzw. ihren Arbeitsprodukten kommt ein Warencharakter zu. Der unmittelbare begriffliche Gehalt der Kategorie ‚Ware‘ umfasst auch die Warenarten ‚Lohnarbeit‘ und ‚Kapital‘. Dabei ist eine Ware selbst Ausdruck eines Prozesses als vorausgesetzter Produktion tauschbarer Güter. Die ‚Ware‘ ist also eine eigentümliche und komplizierte Form, in welcher der gesellschaftliche Reichtum ‚erscheint‘; sie selbst erscheint dabei als unmittelbare Einheit zweier Bestimmungen: als ‚Gebrauchswert‘ (GW), unabhängig von gesellschaftlicher Form, scheint es zunächst, als gehe die ökonomische Bestimmung des GW darin auf, ‚qualitativ-stofflicher Träger‘ des ‚Tauschwertes‘ (TW) einer Ware zu sein, als TWe erscheinen sie als unmittelbar quantitativ bestimmbares gesellschaftliches Verhältnis im wechselseitig disjunktiven ‚Gebrauch‘ ihrer Prädikatsausdrücke.

Die weitere Analyse von Struktur und Prozeß des Austauschverhältnisses zeigt den je unzulänglichen Ausdruck des ‚Begriffs der Ware‘: die Verwirklichung des GW ist gebunden an die unmittelbare Form der eigenen Negation, die Bestätigung des TW ist gebunden an die Negation des eigenen GW. In diesem Sinne gibt es keine ‚immanent-substantielle‘ Deduktion des Wertbegriffs, vielmehr nur die ‚abstrakt menschliche Arbeit‘ mit dem Maß der Arbeitszeit.

Für die kritische Analyse der bürgerlichen Ökonomie ist eine reflektierte Unterscheidung zwischen dem Begriff des ‚Wertes‘ und einzelnen ‚Erscheinungsformen‘ unverzichtbar und wiederum zu explizieren als notwendige eines unterscheidbaren ‚Gehaltes‘ – nämlich als kategoriales Verhältnis zwischen ‚konkreter Arbeit‘ und ‚gesellschaftlicher Form der Arbeit‘. Die Gesellschaftlichkeit der Arbeit zeigt sich nämlich innerhalb einer Gesellschaft, die auf der Wechselseitigkeit unabhängig voneinander verfolgter Privatzwecke beruht, nur anhand der Austausch-/Veräußerungsform der Arbeitsprodukte.

Gleichwohl hat die Interpretation der Waren-/Geldform unabhängig von arbeitswerttheoretischen Fundierungen zu erfolgen; die Rekonstruktion des Begriffs der Arbeit geschieht erst beim Übergang von Geld in Kapital in Form einer – abgeleiteten – ‚self-development of the labour theory of value‘, d.h. einer Unterscheidung des Arbeitswertes im Sinne des materiellen Arbeits‘produktes‘ bzw. der menschlichen Arbeits‘kraft‘.

Obgleich unmittelbar in der Ware vereinigt, fallen GW und TW ebenso unmittelbar auseinander. TW erscheint nicht bestimmt durch GW, vielmehr wird die Ware erst zu solcher, d.h. realisiert sich der TW, sofern ihr Besitzer sich nicht zu ihr als GW verhält. Es ist nur durch Entäußerung, durch Austausch gegen andere Waren, dass er sich GW aneignet.

In diesem Sinne bezeichnet der Begriff ‚Wert‘ nicht nur die Austauschfähigkeit der Ware im allgemeinen, sondern ihre je spezifische Austauschbarkeit. Und die ‚einfache Wertform‘ als Wertformverhältnis zweier Waren ‚übergreift‘ je die Relata dieser Beziehung. Zwei verschiedenartige konkrete Waren(körper) A und B spielen zwei verschiedene Rollen: A drückt ihren Wert in B aus, B ist Material dieses Wertausdrucks, A ist aktiv und B ist passiv. Der Wert von A ist als relativer Wert dargestellt (relative Wertform), der Wert von B fungiert als Äquivalent (äquivalente Form). Innerhalb dieser elementaren ‚Doppelform‘ des Verhältnisses zweier Waren liegen alle wesentlichen Charakteristika, die sich in der weiter entwickelten Wert-/Geldform geltend machen.

Diese doppelte Einseitigkeit und Beschränktheit der einfachen Wertform, die eben keine allgemeine Darstellungsform ihrer Beziehbarkeit reflektiert, nötigt zur Entwicklung einer adäquaten Form – in einer methodischen Bewegung des ‚Aufsteigens‘ vom einzelnen zum allgemeinen. Mit dem ‚Geld‘ als allgemeinem Wertausdruck für den stofflichen Reichtum der Warenwelt scheint mittels der Messbarkeit der TWe qua Preisform als Verselbständigung der Warenform dann eine allgemeine Maßeinheit der Tauschbarkeit von Gütern/Waren gegeben, das Geld also nur noch als eine reine Formbestimmtheit aufgrund spezifischer Vermittlungsfunktion im Austauschprozeß: im Geld stellt

sich zum ersten Mal eine kategorial rekonstruierte, jedoch noch einseitige Einheit von GW und TW dar.

Um nicht gänzlich auszufern muß an dieser Stelle abgebrochen werden.

Die Ware-Geld-Beziehung der einfachen Warenzirkulation als ‚erste Erscheinungsform der Oberfläche des Kapitals‘ sowie die weiteren Bestimmungsschritte sind jeweils implizit vorausgesetzt, reformuliert man jetzt Webers Paragraphenfolge aus den SG in Parallele und im Stil einer fiktiven ‚Kritik der politischen Soziologie‘.

XI

„Nichts ist nun bekanntlich vieldeutiger als das Wort ‚formal‘ und der Sinn des Gegensatzes: Inhalt – Form.“ (Max Weber)

Im Rahmen der ‚Sinnformanalyse‘ sind alle sozialkritischen Kategorien einschließlich der Inbegriffe Sinn und Herrschaft rekonstruierbar auf der Basis von Verhältnisbestimmungen. Die Analyse verbleibt ausschließlich auf der Ebene der Formbestimmtheit der sozialen Phänomene. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Handlungs- bzw. Handelnscharakter des Verhaltensresultats die allgemeinste Bestimmung der ‚rationalen‘ okzidental Kultur ist, insofern sich sowohl Rationalverhalten als auch Herrschaftsverhalten in der Handlungsform reflektieren und in ihr Ausgangs- und Endpunkt der darzustellenden Allgemeinheit der Herrschaft zusammenfallen.

Die Sinnform des Verhaltensresultats ist die abstrakteste, aber auch allgemeinste Form rationaler Verhaltensweise, also keine ‚ewige Naturform‘, da sonst das Spezifische der prozessualen Sinnform, d.h. die Handlungsform und weiter entwickelt die Regel- und Herrschaftsform, übersehen wird.

Der anfängliche Begriff des ‚Handelns‘ wird (weiter-)bestimmt als einfacher Begriff der Herrschaft; die ursprüngliche Bedeutung des ‚Begriffs‘ Handeln ist zum Begriff Herrschaft erweitert und zu einer seiner Kategorien geworden. Die Gliederung des Herrschaftsbegriffs erscheint so als ein geregeltes selbstreferentielles Darstellungsverfahren:

E	B	A	Prädikat	(Entwicklung der Sinnform)
B	A	E	Kopula	(Form der Handlungsabläufe)
A	B	E	Subjekt	(Form der Herrschaftsabläufe)

Der ‚Sinn‘ als Grundbegriff der Herrschaftsanalyse ist anfangs daseiende Form der Vermittlung zweier Handlungen in seiner Erscheinung als Orientierungssinn wie schlussendlich durchgängige Einheit eines logischen Prinzips der Vergesellschaftung, nämlich der Orientierungssinne setzenden Bewegung der Verhaltenserzeugung.

Trotz der ursprünglichen ‚Gewißheit‘ der Rationalhandlung als einfachstes soziologisches Konkretum ist nicht von einer singulären Handlung auszugehen, also z.B. dem Verhalten als einem Mittel für einen subjektiv vorgestellten, eindeutig feststehenden Zweck, denn als ‚Sinnding‘ bleibt sie begrifflich unfassbar. Ebenso wenig eignet sich die Rationalhandlung als ‚fertige Form‘, kann das Handeln als Vorstellen, (Durch-)Setzen und Ablaufen/Erfolgen eines subjektiv gemeinten Zwecks doch am Anfang der Darstellung des Gesamtprozesses nicht zugleich in der Bestimmung als Verhaltenserzeugnis thematisch werden. Die Sinnform ist demzufolge also nicht als etwas der Natur des Handelns selbst Äußerliches anzusehen.

Die sinnformale Negativität des Handelns:

Menschlichem Verhalten bzw. seinen Verhaltensresultaten kommt Handlungscharakter zu (vgl. § 1). Dabei umfasst der unmittelbare begriffliche Gehalt der Kategorie ‚Handeln‘ auch die Handlungsarten Rationalverhalten und Herrschaftsverhalten. Handeln selbst ist wiederum Ausdruck eines Prozesses, denn vorausgesetzt ist die Erzeugung orientierbarer Intentionen. Das ‚Handeln‘ ist also eine sehr

eigentümliche und komplizierte Form, in der die soziale („freiheitliche“/kontingente) Handlungsvielfalt ‚erscheint‘ und es selbst als unmittelbare Einheit zweier Bestimmungen: als Intentions-(Richtungs)sinn (IS) ‚als solcher‘, nämlich des ‚subjektiven Meinens‘, unabhängig von sozialer Form, scheint es zunächst, als gehe die soziologische Bestimmung des IS darin auf, ‚absichtlich-objektivierter Träger‘ des Orientierungssinns (OS) eines Handelns zu sein. Als OSe erscheinen sie als unmittelbar auf das Verhalten anderer bezogenes soziales Verhältnis im wechselseitig disjunktiven ‚Gebrauch‘ ihrer Prädikatsausdrücke.

Die weitere Analyse von Struktur und Prozeß des sozialen Handelns (vgl. § 1) zeigt dann den je unzulänglichen Ausdruck des ‚Begriffs des Handelns‘: wer mittels seines Verhaltens einen Zweck setzt, schafft damit zwar IS, aber kein soziales Handeln, denn dazu gehört IS für andere, sozialer ‚Beziehungssinn‘. Das Sichverhalten muß am anderen, der es als IS, d.h. als Mittel/Bedingung wiederum seines Verhaltens ansieht, orientiert sein. In diesem relationalen Verständnis gibt es keine ‚immanent-substantielle Deduktion‘ des Sinnbegriffs, nur das ‚abstrakt menschliche Verhalten‘ mit dem Maß des ebenso abstrakten ‚Zweck/Mittel‘-Schemas (vgl. § 2).

Um einen kritischen Begriff der Herrschaft zu entwickeln, ist nicht vom konkreten Verhalten, sondern vom Begriff des ‚Sinns‘ auszugehen. Die Sozialität des Verhaltens zeigt sich innerhalb einer Kultur, die auf der Wechselseitigkeit unabhängig voneinander verfolgter subjektiv gemeinter Zwecke beruht, nur anhand der Orientierungs-/Beziehungsform der Verhaltensresultate. Die Interpretation ihrer Handlungs-/Regelform hat gleichwohl unabhängig von verhaltenssinntheoretischen Fundierungen zu erfolgen; die Rekonstruktion des Begriffs des Verhaltens geschieht erst beim Übergang von der Regel zur Herrschaft in Form einer – abgeleiteten – ‚Selbstentwicklung einer Verhaltenstheorie des Sinns‘, d.h. der Unterscheidung des Verhaltenssinns als objektiviertem Verhaltensresultat einerseits, der menschlichen Verhaltenskontingenz andererseits. Mit Blick auf das vorwissenschaftliche Wort ‚Freiheit‘ gibt nur die Entwicklung der Sinnform dem einen theoretischen Ausdruck für ein logisches Werden ihrer selbst.

Obleich unmittelbar im Handeln vereinigt, fallen subjektiv gemeinter IS und auf das Verhalten anderer Bezogener OS ebenso unmittelbar auseinander. Der OS erscheint nicht bestimmt durch den IS, vielmehr wird das Handeln erst zu einem solchen, d.h. objektiviert sich der OS, sofern der Handelnde sich nicht zu ihm als IS verhält. Es ist nur durch soziale Beziehung, durch wechselseitig aufeinander eingestelltes Sichverhalten, dass er sich IS bildet (vgl. § 3).

In dieser Reziprozitätsrelation des Beziehungssinns (BS) ist also eine Unterscheidung impliziert, die nicht den ‚Gehalt‘, sondern die Form der Komplementärbeziehung betrifft: Handlung A stellt ihren Sinn mediatisiert durch Handlung B ein, um sich daran zu orientieren, der Sinn von A ist damit als relativer Sinn dargestellt, B funktioniert als Komplement.

In diesem Verständnis bezeichnet der Begriff ‚Sinn‘ nicht nur die Beziehungsfähigkeit einer Handlung im allgemeinen, sondern ihre je spezifische Beziehbarkeit. Und die ‚einfache Sinnform‘ wiederum als Sinnformverhältnis zweier Handlungen ‚übergreift‘ je die Relata dieser Beziehung. Aus diesem Grund reflektieren sich die Charakteristika dieses Verhältnisses zugleich unmittelbar als ‚überindividuelle‘ Eigenschaften einer je konkret intendierten Handlungsweise. Diese als eine ‚Eigentümlichkeit der Komplementform‘ analysierbare Verkehrung der Einstellungsfunktion des ‚sozialen Verkehrs‘ zur ‚überindividuellen Objektivierung eines Sinngehaltes‘ begründet sich in dem Umstand, dass innerhalb dieses Verhältnisses zweier Handlungen immer nur jeweils einer von ihnen die Eigenschaft der Verhältnisbestimmung zuzukommen scheint, während die andere in der Form des subjektiven Meinens verbleibt: Handlung A stellt sich auf Handlung B ein, womit die eine als Verhältnis, die andere als Gehalt eines bestimmten IS gesetzt ist.

Entsprechend drückt sich der Widerspruch zwischen dem jeweils individuellen IS und der ihm im Beziehungsverhältnis auferlegten Abstraktion als ein äußerlicher Formgegensatz aus. Zugleich liegen innerhalb dieser elementaren ‚Doppelform‘ alle wesentlichen Charakteristika, die sich in der weiter entwickelten Sinn-/Regelform geltend machen.

Diese doppelte Einseitigkeit und Beschränktheit der einfachen Sinnform, die eben keine allgemeine Darstellungsform ihrer Beziehbarkeit reflektiert, nötigt zur Entwicklung einer adäquaten Form. So gilt

jedem Handelnden jede fremde Handlung als besonderes Komplement seiner Handlung, sein Handeln daher als allgemeines Komplement aller anderen Handlungen. Da aber alle Handelnden dasselbe tun, ist kein Handeln allgemeines Komplement und besitzen die Handlungen daher auch keine allgemeine ‚relative Sinnform‘, woran sie sich als ISe orientieren und worauf sie sich als ‚Gehalte‘ von BS einstellen können. Sie beziehen sich daher überhaupt nicht aufeinander als Handlungen, sondern als ISe.

Der Widerspruch ist erst dann gelöst, wenn für alle relativen ISe eine ihnen gemeinsame, ‚absolute Einstellung‘ gefunden worden ist als ‚allgemeine Sinnform‘. In ihr wird nur noch eine einzige Handlung von der Position der relativen Sinnform ausgeschlossen. Dafür repräsentiert diese besondere Handlungsart die allgemeine Komplementform aller anderen Handlungen und gilt bereits unter der Voraussetzung als ‚Regel‘, dass diese ‚Form allgemeiner unmittelbarer Beziehbarkeit‘ durch soziale Gewohnheit entstanden und endgültig mit dem spezifischen Gehalt dieses von der relativen Sinnform ausgeschlossenen Handelns verbunden ist.

Mit der ‚Regel‘ als allgemeinem Sinnausdruck für die individuelle Vielfalt der Handlungsweisen scheint mittels der chancenmäßig abzuschätzenden Erwartbarkeit der OSe qua ‚Einstellungsform‘ als Verselbständigung der Handlungsform eine allgemeine (quantitative) Maßeinheit der Beziehbarkeit von Intentionen/Handlungen gegeben, die Regel also nur noch eine reine Formbestimmtheit aufgrund ihrer spezifischen Vermittlungsfunktion im Beziehungsprozeß: in der ‚Regel‘ stellt sich erstmals eine kategorial rekonstruierte, jedoch noch einseitige Einheit von IS und OS dar (vgl. § 4).

In der ‚Regel‘ wird so die allgemeine Sinneinstellung für die sinnhafte Regelung der Handlungsweisen im Gehalt eines BS fixiert, welcher als unmittelbarer Repräsentant einer sozialen Ordnung gilt und dessen objektivierbare Maßeinheit (der ‚Chance‘) zugleich ein Erwarten des Handelns als tatsächlich ablaufende Ereignisse erlaubt.

Insofern das Erwarten des BS so durch die Ereignisform von einer ‚Ablaufchance‘ abhängig geworden ist, scheint die allgemeine ‚Erwartungschance‘ hinsichtlich der Beziehbarkeit von IS endgültig zur Gehalteigenschaft des Regelhandelns geworden zu sein, das außer seinem besonderen IS als besondere Handlung somit zugleich einen ‚allgemeinen IS‘ enthält.

Mit der Entwicklung dieser Regelform ist jedoch für die Handlungsform impliziert, dass die beiden getrennten Existenzformen des Handelns nicht ineinander übersetzbar sind, und auch der Akt der Beziehung hat sich in zwei voneinander unabhängige verdoppelt: die Beziehung eines Handelns auf eine Regel (H – R) bzw. von einer Regel auf ein Handeln (R – H) kennzeichnen jetzt die ‚Gesamtmetamorphose‘ einer Handlung, als schlusslogische Bewegung: $B - A + A - E$.

Erst in der weiteren Bestimmung tritt die Regel aus der Rolle eines Ablaufmediums und einer bloßen Vermittlerin des Formwechsels einer Handlung heraus, um schließlich selbst zur Intention einer Ablaufform zu werden, die den verselbständigten BS zur Voraussetzung wie zum abschließenden Resultat hat.

Verhalten als logisches Resultat der negierten Regelform:

Anhand des Ablaufprozesses der Handlungen wird nicht nur die Regel als eine Verselbständigung des BS in der Bedeutung eines zunächst rein ‚formellen Daseins‘ entwickelt, sondern auch bestimmt als rekonstruierter Ausgangspunkt eines ganz anders gearteten Prozesses. Subjekt des ‚neuen Prozesses‘ ist nicht mehr die Regel in ihrer einfachen Bestimmtheit als Regel, sondern die Herrschaft.

Ferner ist der im Rahmen der Herrschaft bestimmte Ablaufprozeß nun selbst nur noch Teil eines Rationalisierungsprozesses, der nicht nur die formale Vermittlung, sondern auch die verhaltensmäßige ‚Verwirklichung‘ des BS mit umfasst. Der ehemalige Prozeß des einfachen Ablaufs erweist sich jetzt auf die beschränkte Bedeutung eines ‚kleinen Kreislaufs‘ herabgesetzt, den nur mehr das Handeln als ein ‚Rationalverhalten‘ durchläuft.

Ausgangspunkt ist, dass die dritte Regelbestimmung zugleich die Zusammenfassung der beiden ihr logisch vorausgesetzten reflektiert: Als Erwartung war ihr Geltungsumfang, als Ablaufmittel dann ihr Sinngehalt gleichgültig; als Regel in der dritten Bestimmung ist der Geltungsgrad des Bestands einer

vorgestellten Ordnung wesentlich (vgl. § 5). Die Qualität einer allgemeinen ‚Ordnung‘ vorausgesetzt, ist kein Unterschied mehr an ihr als der ‚legitimatorische‘.

In der Legitimitätsbildung ist die Regel zur handfesten ‚Ordnungsgarantie‘ geworden (vgl. § 6); es reflektiert sich in ihr eine weitere Bestimmung sozialer Ordnung, insofern hier der BS entgegen der bloßen Vermittlung des sozialen ‚Sinngehalts‘ selbst Intention für soziale Handlungsabläufe wird. Das impliziert bereits die Möglichkeit, die Ordnung in ihrer allgemeinen Form als BS zu erweitern.

Die positive Einheit der Regelbestimmung drückt also die erste ‚nominelle‘ Erscheinungsform der Herrschaft aus. Damit steht sie noch an der Grenze einer reinen Form der Regel und geht doch nicht mehr allein in der Bedeutung auf. Innerhalb des einfachen Ablaufs schlossen sich beide Bedeutungen (‚Regel als Herrschaft‘ bzw. ‚Herrschaft als Regel‘) wechselseitig aus, wobei die erste Formel den Ursprung der Herrschaft in der Regel, die zweite die weitere Entwicklung der Regel zu einer dann herabgesetzten Form der Herrschaft reflektiert.

Diese als ‚Forderung‘ eingeklagte darstellungslogische Lösung des Widerspruchs zwischen der Form der Regel als Ablaufmittel und als Garantie stellt aber nicht nur den Ausgangspunkt für die Konstruktion neuer begrifflicher Bedeutungen dar, sondern ist zugleich der Beginn einer Reflexion auf die anfängliche Bedeutung der Kategorien ‚OS‘ und ‚IS‘ sowie ihres ursprünglichen Verhältnisses zueinander (einfache soziale Beziehung). Indem so neben den Relata auch der Entwicklungsprozeß ihrer wechselseitigen Bezugnahme und damit die begrifflichen Bestimmungen in ihrer Gesamtheit zum Gegenstand einer rückblickenden wie zugleich vorausweisenden Reflexion gemacht werden, beginnt das Verfahren der theoretischen Darstellung sich sukzessive selbst zu thematisieren.

Sowohl der BS der Handlungen als auch deren je unterschiedlicher IS sind dem Ablaufprozeß vorausgesetzt, dessen Tätigkeit sich darauf beschränkt, dem BS in der Regel ein formelles Dasein zu geben – aber er ‚wird‘ nicht in ihr.

Das meint jetzt eine andere Art von ‚Werden‘ gegenüber der Objektivierung der Form des BS durch den Handlungsablauf und soll auf die eigentliche ‚Verwirklichung‘ der Substanz/des Inhalts des BS verweisen: Bei der ‚Verwirklichung‘ handelt es sich nicht nur um einfache Ereignisbestimmung des BS, sondern um das Erzeugen von BS, also auch um das Erzeugen der Bestimmtheit der Ereignisse, nicht nur um bloßes Setzen der Form, sondern des Inhalts. Damit wird schließlich der Mangel der einfachen Beziehung/der bisherigen Begriffsbestimmungen behoben, dass ein ‚wirkliches‘ Verhältnis von BS und IS nicht stattfand.

Da jedoch auch schon die Form des BS nicht unabhängig von einem ‚sinnhaften Gehalt‘ gedacht werden konnte, wird sich das Werden des Inhalts des BS zugleich als das Werden der bisher der soziologischen Formbetrachtung äußerlich gebliebenen ISe erweisen und damit die Verwirklichung des BS als Durchsetzung eines ganz spezifischen IS bestimmen.

In der Allgemeinheit des Herrschaftsbegriffs finden zu unterscheidende Formen des Selbstbezuges statt, welche sich in der Unmittelbarkeit der ersten (des anfänglichen Seins als ‚Gesetzsein‘) und der wiederhergestellten Unmittelbarkeit der letzten Selbstbeziehungsform zusammenschließen: in der Legitimität des ‚Legalitätsglaubens‘ einer positiv gesetzten Ordnung ist die Bewegung der Herrschaft in Kürze zusammengezogen, der vermittelnde Prozeß aber weggelassen (vgl. § 7).

So wiederholt sich die Unmittelbarkeit des Herrschaftsanfangs sowohl in der negierten Negation der Regel (der ‚einfache Begriff‘ der Herrschaft) als auch in der wiederhergestellten Unmittelbarkeit der als Resultat bestimmten und begründeten Einheit von wirklicher Durchsetzung und tatsächlichem Ablauf (‚begriffslose Form‘ der Herrschaft). Diese Bedeutungsverschiebung ist zu benennen:

Die ‚BS setzende Bewegung‘ reflektiert sich selbst, der als Regel erwartete Ablauf – nicht mehr bloß formeller Vermittlungsprozeß – muß selbst als ein Moment der Durchsetzung des BS erscheinen. Rückblickend gesehen stellt der einfache Begriff der Herrschaft als negierte Negation eine Reflexion auf den logischen Charakter der anfänglichen Bestimmungen und Verfahrensweisen dar; dagegen lässt sich der weitere Fortgang der Darstellung als Rückgang in ihren eigenen ‚Grund‘ spezifizieren.

Dieses ‚Zurückkehren‘ wird auch als ‚Heraustreten‘ des BS aus den Ablaufprozessen begriffen, mit dem er sich zugleich zum Subjekt/Objekt eines völlig neuen Prozesses macht. Zum Subjekt, indem auch er Ausgang nimmt beim verselbständigten BS und in ihn zurückkehrt; zum Objekt, indem er

selbst zum Objekt eines ‚Durchsetzungsprozesses‘, zum Medium eines ‚tätigen‘ IS wird: damit das ‚Heraustreten‘ wirklich wird, muß er Objekt eines Willens und als solcher absichtlich gegen den Widerstand anderer durchgesetzt werden und so sich zu verwirklichen streben (vgl. § 8).

Soll sich nun der verselbständigte BS gemäß der Forderung als ‚einfacher Begriff‘ der Herrschaft (als allgemeine ‚Erwartungschance‘) als übergreifendes Subjekt des Beziehungsprozesses etablieren, so muß er zu einem IS ins Verhältnis treten, innerhalb dessen die Herrschaft nicht ihre Sinnbestimmung verliert. Insofern gilt, dass die einzige Nützlichkeit, die ein Verhalten überhaupt für die Herrschaft hat, nur sein kann, sie zu erhalten/zu erweitern.

Da nun die Durchsetzung eines IS nicht mehr außerhalb des sozialen Prozesses stattfindet, sondern innerhalb der Form R – H – R in die soziologische Bestimmtheit der Herrschaft mit aufzunehmen ist, muß das Handeln als IS durchgesetzt werden, sich aber als BS bzw. als Mittel des Entstehens neuen BS gleichwohl erhalten, ist in diesem Sinne Durchsetzung eines Willens, ‚freien/kontingenten‘ IS zu verwirklichen, als BS durchzusetzen.

Der einzige BS wiederum, der diesem Rationalisierungsbedarf der Herrschaft gerecht wird und noch einen wirklichen Gegensatz zur Herrschaft bildet, ist folglich die ‚Freiheit des Verhaltens‘, und zwar ‚Freiheit schlechthin‘, ‚abstrakte Kontingenz‘.

In der ‚einfachen Form‘ der Herrschaft steht dem objektivierten BS die Vielfalt der je besonderen ISe noch als ‚abstraktes Chaos‘ gegenüber. Allerdings ist die menschliche Freiheit als subjektiv meinendes Vermögen zur kontingenten Bildung von IS zugleich Inbegriff dieser konkreten Mannigfaltigkeit, also nicht zu denken als unvereinbarer Gegensatz zur Form, sondern selbst Teil einer ihn umfassenden und übergreifenden Formunterscheidung, welche den durchzusetzenden Verwirklichungsprozeß von IS als abstraktionslogisches Moment des Herrschaftsbegriffs bestimmt.

Wenn ein Gegensatz gemacht wird zu ihm, kann nur von dieser sozialen Substanz des IS, d.h. seiner soziologischen Bestimmung als Inhalt/lebendige Freiheit der je individuell-subjektiven (Sinn-)form allein die Rede sein, wobei der Begriff des kontingenten Verhaltens durchaus gemäß der üblichen Dimensionen (sachlich, sozial, zeitlich) weiter differenziert werden kann.

Erweist sich so die Entgegensetzung Handlung/Regel als begrifflich bestimmter Unterschied von je subjektivem Rationalverhalten bzw. Herrschaftsverhalten, stehen sich also die Freiheit als Subjektivität und die wirklich durchzusetzende Freiheit im Beziehungsprozeß gegenüber, dann hat sich demzufolge eine ‚Bedeutungsverschiebung‘ an der vorausgesetzten Unmittelbarkeit von BS und IS ergeben: den Gegensatz Handlung vs. Regel gilt es im Einheitsprozeß von Durchsetzung und Ablauf zu bestimmen, wobei das Handeln nur dadurch als Elementarform und abstrakteste Allgemeinheit des Verhaltens in der modernen ‚rationalen‘ Kultur benennbar geworden ist, daß eben Freiheit und Herrschaft selbst zur Handlung geworden sind.

Herrschaft als bestimmte Einheit von Verwirklichungs- und Ablaufprozeß:

Innerhalb der ‚einfachen Form‘ der Herrschaft reflektiert sich das menschliche Handlungsvermögen als das einzige Medium für die vermittelnde/objektivierende ‚Substanz‘ des BS. Dieses ist eingestelltes Sichverhalten und in seinem Ablauf zugleich ereignishaftes Handeln – sein natürliches Maß ist das ‚Interesse‘ (vgl. § 4/§ 9).

Der reflexionslogische ‚Rückgang‘ in die durchzusetzende Verwirklichung der Herrschaft begreift diese IS und zugleich BS setzende Bewegung nicht mehr als eine der Formbetrachtung entzogene ‚Voraussetzung‘, sondern als kategoriale Begründungsform der wirklichen Entstehung von Herrschaft, mit der sich der absichtlich durchgesetzte BS nicht nur als Einheit von H und R, sondern auch von Verwirklichung und Ablauf darstellt.

Diese Einheit realisiert sich nur noch vermittels zweier Prozesse: durch einen Beziehungsprozeß, wobei die Herrschaft dem Handeln gegenübertritt, sowie durch einen Prozeß der erfolgreichen Verwirklichung des BS, in dem dieser sich der formgebenden Absicht des Handelns als Durchsetzung des Willens aussetzt. Schließlich muß die Herrschaft die ‚bestimmte‘ Einheit dieser beiden Prozesse

darstellen, indem der absichtlich durchgesetzte IS wieder in den Ablauf eintritt, um sich als BS erfolgreich zu verwirklichen.

Die weitere Darstellung hat folglich zu zeigen, dass der bereits aufgrund seiner Voraussetzungen herrschaftsbestimmte Verwirklichungsprozeß diese Momente als Form seines eigenen Daseins erfährt, die er beständig wiederholt; diese ‚Erweiterungsnatur‘ der als Herrschaft gewordenen Herrschaft muß deshalb als Selbstbezug seines Begriffs begründet werden.

In der einfachen Beziehung zwischen dem die Durchsetzung seines Willens beabsichtigenden Herrn und dem Handelnden gilt nun dessen Handeln selbst als IS der Herrschaft; sie erwartet ihren eigenen BS aufgrund der formal beibehaltenen Komplementbeziehung wie jeder andere IS mit dem eigenen Erfolgsinteresse. Während der Handelnde also sein Handeln als objektivierte Kontingenz auf die Regel einstellt in der Bestimmung als verschwindendes Ablaufmittel, stellt sich die Herrschaft auf sie ein als ‚lebendige Freiheit‘ oder als ‚allgemeines Vermögen zur Verwirklichung sozialer Ordnung‘. Diese Ungleichheit der Komplementärbeziehung begründet sich in der Differenz, dass der Handelnde sein Verhalten als BS einstellt, während die Herrschaft sich auf diesen als IS einstellt.

Dessen Durchsetzung findet aber in einem qualitativ von der Beziehung verschiedenen Prozeß statt: der Durchsetzungsprozeß der Herrschaft ist seiner Form nach nämlich Verwendungsprozeß des IS des Handelns, dessen Bestimmtheit jetzt wiederum darin liegt, kontingenten ‚anderen‘ BS (Neu-Sinn) zu verwirklichen gegenüber dem jeweils widerständig angestrebten Interesse an der Verwirklichung seiner selbst. In diesem ‚in sich reflektierten Verwirklichungsverhältnis‘ ist der Durchsetzungsprozeß seiner Formbestimmtheit nach als Selbstrationalisierungsprozeß der Herrschaft gesetzt (vgl. § 9).

Es scheint, als sei diese sinnformale Bestimmtheit des rationalistischen Verwirklichungsprozesses die einzige genuine Charakterisierung, welche der Durchsetzungsprozeß seinem Gehalt nach innerhalb der modernen rationalen Kultur erfährt. Es wird sich jedoch an seiner Bestimmtheit als Betriebs- bzw. Anstaltshandeln zeigen, dass die abstrakte Rationalisierungsform der Herrschaft auch die inhaltlichen Eigenschaften ihrer Verwirklichung revolutioniert und sie entsprechend in eine ihrer abstrakten Rationalisierungsstruktur adäquate Praxis-/Technologieform verwandelt.

Ausgehend von ihrer ‚sinnhaften Basis‘, also der Tatsache, dass neben die Unterscheidung zwischen Sinngehalt und Mittel des Handelns auch das Handeln selbst als drittes Moment in ein ereignishaftes, äußerliches und ablaufmäßig vermitteltes Verhältnis tritt, reflektiert die moderne rationale Kultur damit eine ihrem Begriff sowie ihrer wirklichen Organisation immanent zukommende Unterscheidung von Verhaltens- und Rationalisierungsprozeß, deren beide Momente jedoch konstitutiv aufeinander bezogen sind.

Denn die sinnhaften Bestandteile des Herrschaftsprozesses sind eben auch als regelhafte Bestandteile der Verwirklichung gesetzt, deren Unterscheidung in Herrschaftsregel (Sinngehalt, Mittel) und Herrschaftshandeln (als Rationalhandeln) anzeigt, dass diese Weisen, worin die ursprüngliche Einheit des Handelns zerlegt wird, selbst bestimmte Verhältnisse zueinander haben. Insofern Rationalhandeln vermittelt der ihr fremden Durchsetzungsabsicht andere Sinngehalte erzeugt, als die Verwirklichung ihres IS impliziert, wird die Kontingenz des Verhaltens ebenso zum Verwirklichungsvermögen der Herrschaft, wie der allgemeine BS der Handlungen sich auf die Regel einstellt.

Die Herrschaft ist durch ihre vorausgesetzten Momente ‚an sich‘ als Einheit von ‚Verwirklichungs- und Ablaufprozeß‘ bestimmt worden - muß also jetzt auch noch ‚für sich‘ werden: das in diesem Verwirklichungsprozeß entstandene Verhaltensresultat und sein (neuer) Sinngehalt, der sich ideell schon in der Ereignisform reflektiert, muß auch ‚wirklich‘ zum BS werden. Schien der tatsächliche Ablauf des Handelns früher als eine äußerliche Voraussetzung der Verwirklichung, und die Einheit derselben als Prozeß an Bedingungen gebunden, die außerhalb der logischen Bestimmung des Anfangs lagen, so setzt nun die Verwirklichung den Ablaufprozeß als einen ihrer Momente (vgl. § 10).

Im Setzen der Ablauform $R - H - R'$ hat die Herrschaft als bestimmte Einheit von Verwirklichung und Ablauf nicht nur die Unmittelbarkeit des Anfangs (Handlung und Ablauf), sondern auch die Voraussetzungen eingeholt, die dem Übergang von Ablauf in Verwirklichung vorangestellt werden mussten. Denn die wieder als Regel gesetzte Herrschaft ist nun ‚Ordnung‘ in der ‚neuen‘ Bestimmung als verwirklichter Herrschaft (vgl. § 11).

Von hier aus hat jeder ‚neue‘ Verwirklichungsakt logisch gesehen die begründete und bestimmte Herrschaft zur Voraussetzung, d.h. der rationalistisch bestimmte Verwirklichungsprozeß hat nicht nur die Verwirklichung von BS, also von neuer Herrschaft, sondern auch die neue Bestimmung des Verhältnisses von Rationalhandeln und Herrschaft deutlich gemacht: der Rationalisierungsprozess der Herrschaft erzeugt die tatsächlich wirksame Unterscheidung in Herrschafts- und Rationalhandeln: letzteres partizipiert nur als widerständig behauptetes eigenes Erfolgsinteresse am verwirklichten ‚Neu‘-Sinn.

Die Herrschaft hat nach Maßgabe dieser sukzessiven logischen Entfaltung von jetzt ab nur noch Voraussetzungen ihrer selbst; sie hat sich jetzt selbst zur einzigen Voraussetzung (vgl. § 12). Sie ist Ausgangs- und Endpunkt eines gedoppelten Prozesses angestrebter tatsächlicher Ordnungsgarantie und reflektiert nun als ‚Regelungshandeln/Regierungsgewalt‘ durch spezifisch stabsförmiges, auf ‚Erzwingung‘ abgestelltes Leitungshandeln die Herrschaftsidentität ihrer eigenen Bewegungsphase. Die Beziehung ist zur begründeten Selbstbeziehung geworden, die Herrschaft erst jetzt als Subjekt einsichtig. Denn auch die Voraussetzungen der Erweiterung von ‚Regelungsgewalt‘ und der Trennung von Rationalhandeln und Verfügungshandeln über macht-(gewalt-)förmige Durchsetzungsmittel sind jetzt begründetes Resultat dieses zur ‚bestimmten‘ Selbstreferenz gewordenen Prozesses.

Es wird sich nun zeigen, dass der Voraussetzungscharakter, den die als ihr eigener Grund bestimmte Herrschaft reflektiert, eine Prozessstruktur der Herrschaftsdarstellung impliziert, die jede ‚Grenze‘ der Herrschaftsentwicklung als Schranke setzt und diese überschritten hat, noch ehe die Schranke faktisch überwunden ist (vgl. § 13).

Mit diesem Setzen/Aufheben von Schranken der Herrschaftsentwicklung nähert sich die theoretische Darstellung sukzessive den empirischen Verwirklichungsproblemen der Herrschaftsabstraktionen, ohne dass gesagt werden könnte, dass der Herrschaftsbegriff und die Schranken seiner Verwirklichung jemals in eine widerspruchslose/friktionslose Existenz dieser Negativität einmünden.

Selbstunterscheidung des Begriffs in Herrschaftsablauf und –ordnung:

Es könnte nun scheinen, dass mit dem ‚Regelungs-/Regierungshandeln‘, in dem das Verhältnis von intendiertem sowie lediglich objektiviertem, d.h. nicht erfolgreich durchgesetzten Interesse, also von Herrschafts- bzw. Rationalverhalten unmittelbar zum Ausdruck kommt, die gleichsam ‚wesentlichste‘ Selbstbeziehung der Herrschaft vorgestellt worden ist – zumindest für die Begründungsstruktur des Sinnbegriffs als Verwirklichung/Erweiterung ‚sozialer Ordnung‘. Jedoch ist noch nicht gezeigt, in welcher ‚Form‘ dieser neue Sinn als Einheit von Verwirklichungs- und Ablaufprozeß ‚erscheint‘.

Der beabsichtigte ‚Neu-Sinn‘ muß sich nämlich erst als BS innerhalb des Ablaufs verwirklichen, um sich dann wieder in eine erweiterbare Form zurückzuverwandeln. Weiter schätzt aber die Herrschaft die Ablaufchance des verwirklichten ‚Neu-Sinns‘ nicht ausschließlich an den ereignishaft erwarteten Verhaltensresultaten des Handelns, sondern auch an der vorausgesetzten Herrschaftsverfassung, die sich entsprechend drittens in Verwaltungs- und Regulierungsordnung differenziert (vgl. § 14).

Unter Berücksichtigung dieser Bedingungen der Herrschaftsrationalisierung erscheint der Selbstbezug der Herrschaft eben auch in der Form einer ‚legitime Oktroyierungsmacht‘ für ‚neue‘ Ordnungen ausübenden und erwartbare Chancen ‚tatsächlicher Fügsamkeit‘ findenden Regierungsgewalt, mit deren erfolgter Rekonstruktion die vorausgesetzte ‚einfache Form‘ der Herrschaft nicht nur dem Sinngehalt, sondern ihrer Sinnform nach eine systematische Begründung erfährt.

Erst vermittelt dieser Rekonstruktion der allgemeinen Bedingungen des ‚Legitimitätssystems‘ einer befehlsförmig fixierten Herrschaft, d.h. der machtmäßigen Durchsetzungsform des ‚Neu-Sinns‘ und der disziplinierten Form massenhaften Gehorsams, welche dem Begründungszusammenhang zufolge die Allgemeinheit der Herrschaft systematisch beschließt, und auch noch die ‚einfache Form‘ der Herrschaft – die Form ihres Werdens – als eine ihrer kontemporären Formen reproduziert, können weitere Spezifikationen des Herrschaftsverhältnisses angegeben werden. Diese betreffen die reellen Besonderungen der Verwirklichungssphäre, insofern die Besonderung der Herrschaft als allgemeine Form der Besonderungen innerhalb der begrifflichen Allgemeinheit der Herrschaft zu behandeln ist.

Nicht der je subjektiv gemeinte IS schafft die Unterschiede der Herrschaftsbestimmungen, sondern allein die aller Herrschaft gemeinsame Selbstunterscheidung ihres sich wiederholenden Prozesses der Verwirklichung; Verwirklichung und Ablauf des Handelns sind herabgesetzt zu Momenten einer in sich zurückkehrenden Bewegung – des Kreislaufs der Herrschaft. Sie erscheint als übergeordnete Einheit, deren Identität sich im Begriff des ‚Betriebsverbandes‘ ausdrückt (vgl. § 15).

Schien früher die Verwirklichung von Herrschaft sowohl Moment und umfassende Einheit einer ‚anormalen Menge‘ zu sein, so gelten nun Verwirklichungs- und Ablaufprozeß als Momente einer wesentlich als ‚kontinuierlich sich wiederholend‘ bestimmten Herrschaftseinheit.

Die Reflexionsstruktur weist damit einen differenzierten Formenreichtum der Herrschaft auf, deren Verhältnisbestimmung zur ‚lebendigen Freiheit‘ ganz verloren zu gehen scheint. Die allgemeine Besonderung und Selbstunterscheidung der Herrschaftseinheit reflektiert sich vom Standpunkt der Herrschaft nicht mehr nur als Entgegensetzung von Verwirklichungs- und Ablaufprozessen, denn diese gelten selbst nur noch als Momente der übergreifenden Kontinuität. Der begriffliche Gegensatz zur Ablaufbestimmtheit der Herrschaftseinheit charakterisiert sich nun als ‚Fixiertheit‘, als Negation seiner Bewegung. Als ‚Anstaltshandeln‘ dirimiert sich Herrschaft damit in zwei Negationsformen einer den Gegensatz von Herrschaft und Rationalhandeln, Verwirklichung und Ablauf übergreifenden Einheit, die weiter nichts ist als die Herrschaft selbst unter den beiden Bestimmungen gesetzt, einmal als Einheit des Prozesses, dann als besondere Phase desselben, sie selbst als ‚Unterschied‘ von sich als Einheit – nicht als zwei besondere Arten Herrschaft, sondern als verschiedene formelle Bestimmungen derselben Herrschaft (vgl. § 15).

Mit dieser begrifflichen Selbstdifferenzierung der Herrschaft wird die Basis einer Sinnbestimmung gesetzt, die nur noch in einem ‚mittelbaren‘ Verhältnis zum verwirklichungsfähigen Handeln selbst steht. Denn nicht mehr die ‚natürliche Menge‘ der vielfältig zur Verfügung stehenden subjektiven Handlungsweisen beinhaltet die Dispositionsmasse der fortschreitenden Rationalisierung, sondern eine Relationierung, welche sowohl Verwirklichungs- als auch Ablaufinteressen mit umschließt. Das sich kontinuierlich und erfolgreich erweiternde Herrschaftsverhältnis bestimmt sich nach dem immanenten Verhältnis dieser Interessensformen – an diesem archimedischen Punkt bemisst sich die Existenz der Herrschaftsbewegung.

Mit der Entwicklung verbandsmäßiger Vermittlungsformen von Ablaufprozessen wirkt die Herrschaft unmittelbar auf die ‚Substanz‘ ihres Sinns – das ‚Verhalten‘ – ein, um dessen Fügsamkeit zu erhöhen. Dies induziert eine Tendenz, die machtförmige Durchsetzung in den vermittelnden Prozessen einer Reduktion/Ausschaltung von Kontingenz zu steigern. Um eine erfolgreich-kontinuierliche, d.h. disziplinierte Herrschaft zu gewährleisten, geht die Tendenz dahin, die Kontingenzen ihres eigenen Ablaufprozesses ‚künstlich‘ zu minimieren – in einem ‚Herrschaftsverband‘ als neuer sozialer Form ihrer eigenen Vermittlung (vgl. § 16).

XII

„Absichtlich ist es vermieden worden, an dem für uns weitaus wichtigsten Fall idealtypischer Konstruktionen zu demonstrieren: an *Marx*.“ (Max Weber)

Wie ausgeführt kann es mit Blick auf diesen im ‚Objektivitätsaufsatz‘ formulierten Verzicht auf den Ausdruck „der denkbar schärfsten sachlich-wissenschaftlichen Kritik“ hier nicht primär darum gehen zu fragen, was und wann Weber sich auf seinem Denkweg im einzelnen erarbeitete bzw. gleichsam antizipierte, das exemplarisch etwa Ernst M. Lange zum Grundprinzip der Arbeit bei Marx ausgeführt hat, Gerhard Göhler zur dialektischen Methode materialistischen Denkens oder Gunnar Heinsohn zum Paradigma des ökonomischen Äquivalententauschs.

Nach E. M. Lange verdichtet Marx wie schon Hegel die Unterscheidungen des Wortes „Arbeit“ und integriert die Bedeutungsaspekte in einem konstruktiven Sinn: Arbeit ist Entäußerung derart, dass ein zunächst ‚innerer‘ Zweck in einem ‚prozessualen‘ Ablauf in ein ‚äußeres‘ Resultat transformiert und damit vergegenständlicht wird. Dieser sprachliche Sachverhalt gilt als Indikator einer einheitlichen Identität in der Verschiedenheit der Stadien seiner Verwirklichung. Insofern menschliche Arbeit in

einem materiellen Produkt terminiert und fixiert in einem Gegenstand (Kapital als gespeicherte Arbeit) fort dauert, sind ‚Entäußerung‘ und ‚Vergegenständlichung‘ sowie schließlich ‚Entfremdung‘ die für das Marxsche Handlungsmodell entscheidenden Begriffe.

Entsprechend bildet dann die recht verstandene Metapher des „Umstülpens“ einer idealistischen Dialektik auch mehr ab als nur ein „vom Kopf auf die Füße stellen“: in einer radikalen *Verkehrung* geraten in Bewegung und *tauschen* ihre Plätze neben ‚oben und unten‘ auch ‚innen und außen‘ sowie ‚rechts und links‘ und ‚vorn und hinten‘. Einem derart ‚revolutionierenden‘ Denken und Handeln, das bei aller „Kritik der Waffen“ (K. Marx) die Schranken der tatsächlichen Bedeutung wissenschaftlichen Denkens unterschätzte, entsprechend deren objektive Möglichkeiten praktisch heillos überbewertete, kann nicht folgen, wer z.B. kein Äquivalent zur ‚totalitären‘ Kategorie des Kapitals kennt und die logische Bedeutung von Negation oder Widerspruch relativiert, der die Konzeption des ‚materiellen Interesses‘ problematisiert und die ‚produktiv-schöpferische‘ Emphase nicht teilt, der eben bei seiner subjektiv angestrebten „Wirklichkeitswissenschaft“ (M. Weber) angesichts der erkenntnistheoretischen Bedeutung der ‚Irrationalität‘ des objektiv Gegebenen neben der *Verkehrung* von Zweck und Mittel um die *Heteronomie* der Zwecke und die *Beschränktheit* der Mittel ebenso weiß wie um die *Paradoxie* der Folgen oder noch manches mehr, etwa die Aspekte Wissen/Information betreffend.

Nach G. Göhler geht es Marx um die unmittelbare Analyse der Grundstruktur des Austauschprozesses, d.h. einerseits die Entwicklung des Geldes als Dasein des allgemeinen Äquivalents in einer besonderen Ware, andererseits die Entfaltung und Realisierung des Austauschprozesses zweier Waren selbst. Da die dialektische Entwicklung dieser Momente als ‚Bewegung der Sache selbst‘ nicht zugleich gelingen kann, erfolgt in einer Art „reduzierter“ Dialektik die „genetische Rekonstruktion“ einer in ihrer Sachnotwendigkeit zentralen Struktur (das ‚Kapital‘). Die immanente Kritik richtet sich darauf, dass die Entwicklung der Wertform in die des Austauschprozesses nicht voll integriert ist, insofern das allgemeine Äquivalent (d.h. die Geldform, nicht das Geld) allein aus einer einfachen Abfolge der Wertformen resultiere, der Austauschprozeß dagegen aus einer Widerspruchsentwicklung, ersterer also eine höherrangige systematische Funktion zukomme. Die „chiasmische“ Austauschstruktur werde damit verfehlt und die Warenbesitzer blieben analytisch ausgespart, als „rechtliche Willen“ (Hegel) lediglich bestimmt als in sich reflektierte Personifikationen (Verkäufer/Käufer) ökonomischer Charaktere.

Auch bei Weber steht die komplexe Struktur des sozialen Beziehungsprozesses (§ 3) im Mittelpunkt, deren durchaus abgeleitete und entwickelte Elemente gleichsam integral gesetzt werden (§ 4), gibt es bei ihm doch keine separat-explicite ‚Sinnformanalyse‘ dieser Art.

Die meines Wissens radikalste Kritik formulieren G. Heinsohn/O. Steiger mit einer reflektierten, auch durchaus ‚soziologisch orientiert‘ zu nennenden Neubestimmung des theoretischen Zusammenhangs ökonomischer Grundbegriffe; das fundamentale Paradigma des Tauschs von Äquivalenten selbst wird damit in Frage gestellt und der Wertformanalyse gleichsam der sachliche Boden entzogen.

Haben die SG ihren Fokus im Begriff des Kampfes (§ 8), so stellt Weber in einer Vorbemerkung zu den anschließenden „Soziologischen Grundkategorien des Wirtschaftens“ - durchaus wieder als seine Leistung erkennbar - fest, voran und heraus, „der vielumstrittene Begriff *Wert* konnte terminologisch ganz umgangen werden.“

Ohne weitere Bemerkungen vor allem zur ‚Sinnformanalyse‘ - als Quintessenz dieser Exkurse ergibt sich vor allem: die SG folgen irgend einer Art „Grammatik der Sprache der Soziologie“ (M. Albrow)!

XIII

„Große begriffliche Konstruktionsversuche haben auf dem Gebiet unserer Wissenschaft ihren Wert regelmäßig gerade darin gehabt, dass sie die *Schranken* der Bedeutung desjenigen Gesichtspunktes, der ihnen zugrunde lag, enthüllten.“ (Max Weber)

Die Idee einer allgemeinen Sozialpsychologie zur Fundierung der Kultur-/Sozialwissenschaften analog etwa zu den mathematisierten Naturwissenschaften hat Weber als sachfremd abgelehnt; aber es gibt umgekehrt – wenn man das bei einem Theoretiker der „Entzauberung“ sagen darf – eine durchgehende ‚Faszination‘ für algebraisch-geometrische „mathematische Denkformen“ (Max Weber); sein Interesse

etwa an den Möglichkeiten musikalischer Notationsschrift könnte man übertragen vielleicht auf Vektoren-/Matrizenkalküle. Bei entsprechender Aufmerksamkeit findet sich durchgängig in vielfachen Varianten der ‚Punkt‘ bzw. die ‚Stelle‘, dann der ‚Teil‘ bzw. das ‚Stück‘, die Relation zum ‚Gesamten‘ bzw. zum ‚Ganzen‘, dann eine spezifische Differenz zum ‚Rest‘ bzw. Identität mit dem (ganzen, vollen, reinen) ‚Rest-losen‘, und es wird konstruiert gleichsam mit Zirkel, Lineal, Schablone.

Diese kursorischen Hinweise auf ein präzise formalisiertes Denken ganz eigensinniger Art müssen hier genügen, wo es um angewandte ‚Statik‘ des Herrschaftsbegriffs geht.

Im ‚Kategorienaufsatz‘ heißt es mit Blick auf die von Weber angestrebte Erkenntnisqualität: „Das Ziel der Betrachtung: *Verstehen*, ist schließlich auch der Grund, weshalb die verstehende Soziologie (in unserem Sinne) das Einzelindividuum und sein Handeln als unterste Einheit, als ihr *Atom* – wenn der an sich bedenkliche Vergleich hier einmal erlaubt ist – behandelt. ... Aus dem gleichen Grunde ist aber für diese Betrachtungsweise der Einzelne auch nach oben zu die Grenze und der einzige Träger sinnhaften Sichverhaltens. ... Es liegt in der Eigenart nicht nur der Sprache, sondern auch unseres Denkens, dass die Begriffe, in denen Handeln erfasst wird, dieses im Gewande eines beharrenden Seins, eines dinghaften oder ein Eigenleben führenden *personenhaften* Gebildes, erscheinen lassen. So auch und ganz besonders in der Soziologie.“ Solche Begriffe wie hier: „Herrschaft“ bezeichnen entsprechend „für die Soziologie, allgemein gesagt, Kategorien für bestimmte Arten menschlichen Zusammenhandelns, und es ist also ihre Aufgabe, sie auf *verständliches* Handeln, und das heißt ausnahmslos: auf Handeln der beteiligten Einzelmenschen, zu reduzieren.“ (Max Weber).

Zu idealtypischen Begriffen gelangt man mittels der methodischen Operationen von Isolierung, Vergleich, Generalisierung sowie der Bildung von Möglichkeitsurteilen zum Zweck der Synthese einer gedanklichen Konstruktion von sinnhaften Zusammenhängen, welche von unserer theoretisch geschulten Phantasie als zulänglich motiviert und also „objektiv möglich“, unserem nomologischen Erfahrungswissen als „adäquat verursacht“ erscheinen. Die Konstruktion muß widerspruchsfrei sein (z.B. Trennung von empirisch Gegebenem und normativ Gültigem), denknotwendig (z.B. Trennung in individuelles und soziales Handeln), folgerichtig (z.B. setzt faktische Regelmäßigkeit des Verhaltens keinerlei ‚Regel‘ als Verhaltensnorm voraus) und denkökonomisch (nichts Überflüssiges oder Unwesentlichen). Nimmt man jetzt noch den höchstgeschätzten Wert der „Klarheit“ für das Denken hinzu, wäre die Analyse eines terminologisch überhaupt verständlichen wie empirisch brauchbaren ‚Herrschaftsbegriffs‘ zu erwarten, feingliedrig und durchsichtig wie tragfähig und einsichtig zugleich, gleichsam perspektivisch-plastisch wie ein – um im Bild zu bleiben - crystal palace.

Während der alternierende Ablauf der Denkschritte innerhalb dieses ‚verflochtenen Zusammenhangs‘ in einer anderen Hinsicht assoziativ wirkt – wie auch deutlich werden wird – und eher das Bild einer reflexiv vermittelten/geschlossenen Doppelhelix nahe legt.

Die nachfolgende, punktuell-durchgehende Kommentierung der – je im Zitat vorangestellten - SG beansprucht schon aus Raumgründen in keiner Weise, eine erschöpfende oder abschließende noch gar irgendwie ‚kritische‘ Darstellung zu geben. Es geht allein darum, Begriffe zu klären, d.h. Bezüge herzustellen und Zusammenhänge aufzuzeigen, um ein wirkliches Verständnis des gemeinten Sinns dieser Kategorienabfolge zu begründen. Die Literatur ist mit Blick auf die Abstraktheit und auch die Komplexität der SG oftmals zu konkret bzw. kompakt formuliert.

Vieles steht sogar explizit im ‚Kleingedruckten‘ und müsste in seiner Bedeutung nur wahrgenommen werden. Im übrigen gilt: „dass gerade das ‚*Selbstverständliche*‘ (weil anschaulich Eingelebte) am wenigsten ‚gedacht‘ zu werden pflegt.“ (Max Weber). Dieser in den SG überall passende Hinweis folgt in den Erläuterungen zu § 10 ausgerechnet auf die Begriffsdefinition des „freien Eigentums“!

Im folgenden orientiere ich mich anfangs - ohne Nachweis im einzelnen - an R. Döberts weitgehend überzeugendem, wiewohl nicht restlos befriedigenden Versuch, Webers sog. Handlungstheorie zu rekonstruieren. Wenn es heißt: „Unverzichtbar scheinen die folgenden Unterscheidungen zu sein: Zunächst hat man die (bei Weber terminologisch nicht genau fixierte, im Kontext aber immer eindeutige) Unterscheidung zwischen Sinn- oder Orientierungsrationalität und Handlungsrationalität im Auge zu behalten – beide sollten nicht aufeinander reduziert werden. Dann muß das Begriffspaar ‚zweckrational‘ und ‚wertrational‘ im Kontext der anderen Handlungsbegriffe (affektiv, traditional)

erläutert werden.“, dann fehlt mit dem unklar formulierten ‚Gegensatz‘ der Schlüssel, um den Weg der Konstruktion in ihrem Ablauf zu erhellen, und so will auch R. Döbert zu schnell zu viel.

Deshalb bleiben hier die weiterführenden Aussagen zu formaler/materialer, formeller/materieller Rationalität wie auch zur Typisierung ethischen/herrschaftlichen Handelns außer Betracht. Nur soviel: gegenüber der individuellen/sozialen „Rationalität“ des Handelns im ‚Kategorienaufsatz‘ bedeuten die SG mit ihrer gesteigerten „Präzisierung“ einer schematisch geordneten Abfolge von Begriffen eine intellektuelle *Systematisierung* des Gedachten; *formale* Rationalisierung des Denkens heißt also: abschließende Systematisierung eines *material* immer „abstrakt-allgemeineren“, mehr oder weniger umfassend gedachten, Sinnzusammenhangs (von Beziehungen).

Bezüge zu Konzepten etwa des ‚Motivs‘ als Beweggrund bei A. Schütz oder der ‚Begründung‘ in der analytischen Philosophie müssen jetzt allerdings unterbleiben, da sie sich so nicht bei Weber finden; Orientierung bietet eher Webers Kritik in seiner ‚Vorbemerkung‘ an einer von F. Gottl „wohl nicht überall ganz zu Ende gedanklich durchgeformten Schrift“, von welcher er „wie gehofft wird“ sich selbst „auch da, wo scheinbar ungewohnte oder neue Ausdrücke verwendet werden“ (Max Weber), eben nicht betroffen sieht.

Entweder erschließt sich also die „verstehende Soziologie“ dem aktuell-motivationalen Sinnverstehen oder dieses Paradox hat als ‚Rätsel‘ Bestand.

§ 1. „Soziologie (im hier verstandenen Sinn dieses sehr vieldeutig gebrauchten Wortes) soll heißen: eine Wissenschaft, welche soziales Handeln deutend verstehen und dadurch in seinem Ablauf und seinen Wirkungen ursächlich erklären will. ‚Handeln‘ soll dabei ein menschliches Verhalten (einerlei ob äußeres oder innerliches Tun, Unterlassen oder Dulden) heißen, wenn und insofern als der oder die Handelnden mit ihm einen subjektiven *Sinn* verbinden. ‚Soziales‘ Handeln aber soll ein solches Handeln heißen, welches seinem von dem oder den Handelnden gemeinten *Sinn* nach auf das Verhalten *anderer* bezogen wird und daran in seinem Ablauf orientiert ist.“

Der „Sinn“ im Wortlaut der Definition ist ‚doppeldeutig/doppelsinnig‘ insofern, als er gleichermaßen wie unterschiedenerweise ein tatsächlich und konkret von den einzeln oder massenhaft Handelnden intendiertes/motiviertes/ablaufendes menschliches Verhalten als *subjektiv gemeintes Handeln* zum Ausdruck bringen kann, aber auch ein begrifflich konstruiertes und idealtypisch gedachtes, also vom *Wissenschaftler abstrahiertes* ‚Handeln von Handelnden‘, der als Beobachter seine eigenen „ideellen“ Unterscheidungen in das Vielerlei von Sachverhalten hineinträgt – aus Zweckmäßigkeitgründen.

An dem allerersten Satz des erläuternden ‚Kleingedruckten‘ mit dem darin enthaltenen Gegensatz von konkretem und abstraktem *Sinn* entscheidet sich schlichtweg alles weitere. Aus der „theoretischen Besinnung“ auf das tatsächliche Handeln folgt die Art und Weise des abstrahierenden Vorstellens, des begrifflichen Bestimmens und gedanklichen (Er-)schließens des denkbaren *Sinns* des Handelns.

Der „abstrakte Sinn“ dieses theoretisch vorgestellten ‚Handelns von Handelnden‘ bringt dann über den vordergründigen Wortlaut der Definition hinaus zum Ausdruck: der ‚äußerlich‘ beobachtbare Ablauf des menschlichen Verhaltens hat einen Bezug auf eine (‚äußere‘) *Intention* (abstrakt: Ziel-Richtung) sowie einen Bezug auf ein (‚inneres‘) *Motiv* (abstrakt: Beweg-Grund) und innerhalb dieser beiden Dimensionen ist der *Ablauf* des Verhaltens als ‚Mittel‘ (abstrakt: Ab-sicht/Be-streben) zu denken.

Die Vorstellung dieser jeweils gedachten Beziehungen ist dabei grundlegend, denn innerhalb des weiter zu bestimmenden Sinnzusammenhangs dieser noch nicht ‚fest-gestellten Bezüge‘ ist das Verhalten als *Handeln* von dem oder den je einzeln Handelnden *orientiert*.

Das Sichverhalten soll aber – wieder dem Wortlaut der Definition nach – nur dann *Handeln* heißen, wenn und insofern die Handelnden einen *gemeinten Sinn* auch „subjektiv verbinden“. Damit sind die beiden nächsten Dimensionen/Kriterien der *Orientierung* genannt, nämlich ein Mindestmaß an *Bewusstheit* dieses *Sinns* des eigenen Verhaltens einerseits, ein Mindestmaß an *Gebundenheit* im Ablauf des Verhaltens an diesen *Sinn* andererseits.

Hinzu kommt schließlich der Aspekt möglicher ‚Negativität‘, denn *Handeln* ist in seinem Bezug neben äußerem/innerlichem Tun eben auch subjektiv vorgestelltes/gewolltes Dulden/Unterlassen.

Das *soziale Handeln*, d.h. der Bezug auf das objektivierte Verhalten anderer, erweitert den konkreten wie abstrakten Sinnzusammenhang, insofern eignes Handeln in seinem Ablauf – zunächst isoliert und

einseitig, aber vergleich- und generalisierbar – auch daran (nicht: dadurch) *orientiert* ist. Begrifflich ist damit jede Orientierung von völlig autonomer Selbst- bis zu äußerster Fremdbestimmung denkbar.

Erkennbar reflektieren die umfangreichen Erläuterungen (über 1/3 des Gesamtumfangs der SG) zu diesem genial formulierten Eröffnungsparagrafen die vermittelte Scheidung zwischen der historisch zu beobachtenden Akteurs- und der wissenschaftlichen Beobachterperspektive einerseits, zwischen einem subjektiv gemeinten und einem objektiv(-iert) gegebenen (wiederum je tatsächlich-geltenden oder gelten-sollenden) „Sinngelalt“ andererseits – und führen sie differenzierend wie konkretisierend fort.

Zum *sozialen Handeln* als keineswegs einzigem Tatbestand, auch nicht notwendigerweise sachlich wichtigsten, aber eben konstitutiven Objekt soziologischer Wissenschaft bleibt jedoch eine spezifische Differenz: diese will es „deutend verstehen“. Das sinnhaft orientierte, verstehbare (das sinnhaft einfühl-/nacherlebbare einschließende) Handeln ist ersichtlich begrifflich weiter gefasst als die im Kontext empirischen Erfahrungswissens höchst evidente „Deutung“ eines rational orientierten *Zweckhandelns* für das volle Verständnis eben des bewußt gewählten bzw. motivierten Verhaltens als *Mittel*.

Sinnfremd heißen demnach alle „Vorgänge und Zuständlichkeiten ohne *gemeinten* Sinngelalt, soweit sie *nicht* in die Beziehung vom ‚Mittel‘ und ‚Zweck‘ zum Handeln treten,..., wie der praktisch Handelnde, so nimmt die verstehende Betrachtung sie als ‚Daten‘ hin, mit denen zu rechnen ist.“ (S. 3)

Anschließend und vermittels dieser *Deutung*, nämlich „dadurch“, will Soziologie das praktische wie theoretische Bedürfnis nach ursächlicher Erklärung hinreichend befriedigen: des sozialen Handelns in seinem Ablauf und seinen Wirkungen. Und ein kausal erklärendes Verstehen sowohl eines konkreten Handelns mittels angebbarer Häufigkeit als auch des typischen Handelns mittels Annäherung an den reinen Idealtypus ist möglich, insofern der „Sachgelalt“ der Kausalkategorie für Weber zweierlei enthält: die Vorstellung des *Wirkens* und den Gedanken *regelgebundener* Abläufe.

Das „erklärende“, d.h. *motivationsmäßige* Verstehen bedeutet „für eine mit dem Sinn des Handelns befasste Wissenschaft soviel wie: Erfassung des *Sinnzusammenhangs*, in dem, seinem subjektiv gemeinten Sinn nach, ein aktuell verständliches Handeln hineingehört... In all diesen Fällen, auch bei affektuellen Vorgängen, wollen wir den subjektiven Sinn des Geschehens, auch des Sinnzusammenhangs als ‚*gemeinten*‘ Sinn bezeichnen (darin also über den üblichen Sprachgebrauch hinausgehend, der von ‚*Meinen*‘ in diesem Verstand nur bei rationalem und zweckhaft beabsichtigtem Handeln zu sprechen pflegt.“ (S. 4)

„Motiv“ heißt Weber dann „ein Sinnzusammenhang, welcher dem Handelnden selbst oder dem Beobachtenden als sinnhafter ‚*Grund*‘ eines Verhaltens erscheint.“ (S. 5) Entsprechend wird die richtige kausale Deutung eines konkreten bzw. typischen Handelns unterschieden, denn jenes bedeutet, „daß der äußere Ablauf und das Motiv *zutreffend* und zugleich in ihrem Zusammenhang sinnhaft *verständlich* erkannt sind“, dieses dagegen, „daß der als typisch behauptete Hergang sowohl (in irgendeinem Grade) sinnadäquat erscheint wie (in irgendeinem Grade) als kausal adäquat festgestellt werden kann.“ (S. 5). Die Beziehung zwischen dem ‚äußeren‘ Ablauf und der ‚inneren‘ Seite, d.h. der Vorstellung des Handelnden, ist zu erschließen; dabei reicht letztere von völlig triebmäßigen bis zu durchreflektierten Vorstellungen (z.B. „zweckrational orientierte Motivationsabläufe“) und bietet als subjektiver Tatbestand/Gesinnung ein empirisches Merkmal zur Qualifizierung ‚äußeren‘ Verhaltens.

Die Konstruktion eines streng zweckrationalen Handelns dient der soziologischen Betrachtung gerade „seiner evidenten Verständlichkeit und seiner – an der Rationalität haftenden – Eindeutigkeit wegen, als *Typus* (‚Idealtypen‘), um das reale, durch Irrationalitäten aller Art (Affekte, Irrtümer) beeinflusste Handeln als ‚Abweichung‘ von dem bei rein rationalem Verhalten zu gewärtigenden Verlaufe zu verstehen.“ (S. 3)

Aus diesem allein methodischen Zweckmäßigkeitssgrunde wählt die Soziologie bei der Bildung ihrer begrifflichen Erkenntnismittel neben dem *individualistischen* auch das *rationalistische* Verfahren; allerdings „darüber, inwieweit in der Realität rationale Zweckerwägungen das *tatsächliche* Handeln bestimmen und inwieweit nicht, soll es ja nicht das Mindeste aussagen.“ (S. 3)

Umgekehrt gilt: „nur solche rationalen Konstruktionen eines sinnhaft verständlichen Handelns sind soziologische Typen realen Geschehens, welche in der Realität wenigstens in irgendeiner Annäherung beobachtet werden können.“ (S. 6)

„Soziologische Regeln“ schließlich „sind durch Beobachtung erhärtete *Chancen* eines bei Vorliegen gewisser Tatbestände zu *gewärtigenden* Ablaufes von sozialem Handeln, welche aus typischen Motiven und typisch gemeintem Sinn der Handelnden *verständlich* sind. Verständlich und eindeutig sind sie im Höchstmaß soweit, als rein zweckrationale Motive dem typisch beobachteten Ablauf zugrunde liegen (bzw. dem methodisch konstruierten Typus aus Zweckmäßigkeitgründen zugrunde gelegt werden), und als dabei die Beziehung zwischen Mittel und Zweck nach Erfahrungssätzen eindeutig ist (beim ‚unvermeidlichen‘ Mittel).“ (S. 9)

Die Soziologie bildet also „*Typen*–Begriffe und sucht *generelle* Regeln des Geschehens... Wie bei jeder generalisierenden Wissenschaft bedingt die Eigenart ihrer Abstraktionen es, dass ihre Begriffe gegenüber der konkreten Realität des Historischen relativ *inhaltsleer* sein müssen. Was sie dafür zu bieten hat, ist gesteigerte *Eindeutigkeit* der Begriffe. Diese gesteigerte Eindeutigkeit ist durch ein möglichstes Optimum von *Sinnadäquanz* erreicht, wie es die soziologische Begriffsbildung erstrebt. Dies kann ... bei *rationalen* (wert- oder zweckrationalen) Begriffen und Regeln besonders vollständig erreicht werden.“ (S. 9f.)

Idealtypisch konstruiert sind aber die Begriffe der Soziologie „nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich. Das *reale* Handeln verläuft in der großen Masse seiner Fälle in dumpfer Halbbewusstheit oder Unbewusstheit seines ‚gemeinten Sinns‘. Der Handelnde ‚fühlt‘ ihn mehr unbestimmt, als dass er ihn wüsste oder ‚sich klar machte‘, handelt in der Mehrzahl der Fälle triebhaft oder gewohnheitsmäßig. Nur gelegentlich, und bei massenhaft gleichartigem Handeln oft nur von Einzelnen, wird ein (sei es rationaler, sei es irrationaler) Sinn des Handelns in das Bewusstsein gehoben. Wirklich effektiv, d.h. voll bewusst und klar, sinnhaftes Handeln ist in der Realität stets nur ein Grenzfall. Auf diesen Tatbestand wird jede historische und soziologische Betrachtung bei Analyse der *Realität* stets Rücksicht zu nehmen haben. Aber das darf nicht hindern, dass die Soziologie ihre *Begriffe* durch Klassifikation des möglichen ‚gemeinten Sinns‘ bildet, also so, als ob das Handeln tatsächlich bewusst sinnorientiert verlief. Den Abstand gegen die Realität hat sie jederzeit, wenn es sich um die Betrachtung dieser in ihrer Konkretheit handelt, in Betracht zu ziehen und nach Maß und Art festzustellen.“ (S. 10f.)

Das sinnhaft bezogene und daran (nicht: dadurch) in seinem Ablauf *orientierte* und mitbestimmte *soziale Handeln* ist denkbar weit generalisiert: zeitlich am vergangenen, gegenwärtigen oder für künftig erwarteten Handeln anderer; personal an Einzelnen und Bekannten oder unbestimmt Vielen oder ganz Unbekannten; sachlich an den Gegebenheiten der jeweiligen Lebensbereiche. So z.B. „das Wirtschaften (eines Einzelnen) erst dann und nur insofern, als es das Verhalten Dritter mit in Betracht zieht. Ganz allgemein und formal also schon: indem es auf die Respektierung der eignen faktischen Verfügungsgewalt über wirtschaftliche Güter durch Dritte reflektiert. In materialer Hinsicht: indem es z.B. beim Konsum den künftigen Begehrt Dritter mitberücksichtigt und die Art des eigenen ‚Sparens‘ daran mitorientiert. Oder indem es bei der Produktion einen künftigen Begehrt Dritter zur Grundlage seiner Orientierung macht usw.“ (S. 11)

§ 2. „Wie jedes Handeln kann auch das soziale Handeln bestimmt sein 1. *zweckrational*: durch Erwartungen des Verhaltens von Gegenständen der Außenwelt und von anderen Menschen und unter Benutzung dieser Erwartungen als ‚Bedingungen‘ oder als ‚Mittel‘ für rational, als Erfolg, erstrebte und abgewogene eigne *Zwecke*, - 2. *wertrational*: durch bewussten Glauben an den – ethischen, ästhetischen, religiösen oder wie immer sonst zu deutenden – unbedingten *Eigenwert* eines bestimmten Sichverhaltens rein als solchen und unabhängig vom Erfolg, - 3. *affektiv*, insbesondere *emotional*: durch aktuelle Affekte und Gefühlslagen, - 4. *traditional*: durch eingelebte Gewohnheit.“

Die begriffsbildende Klassifikation mittels des (denk-)möglichen *gemeinten Sinns* als dessen bestimmten ‚Besonderungen‘ für den Ablauf des Handelns/sozialen Handelns erfolgt anhand dieser vier *Orientierungs*-Kriterien als „Teilungsschlüssel“ (Max Weber) für die Zerlegung komplexer Zusammenhänge. Dabei sind „diese Arten der Orientierung natürlich in gar keiner Weise erschöpfende Klassifikationen der Arten der Orientierung des Handelns, sondern für soziologische Zwecke

geschaffene, begrifflich reine Typen, denen sich das reale Handeln mehr oder minder annähert oder aus denen es – noch häufiger – gemischt ist.“ (S. 13)

Gänzlich außer Betracht bleibt, daß und wie und warum Weber den für Marx auf dem Bewußtsein der Menschen lastenden ‚Alb der Geschlechter/ der Tradition‘ zu theoretisieren sucht.

Die nachstehende Übersicht hält sich strikt an Webers Wortlaut, wobei die spezifische ‚Spannung‘ zwischen Definitionen und Erläuterungen wiederum daraus resultiert, dass die Perspektiven des tatsächlich gemeinten subjektiven Sinns der Handelnden und des theoretisch konstruierten reinen Sinns aufeinander bezogen und vermittelt werden.

<u>Typ</u>	<u>(äußerer) Ablauf</u>	<u>(intend.) Richtung</u>	<u>(innerer) Grund</u>	<u>Bewusstheit</u>	<u>Bindung</u>
zweckrational	abwägend nach Mittel, Zweck u Nebenfolgen	eigne Zwecke	erstrebter ‚äußerer‘ Erfolg	kalkulierte Erwartungen	frei
wertrational	bestimmtes Sichverhalten als solches	Werte als letzte Richtpunkte	‚innerer‘ Eigenwert des Verhaltens	gegläubte Gesinnungen	unbedingt
affektuell	abreagierende Befriedigung	ungerichtete Entladung	außeralltäglicher Reiz	aktuell empfundenes Bedürfnis	hemmungslos
traditional	ablaufendes Reagieren	eingestellte Richtung	alltägliches Sichverhalten	dumpfe Eingelebtheit	eingewöhnt

Auch die Kommentierung folgt Webers Vorgaben, weil man in der Abfolge der Begriffsbestimmungen irrtümlicherweise eine sinnhafte Bedeutung gesehen hat.

Zu 1.) Das streng traditionale Verhalten gehört vom Idealtyp zweckrationalen Handelns aus betrachtet theoretisch als ein „Grenzfall in die Systematik“; faktisch ist es „oft jenseits dessen, was man ein ‚sinnhaft‘ orientiertes Handeln überhaupt nennen kann.“ (S. 12). Der Typus ist aber praktisch wichtig wegen der „Masse alles eingelebten Alltagshandelns“ und weil „die Bindung an das Gewohnte in verschiedenem Grade und Sinne bewusst aufrecht erhalten werden kann: in diesem Fall nähert sich dieser Typus dem von Nr. 2.“ (S. 12).

Dieses Handeln wäre in seinem Ablauf etwa zu klassifizieren als ‚werthaft geglaubt und bezwecktes, bestimmt eingestelltes Sichverhalten‘ – dabei im Vorgriff die Kriterien der ‚Bewußtheit‘ in ‚Fremd- bzw. Selbstbestimmung‘ und der ‚Bindung‘ in ‚Fremd- bzw. Selbstbindung‘ differenzierend. Man könnte diese Mischform wahlweise einordnen nach 2. oder vor bzw. nach 4.; es ist m.E. gleichgültig.

Zu 2.) Das streng affektuelle Sichverhalten ist theoretisch wieder „Grenzfall“ und – mit spezifischem Akzent – faktisch ebenfalls „oft jenseits dessen, was bewusst ‚sinnhaft‘ orientiert ist.“ (S. 12). Als abreagierende Befriedigung aktueller affektiver Bedürfnisse liegt der Sinn für den Handelnden im bestimmt gearteten Handeln als solchem; über Sublimierung als bewusste Entladung von Gefühlslagen gibt es Übergänge zu rationalisiertem Handeln.

Traditionales wie affektuelles Handeln sind durch ihren primären Körper-/Gefühlsbezug abgegrenzt – als insofern: a-rational – vom rationalen Handeln.

Zu 3.) Die rein wertrationale Orientierung des Handelns ist definiert als „die bewusste Herausarbeitung

der letzten Richtpunkte des Handelns und durch *konsequente* planvolle Orientierung daran.“ (S. 12). Die *Folgerichtigkeit* besteht gerade darin, zu handeln „ohne Rücksicht auf die vorauszusehenden Folgen“ (S. 12) im Dienst einer Überzeugung von dem, was Pflicht, Würde, Weisung oder Wichtigkeit einer ‚Sache‘ zu gebieten scheinen; stets ist wertrationales Handeln ein solches „nach ‚Geboten‘ oder gemäß ‚Forderungen‘, die der Handelnde an sich gestellt glaubt.“ (S. 12).

Der Sinn des Handelns für den Handelnden ist nicht verbunden mit einem jenseits dessen liegenden „Erfolg“, sondern mit einem ‚nicht-kontingenten‘, so und nicht anders ‚bestimmten‘ Sichverhalten.

Zu 4.) Rein zweckrational – als auch nur konstruktiver „Grenzfall“ – handelt demnach, „wer sein Handeln nach Zweck, Mittel und Nebenfolgen orientiert und dabei sowohl die Mittel gegen die Zwecke, wie die Zwecke gegen die Nebenfolgen, wie endlich auch die verschiedenen möglichen Zwecke gegeneinander rational *abwägt*.“ (S. 13).

Vom Standpunkt dieser ungebunden/gelösten, ‚kontingent‘-gedachten, relational-funktionalistischen Zweckrationalität aus „ist Wertrationalität immer, und zwar je mehr sie den Wert, an dem das Handeln orientiert ist, zum absoluten Wert steigert, desto mehr: *irrational*, weil sie ja um so weniger auf die Folgen des Handelns reflektiert, je unbedingter allein dessen *Eigenwert* (reine Gesinnung, Schönheit, absolute Güte, absolute Pflichtmäßigkeit) für sie in Betracht kommt.“ (S. 13).

Die Entscheidung zwischen konkurrierenden bzw. kollidierenden Zwecken und Folgen kann ihrerseits *wertrational* orientiert sein; „dann ist das Handeln nur in seinen Mitteln zweckrational.“ (S. 13), und als solches eine weitere Mischform, insofern subjektiv geglaubte Werte als erstrebte Erfolge vermittels alternativ wählbarer, kontingenter Handlungen zum Handlungszweck werden.

Zunächst zu der Frage, wie Weber konstruiert, um das Sichverhalten in seinem Ablauf begrifflich zu fassen. Ausgehend vom rationalen(relationalen) Schema der Zweck/Mittel-Beziehung ergibt sich als prinzipiell, d.h. ohne sachlichen Widersinn, denkbar für die jeweilige Orientierung:

<u>Handlungstyp</u>	<u>Zweck</u>	<u>Mittel</u>
zweckrational	bewußt	ungebunden
wertrational	bewußt	gebunden
traditional	unbewußt	gebunden
affektuell	unbewußt	ungebunden

Diese vier aus dem Pragma-Schema logisch-kombinatorisch erschließbaren theoretischen „Grenzfälle“ erläutern sich differenzierend und negierend wechselseitig und in dem denkbar erschöpfenden Rahmen ihres objektiven Sinngehalts läuft jedes Handeln klassifizierbar ab.

Als abstrahiertes, also gedanklich vom wissenschaftlichen Beobachter vorgestelltes Handeln ist es kategorial natürlich zu unterscheiden von der Perspektive des je subjektiv gemeinten Sinns der handelnden Akteure. Deshalb heißt es in der Definition, Handeln/soziales Handeln könne „bestimmt sein“, da nur ein je ‚bestimmter‘ Sinn das *tatsächliche* Sichverhalten der Handelnden auch *subjektiv* adäquat zum Ausdruck bringt.

Entsprechend ist zu prüfen, ob der „Sinn“, den der beobachtende Soziologe dem Vorgang „verliehen“ hat, übereinstimmt mit dem, den die empirisch Handelnden ihrerseits bewußt in ihn „hineinlegten“, oder welchen anderen oder überhaupt welchen. In empirischer Bedeutung gibt es dann zweierlei, einen ‚normativ‘- und einen ‚zweck‘-orientierten, ‚Sinn‘ des Begriffs *Sinn*. Daß die Handelnden bewußt eine sie „verpflichtende“ Norm auf sich nehmen wollen, also der subjektiven Ansicht sind, stiftet eine „Norm-Maxime“ der Handelnden, wobei der geglaubte und insoweit ‚geltende‘ Imperativ als reales Agens (*Grund*) des Handelns kausal wirkt. Daß die Handelnden bewußt bestimmte Erfolge erstreben, zu dem das Handeln nach ihrer Erfahrung im Verhältnis des „Mittels“ steht, also subjektiv bezwecken, stiftet eine ‚Regel-Maxime‘ der Handelnden. Deren ‚Geltung‘ als kausal wirkender *Grund* des Handelns besteht im subjektiv erschließbaren Erfahrungswissen, daß durch Abstraktion aus zeitlichen Abläufen erkannte ‚Regelmäßigkeiten‘ der Abläufe des Handelns in der empirischen Wirklichkeit gegeben sind und bestimmte Folgen/Wirkungen zeitigen.

Jetzt zu der Frage, was genau Weber konstruiert, wenn es vom *rein* zweckrational Handelnden heißt, er orientiere sein Handeln nach Zweck, Mittel und Nebenfolgen und wäge rational ab.

Gedacht wird ein unbestimmt-offenes, relationierbares Schema, insofern eine ‚bestimmte Folge‘ des als äußerer Ablauf ‚erfolgenden‘ menschlichen Sichverhaltens neben anderen als „vorgestellter Erfolg“ (*Zweck*) ausgezeichnet und angestrebt werden kann. Dann ist denkbar ein Abwägen von möglichen Alternativen des Sichverhaltens als Mittel für diesen Zweck, ein Abwägen des vorgestellten Erfolges (*Zwecks*) gegen die dabei jeweils in den Kauf zu nehmenden möglichen Neben-(er-)folge(n) sowie schließlich die Abwägung alternativ möglicher Verfolgung ganz anderer Zwecke.

Auf dieses Zweck/Mittel-Schema der ‚Folgenorientierung‘ kann nun das Ursache/Wirkung-Schema projiziert werden, insofern im Kausalnexus mittels eines bestimmten Verhaltens ein bestimmter *Erfolg bewirkt* werden, umgekehrt ein bestimmter *Erfolg* durch ein bestimmtes Sichverhalten *verursacht* sein kann. Das „Abwägen“ gründet in dem *regelhaften* Erfahrungswissen, und begrifflich werden Zwecke, Mittel und Nebenfolgen als empirische Tatbestände in ihrem wirkhaften/-samen Chancencharakter rechenhaft-abschätzend (deskriptiv) *bewertet*, nicht normativ (präskriptiv) *gewertet*.

Entsprechend sind „Erwartungen“ definiert als abgeschätzte ‚Unterstellungen‘, daß ein Sichverhalten in spezifischer Weise faktisch ablaufen wird, „Erfahrungen“ wiederum durch abgleichenden Vergleich zwischen dem als wahrscheinlich erwarteten und dem tatsächlich erfolgten Sichverhalten, was bei wiederholter, d.h. regelmäßiger Übereinstimmung die ‚gesicherte Deckung‘ von nunmehr ‚rechtmäßig‘ gehegten, also ‚begründeten‘ Erwartungen als ‚Kalkül‘ zur Folge hat. Bei ‚abweichenden‘ Erfahrungen und ‚unsicheren‘ Erwartungen gründet notwendiges ‚Vertrauen‘ entsprechend im mehr oder weniger erschütterungsfest thesaurierten ‚Schatz‘ eines ‚Glaubens‘ als ‚Kredit‘.

Weder über Sachgehalt noch Kompliziertheit der Handlungsabläufe wird etwas ausgesagt; es erfolgt nur die Feststellung, daß Zwecke, die nicht wieder als rationale Mittel gedeutet werden können, als nicht weiter rational deutbare Zielrichtungen hingenommen werden müssen.

Werden *Zwecke* also erfüllt als (rational) zu bewirkende je bestimmte *Erfolge* mittels kontingenter Handlungen, so werden von diesem Standpunkt aus rein wertrationale *Gebote* erfüllt als (irrational) je unbedingt *zu befolgende*, und zwar unabhängig vom „Erfolg“, also allen denkbar möglichen Folgen/Wirkungen des Sichverhaltens. Der absolute „Wert“ als ein bewusst herausgearbeiteter, also durchdachter *letzter Richtpunkt* des Handelns wird damit handlungsbegrifflich traktierbar gemacht, was sich an den Übergangs-/Mischformen zeigen lässt: bei einer zunehmend bewussten Bindung an das Gewohnte z.B. bekommt solch eine werthafte Orientierung als ‚Erfolg‘ den Charakter eines handlungsleitenden Zieles als letzten Zwecks, oder das aus dem subjektiven Glauben an den Wert ‚rationaler Wissenschaft‘ folgende Gebot der Werturteilsfreiheit hindert z.B. nicht die Konstruktion verschiedenster begrifflicher Erkenntnismittel zu dem Zweck der Wirklichkeitserkenntnis. Dabei bezeichnet *Wert* nur das, was Inhalt eines artikuliert-bewußt stellungnehmenden Urteils sein kann, was also „Geltung“ zumutend von den Handelnden „wertend“ beurteilt wird.

Die *Rationalität* des zweck- bzw. werthaft bestimmten Handelns lässt sich nicht an einem Kriterium festmachen, sie resultiert aus den orientierenden Bezügen des jeweiligen Sinnzusammenhangs.

Umgekehrt ist erkennbar, dass weder die „Rechenhaftigkeit“ als *Verkettung* von Handlungsabläufen noch die „Rechenschaftslegung“ als *Begründung* des Handelns ein neues handlungsbegriffliches Kriterium konstituiert, beides verweist vielmehr auf ‚gesteigerte Rationalisierung‘ des Handelns.

§ 3. „Soziale ‚Beziehung‘ soll ein seinem Sinngehalt nach aufeinander gegenseitig *eingestelltes* und dadurch orientiertes Sichverhalten mehrerer heißen. Die soziale Beziehung *besteht* also durchaus und ganz ausschließlich: in der *Chance*, dass in einer (sinnhaft) angebbaren Art sozial gehandelt wird, einerlei zunächst: worauf diese Chance beruht.“

Die begriffliche Konstruktion einer ‚sozialen Beziehung‘ bringt zum Ausdruck, dass sich mehrere Handelnde aufeinander gegenseitig einstellen und auf Grund („dadurch“) dieses Sinnzusammenhangs ihr Sichverhalten in einem Mindestmaß orientieren. Ist der Bestand dabei einzig und allein gebunden an die tatsächlich gegebene (schätzungsweise) „Chance, dass in einer (sinnhaft) angebbaren Art sozial gehandelt wird“ (S. 13), so erfolgt mit dieser Bestimmung zugleich die kategoriale Integration der §§ 1 und 2.

Ihrem abstrakten „Sinngesamt“ nach ist die soziale Beziehung wiederum denkbar weit generalisiert (zeitlich, personal, sachlich). „Stets handelt es sich um den im Einzelfall wirklich oder durchschnittlich oder im konstruierten ‚reinen‘ Typus von den Beteiligten *gemeinten*, empirischen Sinngesamt, niemals um einen normativ ‚richtigen‘ oder metaphysisch ‚wahren‘ Sinn.“ (S. 13).

Offen bleiben die *Zielgerichtetheit* des Handelns, also etwa „ob ‚Solidarität‘ der Handelnden besteht oder das gerade Gegenteil“ (S. 13), und die *Beweggründe*, ob also „die Beteiligten im Einzelfall den *gleichen* Sinngesamt in die soziale Beziehung legen oder sich sinnhaft entsprechend der Einstellung des Gegenpartners innerlich zu ihm einstellen.“ (S. 13). Unabdingbar für diese „objektiv“ beiderseitige Beziehung ist allein eine nach den durchschnittlichen Erwartungen vorausgesetzte ‚Komplementarität‘ zur Orientierung des Handelns an eben diesen Erwartungen, „was für den Ablauf des Handelns und die Gestaltung der Beziehung Konsequenzen haben kann und meist haben wird.“ (S. 14). Und auf die so objektiv bewirkten Folgen des Handelns für das Handeln der - in einem bewußt mehrfachen Sinn als „Partner“ bezeichneten - Akteure kommt es hier an.

Weiterhin kann der Sinngesamt einer sozialen Beziehung durch gegenseitig zugesagte Versprechungen vereinbar sein, sich auch wandeln, vorübergehenden oder dauerhaft wiederkehrenden Charakter haben und im letzteren Fall als „Maximen“ des Handelns formulierbar werden.

§ 4. „Es lassen sich innerhalb des sozialen Handelns tatsächliche Regelmäßigkeiten beobachten, d.h. in einem typisch gleichartig *gemeinten Sinn* beim gleichen Handelnden sich wiederholende oder (eventuell auch: zugleich) bei zahlreichen Handelnden verbreitete Abläufe von Handeln. Mit diesen *Typen* des Ablaufs von Handeln befasst sich die Soziologie. Eine tatsächlich bestehende Chance einer *Regelmäßigkeit* der Einstellung sozialen Handelns soll heißen *Brauch*, wenn und soweit die Chance ihres Bestehens innerhalb eines Kreises von Menschen *lediglich* durch tatsächliche Übung gegeben ist. *Brauch* soll heißen *Sitte*, wenn die tatsächliche Übung auf langer *Eingelebtheit* beruht. Sie soll dagegen bezeichnet werden als ‚bedingt durch *Interessenlage*‘ (*interessenbedingt*), wenn und soweit die Chance ihres empirischen Bestandes *lediglich* durch rein zweckrationale Orientierung des Handelns der Einzelnen an gleichartigen *Erwartungen* bedingt ist.“

Innerhalb des sozialen Handelns lassen sich Abläufe des Handelns in einem typisch gleichartig gemeinten Sinn als tatsächliche Regelmäßigkeiten sowohl von den beteiligten Handelnden als auch vom wissenschaftlichen Betrachter abstrahierend beobachten. Damit erfolgt zugleich die Bestimmung jeweils möglicher, subjektiv gemeinter Zielrichtungen/Beweggründe des so typisierten Handelns.

Reflektieren die Handelnden/Betrachter nun, worauf die tatsächlich bestehende Chance einer solchen „Regelmäßigkeit“ der Einstellung beruht, auf deren ‚Geltungs-Grund‘ also, und abstrahieren zunächst von jeder Art werthafter Vorstellung des ‚Seinsollenden‘ (‚geltender Verbindlichkeit‘), dann kann die Chance des empirischen Bestandes bedingt sein: lediglich durch tatsächliche Übung (*Brauch*: zufällige Bindung des Handelns), sodann durch auf langer *Eingelebtheit* beruhende tatsächliche Übung (*Sitte*: objektiv traditionale Bindung des Handelns), schließlich allein durch rein zweckrationale Orientierung des Handelns der Einzelnen an gleichartigen Erwartungen (*Interessen(lage-)bedingt*: subjektiv nach Vor- und Nachteilen kalkulierte Bindung des Handelns).

Weber erläutert letztere Konstitution objektiven Sinngesamts am Beispiel wirtschaftlichen Handelns: „Die Marktinteressenten orientieren eben ihr Verhalten, als ‚Mittel‘, an eigenen *typischen* subjektiven wirtschaftlichen Interessen als ‚Zweck‘ und an den ebenfalls typischen Erwartungen, die sie vom voraussichtlichen Verhalten der anderen hegen, als ‚Bedingungen‘, jenen Zweck zu erreichen. Indem sie derart, je *strenger* zweckrational sie handeln, desto ähnlicher auf gegebene Situationen reagieren, entstehen Gleichartigkeit, Regelmäßigkeit und Kontinuität der Einstellung und des Handelns, welche sehr oft weit stabiler sind, als wenn Handeln sich an Normen und Pflichten orientiert, die einem Kreis von Menschen tatsächlich als ‚verbindlich‘ gelten. Diese Erscheinung: dass Orientierung an der nackten eigenen und fremden Interessenlage Wirkungen hervorbringt, welche jenen gleichstehen, die durch Normierung – und zwar sehr oft vergeblich – zu erzwingen gesucht werden, hat insbesondere auf wirtschaftlichem Gebiet große Aufmerksamkeit erregt: - sie war geradezu eine der Quellen des Entstehens der Nationalökonomie als Wissenschaft. Sie gilt aber von allen Gebieten des Handelns in ähnlicher Art. Sie bildet in ihrer Bewusstheit und inneren Ungebundenheit den polaren Gegensatz gegen jede Art von innerer Bindung durch Einfügung in bloße eingelebte ‚Sitte‘, wie andererseits gegen Hingabe an wertrational geglaubte Normen.“ (S. 15).

Entsprechend beruht die Stabilität dieser Interessenlagen darauf, dass, „wer sein Handeln nicht an dem Interesse der anderen orientiert – mit diesen nicht ‚rechnet‘ – deren Widerstand herausfordert oder einen von ihm nicht gewollten und nicht vorausgesehenen Erfolg hat und also Gefahr läuft, am eigenen Interesse Schaden zu nehmen.“ (S. 16).

Ein äußerst verständlicher und wichtiger Erklärungsgrund ist dabei das objektive Bestehen der Chance, daß Erwartungen zur Orientierung des Handelns zu Recht gehegt werden; es fungieren die objektiv abschätzbaren Chancen der möglichen Erwartungen also auch als verständlicher Erkenntnisgrund für das wahrscheinliche Vorhandensein jener Erwartungen bei den Handelnden. Nur ist letzteres bei den das Beobachtungsobjekt bildenden Handelnden subjektiv vorliegender Tatbestand, ersteres objektive Leistung des erkennenden Subjekts.

Damit wird die Orientierung des Handelns an ‚bloß‘ tatsächlichen Regelmäßigkeiten als „Ordnungen“ resümiert, mit der handlungsbegrifflichen Bestimmung des „rationalen Interesses“ abgeschlossen und übergeleitet zu subjektiv gemeinten (gefühlten/bewussten/reflektierten) ‚werthaften‘ Vorstellungen ‚legitimer‘ Ordnung im Sinn ‚verbindlicher‘ Regeln zur Orientierung typischer Abläufe des Handelns.

§ 5. „Handeln, insbesondere soziales Handeln und wiederum insbesondere eine soziale Beziehung, können von seiten der Beteiligten an der *Vorstellung* vom Bestehen einer *legitimen Ordnung* orientiert werden. Die Chance, dass dies tatsächlich geschieht, soll ‚Geltung‘ der betreffenden Ordnung heißen.“

Es wird handlungsbegrifflich wiederum nur zum Ausdruck gebracht, dass eine sinnhafte *Vorstellung* (allgemein: Idee) normativ bindender *Ordnung* empirisch *gelten* kann – ganz unabhängig davon, wie und wodurch bewirkt –und als solche sowohl abstrahierend gedacht als auch empirisch beobachtet werden kann. Die Erläuterungen wiederholen im übrigen in angepaßter Formulierung einen überaus bemerkenswerten kritischen Einwand gegenüber dem Marx’überwinder‘ Stammler, mit dem Weber überhaupt ein höchst zwiespältiges, geradezu ‚inquisitorisch‘ zu nennendes Verhältnis verbindet: „...vor allem aber ist in logisch völlig verfehelter Weise die Ordnung zur ‚Form‘ des sozialen Handelns gemacht...“ (S. 17); denn dies setzt voraus und demonstriert, dass Weber Varianten solch einer ‚Formanalyse des Handelns‘ gedanklich durchgespielt haben muß.

Weber erläutert das begriffskonstitutive Merkmal des *Geltungs*-Grundes am Beispiel des Beamten: wenn dieser „täglich zur festen Stunde auf dem Bureau erscheint, so ist das (auch: aber:) nicht *nur* durch eingelebte Gewöhnung (Sitte) und (auch: aber:) nicht *nur* durch eigene Interessenlage bedingt, der er nach Belieben nachleben könnte oder nicht. Sondern (in der Regel: auch) durch das ‚Gelten‘ der Ordnung (Dienstreglement) als Gebot, dessen Verletzung nicht nur Nachteile brächte, sondern – normalerweise – auch von seinem ‚Pflichtgefühl‘ wertrational (wenn auch in höchst verschiedenem Maße wirksam) perhorresziert wird.“ (S. 16). Ist dieses prestigehaft gewertete, wertgeschätzte, also ‚legitime‘ Gebot wirksam, hat es angebbare Folgen für das Handeln, und darauf kommt es an.

Begrifflich will Weber den Sinngehalt einer sozialen Beziehung „a) nur dann eine ‚Ordnung‘ nennen, wenn das Handeln an angebbaren ‚Maximen‘ (durchschnittlich oder annähernd) orientiert wird. Wir wollen b) nur dann von einem ‚Gelten‘ dieser Ordnung sprechen, wenn diese tatsächliche Orientierung an jenen Maximen mindestens *auch* (also in einem praktisch ins Gewicht fallenden Maß) deshalb erfolgt, weil sie als irgendwie *für* das Handeln geltend: verbindlich oder vorbildlich, angesehen werden.“ (S. 16). Ausdruck empirischer *Geltung* der legitimen Ordnung ist wiederum nur die Chance, daß ihr Folge geleistet wird.

Die Übergänge von der bloß traditional kraft Sitte motivierten Orientierung als häufigster Art innerer Haltung über die aus bloß zweckrationalen Motiven innegehaltene Ordnung zum Legitimitäts-Glauben als dem vergleichsweise stabilsten Beweggrund sind in der Realität durchaus flüssig.

Nicht nur für die ‚Befolgung‘, „auch im Fall der ‚Umgehung‘ oder ‚Verletzung‘ ihres (durchschnittlich verstandenen) Sinnes kann die Chance ihrer in irgendeinem Umfang bestehenden Geltung (als verbindliche Norm) *wirken*.“ (S. 16). Und schließlich mit einer deutlichen Spitze nicht nur gegen dialektisches Analysieren: „Es macht der Soziologie keine Schwierigkeiten, das Nebeneinandergelten verschiedener, einander *widersprechender* Ordnungen innerhalb des gleichen Menschenkreises anzuerkennen. Sogar der Einzelne kann sein Handeln an einander widersprechenden Ordnungen

orientieren. Nicht nur sukzessiv, wie es alltäglich geschieht, sondern auch durch die gleiche Handlung.“ (S. 16f.)

Reflektieren die Handelnden/Betrachter nun erneut, worauf die tatsächlich bestehende Chance der *Geltung* der betreffenden *legitimen Ordnung* beruht, ihren „Geltungs-Grund“, dann ist zu trennen zwischen den faktisch bindenden *Garantie*-Gründen (§ 6), die das subjektiv gemeinte Handeln in seinem „geregelten“ Ablauf sicherstellen, sowie den normativ bindenden *Glaubens*-Gründen (§ 7), die „ideelle“ Ansprüche dem vorgestellten objektiven Sinngehalt einer Ordnung subjektiv zuschreiben.

§ 6. „Die Legitimität einer Ordnung kann *garantiert* sein: I. rein innerlich und zwar 1. rein affektiv: durch gefühlsmäßige Hingabe; 2. wertrational: durch Glauben an ihre absolute Geltung als Ausdruck letzter verpflichtender Werte (sittlicher, ästhetischer oder irgendwelcher anderer); 3. religiös: durch den Glauben an die Abhängigkeit eines Heilsgüterbesitzes von ihrer Innehaltung; II. auch (oder:nur) durch Erwartungen spezifischer äußerer Folgen, also: durch Interessenlage; aber: durch Erwartungen von besonderer *Art*.

Eine Ordnung soll heißen: a) *Konvention*, wenn ihre Geltung äußerlich garantiert ist durch die Chance, bei Abweichung innerhalb eines angebbaren Menschenkreises auf eine (relativ) allgemeine und praktisch fühlbare *Missbilligung* zu stoßen; b) *Recht*, wenn sie äußerlich garantiert ist durch die Chance (physischen oder psychischen) *Zwanges* durch ein auf Erzwingung der Innehaltung oder Ahndung der Verletzung gerichtetes Handeln eines *eigens* darauf eingestellten *Stabes* von Menschen.“

Da es sich um subjektiv gemeinte sinnhafte Bestimmungen handelt, müssen handlungsbegrifflich vier idealtypisch reine (Grenz-)Fälle konstruiert werden.

Anders als die affektuelle Motivierung ist eine traditional gedachte Orientierung in diesem Kontext sachlich „sinnwidrig“ und der wertrationalen zu subsumieren; aus letzterer wird die religiöse auf Grund ihres besonderen Stellenwerts (inner-/außerweltliche Heilsorientierung) ausgegliedert.

Den „rein innerlich“ motivierten Orientierungen steht die „auch (oder nur)“ interessensbedingte durch Erwartungen je besonders gearteter „äußerer Folgen“ (S. 17) gegenüber. Im ‚vorgestellten/gedanklich konstruierten‘ Falle faktischer Nichtbefolgung also die Orientierung an der subjektiv zu erwartenden tatsächlichen Chance, nachteilige ((Neben-)folgen durch eigenes abweichendes Handeln zu erleiden, d.h. auf „Widerstand“ zu stoßen durch die relativ allgemeine, praktisch fühlbare *konventionelle* Missbilligung „geltender Sitte“ oder durch die physisch/psychische *rechtliche* Zwangseinwirkung des eigens auf die „Geltung“ der „Rechtsordnung“ gerichteten Handelns eines Menschenstabes.

Ein Verstoß gegen die innerhalb eines Menschenkreises geltende „Konvention („Standessitte“) wird oft durch die höchst wirksame und empfindliche Folge des sozialen Boykotts der Standesgenossen stärker geahndet, als irgendein Rechtszwang dies vermöchte. Was fehlt, ist lediglich der besondere, auf ein spezifisches, die Innehaltung garantierendes Handeln eingestellte Stab von Menschen.“ (S. 18). Ist also konstitutives Merkmal des Begriffs *Recht* die Existenz eines Erzwingungs-Stabes, so sind deren Mittel wiederum irrelevant, wenn nur jeweils „durch eine Regel geordnet und durch einen Menschenstab durchgeführt.“ (S. 18).

Das jeweilige Verhältnis von Konvention und Recht bzw. Ethik, also zusätzlich zu *äußerlich* auch *innerlich* garantierter Ordnungen stellt schließlich für eine empirische Soziologie begrifflich kein Problem dar. „Ein ‚ethischer‘ Maßstab ist für sie ein solcher, der eine spezifische Art von wertrationalem *Glauben* von Menschen als Norm an menschliches Handeln legt, welches das Prädikat des ‚sittlich Guten‘ in Anspruch nimmt.... Ethische Normvorstellungen in diesem Sinn können das Handeln sehr tiefgehend beeinflussen und doch jeder äußeren Garantie entbehren.... Sie sind andererseits sehr oft religiös garantiert.“ (S. 18f.)

§ 7. „*Legitime* Geltung kann einer Ordnung von den Handelnden zugeschrieben werden: a) kraft *Tradition*: Geltung des immer Gewesenen; b) kraft *affektuellen* (insbesondere: emotionalen) Glaubens: Geltung des neu Offenbarten oder des Vorbildlichen; c) kraft *wertrationalen* Glaubens: Geltung des als absolut gültig Erschlossenen; d) kraft positiver Satzung, an deren *Legalität* geglaubt wird.

Diese Legalität kann als *legitim* gelten: 1. kraft Vereinbarung der Interessenten für diese; 2. kraft Oktroyierung (auf Grund einer als *legitim* geltenden Herrschaft von Menschen über Menschen) und Fügsamkeit.“

Der jeweiligen idealtypischen Orientierung des Handelns an einer Ordnung korrespondiert ein je werthaft „begründeter“ und dadurch ebenfalls motivierender innerlicher „Glaube“ denkbar möglicher ‚Rechts-Maßstäblichkeiten‘ (*Legitimität*).

Der *Traditionsglaube* bedingt die Geltung des immer Gewesenen, kraft *affektuellen Glaubens* gilt das außeralltägliche Neue, der *wertrationale Glaube* begründet die Geltung des als unbedingt gültig Gedachten und der *positive Satzungsglaube* legitimiert deren Legalität (als ‚Recht-haftigkeit‘) – sei es auf Grund einer („gesetzten“) Vereinbarung der Interessenten oder („durch-gesetzten“) Oktroyierung und Fügsamkeit. Dabei ist der Gegensatz zwischen paktierter und oktroyierter Ordnung relativ, sobald im Kreise der Beteiligten tatsächliche Fügsamkeit abweichend Wollender vorliegt.

Mit der legitimen *Oktroyierung* positiv gesetzter Ordnungen erscheint erstmals, aber kategorial noch nicht konstruiert, der Begriff der „Herrschaft“. Entsprechend heißt es: „Die Fügsamkeit gegenüber der Oktroyierung von Ordnungen durch Einzelne oder Mehrere setzt, soweit nicht bloße Furcht oder zweckrationale Motive dafür entscheidend sind, sondern Legalitätsvorstellungen bestehen, den Glauben an eine in irgendeinem Sinn legitime *Herrschaftsgewalt* des oder der Oktroyierenden voraus, wovon daher gesondert zu handeln ist.“ (S. 20). Es erfolgt Verweis auf die §§ 13 und 16.

Die geleistete begriffliche Konstruktion „legitimer Ordnung“ kommt zum vorläufigen/scheinbaren Abschluß, insofern der nachfolgende § 8 an das Merkmal der Durchsetzung eines Willens anschließt, damit zugleich vorausdeutet, den Grund legt und den Anschluß vermittelt für die noch zu erfolgende Bildung des Begriffs „legitimer Herrschaft“.

§ 8. „*Kampf* soll eine soziale Beziehung insoweit heißen, als das Handeln an der Absicht der Durchsetzung des eignen Willens gegen Widerstand des oder der Partner orientiert ist. ‚Friedliche‘ Kampfmittel sollen solche heißen, welche nicht in aktueller physischer Gewaltsamkeit bestehen. Der ‚friedliche‘ Kampf soll ‚Konkurrenz‘ heißen, wenn er als formal friedliche Bewerbung um eigne Verfügungsgewalt über Chancen geführt wird, die auch andre begehren. ‚Geregelte Konkurrenz‘ soll eine Konkurrenz insoweit heißen, als sie in Zielen und Mitteln sich an einer Ordnung orientiert. Der ohne sinnhafte Kampfabsicht *gegen* einander stattfindende (latente) Existenzkampf menschlicher Individuen oder Typen um Lebens- oder Überlebenschancen soll ‚Auslese‘ heißen: ‚soziale Auslese‘, sofern es sich um Chancen Lebender im Leben, ‚biologische Auslese‘, sofern es sich um Überlebenschancen von Erbgut handelt.“

Die bisherige Konstruktion der SG zielt auf mögliche Orientierungen des Handelns an jeweils *geltenden*, tatsächlich regelhaft bzw. normativ geordneten, typischen Verhaltensabläufen sowie die *dadurch* objektiv bewirkten Folgen für das so eingestellte soziale Handeln. Demgegenüber bringt die vorstehende Definition – in sinngemäßer Parallele zu Marx - ersichtlich anderes zum Ausdruck.

Des weiteren ist der „Kampf“ zwar wichtiges, qualifizierendes Merkmal sozialer Beziehungen, aber dafür eben nicht begriffskonstitutiv, da eine soziale Beziehung nicht notwendig als durch wechselseitig auf *Kampf* eingestellte Absichten des Handelns gedacht werden muß. Die ‚erfolgreiche‘, d.h. die tatsächliche Durchsetzung des eignen Willens ist wiederum kein Bestandteil des Begriffs „Kampf“.

Zunächst einmal entspricht die Definition den Kriterien der Analyse des sozialen Handelns, insofern *Kämpfen* seinem subjektiv gemeinten Sinn nach auf das Verhalten anderer bezogen ist: die von allem ‚bewußt abstrahierende‘, also ‚strikt gebundene‘ Absicht des Handelns, den als solchen bewußten eignen Willen (Beweggrund) gegen Widerstand (äußerer Ablauf) durchzusetzen (Zielrichtung).

Ähnlich „amorph“ wie späterhin die Bestimmung der „Macht“ umfaßt der Begriff damit das denkbar mögliche Spektrum empirischer Verhaltensabläufe vom blutrünstigsten Todeskampf bis zur sublimst kalkulierten Finesse. Das entschieden ‚dezisionistische‘ Element „eigner“ Ziel-/Richtungsorientierung kennzeichnet dabei die konkrete Sinnbestimmung. In abstrakt-analytischer Perspektive bedeutet das willentliche Handeln in seinem sinnhaften Vollzug einerseits die Behauptung/Aufstellung eines ‚Geltungs‘-anspruchs – gegenüber anderem Handeln – aus eigenem ‚Recht‘, wie es andererseits als absichtliches Verhalten sich – von anderem Handeln – als ‚eigenes‘ Handeln zugleich: ‚individuiert‘.

Dem idealtypischen Schema der Orientierung des Handelns fügte sich das *Kämpfen* insofern ein, als es sowohl am eignen äußeren „Erfolg“ orientiert ist aufgrund seiner Wirkungsabsicht, zugleich aber auch am geglaubten „Eigenwert“ seines Verhaltens als bestimmtem Sichverhalten rein als solches. Es wäre gleichsam eine ‚Rekombination‘ der beiden rationalen Typen, eine Orientierung besonderer Art: sozusagen ‚werthaft motiviertes Zweckhandeln‘ oder ‚subjektiv gemeintes Wertinteresse‘. Daneben

impliziert diese Orientierung für das unbegriffene traditionelle/affektuelle Handeln notwendig ein Moment des – näher zu bestimmenden – Bewußtwerdens; die *Bewußtheit* eigener Absicht fungiert wiederum als Gradmesser für die *Bindung* des Handelns an den je eigenen Willen und umgekehrt.

Als Sinngehalt innerhalb sozialer Beziehungen würde jeweils angezielt in der direkten und konkreten Beeinflussung der je widerständig eingestellten Willen der jeweils anderen, oder anders ausgedrückt, sollte als subjektiv zu bewirkende Folge verwirklicht werden: die tatsächliche ‚Geltung‘ je ‚eigner Verfügungsgewalt‘ über auch von andern begehrte ‚Chancen‘.

Gleichwohl erschöpft diese naheliegende, vordergründig zutreffende Charakterisierung m.E. nicht das Gemeinte. Auffällig ist schon in der Definition das Fehlen der sinngemäß vertrauten Wendung: ‚die tatsächlich bestehende Chance, daß so gehandelt werde, solle ‚Geltung‘ heißen‘. In den Erläuterungen heißt es dann: „Nur wo wirklich *Konkurrenz* stattfindet, wollen wir von ‚Kampf‘ sprechen. Nur im Sinn von ‚Auslese‘ ist der Kampf tatsächlich, nach aller bisherigen Erfahrung, und nur im Sinn von *biologischer* Auslese ist er *prinzipiell* unausschaltbar. ‚Ewig‘ ist die Auslese deshalb, weil sich kein Mittel ersinnen läßt, sie völlig auszuschalten. Eine pazifistische Ordnung strengster Observanz kann immer nur Kampfmittel, Kampfobjekte und Kampfrichtung im Sinn der Ausschaltung bestimmter von ihnen regeln. Das bedeutet: daß *andere* Kampfmittel zum Siege in der (offenen) Konkurrenz oder – wenn man sich (was nur utopistisch-theoretisch möglich wäre) auch diese beseitigt denkt – dann immer noch in der (latenten) Auslese um Lebens- und Überlebenschancen führen und diejenigen begünstigen, denen sie, gleichviel ob als Erbgut oder Erziehungsprodukt, zur Verfügung stehen.“ (S. 21). Diese Orientierung muß also nicht immer manifest gegeben sein, aber sie ist in ausnahmslos jeder sozialen Beziehung latent und also jederzeit möglich, wie auch jeder Versuch der Ausschaltung des „Kampfes“ nur im stetigen Bezug darauf denkbar ist. Folglich ist diese spezifische Orientierung in höchst unterschiedlichem Maß prägend oder mitbestimmend für die (ideal-)typischen Orientierungen des (sozialen) Handelns.

Anhand der nach aller historisch-empirischen Erfahrung gewonnenen Einsicht, daß der *Kampf* ein (nicht: der) Grundtatbestand allen (auch: „sozialen“) Lebens ist, leistet Weber mittels dieser Definition eine nachholende ‚bestimmende Konkretion‘ seiner eigenen beiden transzendentalen Voraussetzungen des erkennenden Handelns (vgl. hier Kap. VI); alle ‚Sinn-verleihende‘ Beziehung ist immer zugleich und unabdingbar eine solche auf Zeit, alles *Bindende* auch *lösbar* und umgekehrt.

Als Bedingung aller nachfolgend relevanten soziologischen Begriffsbestimmungen ist evident, daß die Konstruktion dieses Begriffs genau an dieser Stelle erfolgen muß und nur hier erfolgen kann, wo im Hinblick auf den im § 1 formulierten Erkenntnisanspruch ein signifikanter Perspektivenwechsel eingeleitet wird von der Konzentration auf typisch geltende Abläufe und ihre Wirkungen hin zur Betrachtung typisch ‚gelten-(sollen-)der‘ subjektiv sinnhafter Einwirkungen eines ‚eigenen Willens‘ auf Abläufe des Handelns bzw. des mit-/gegeneinander orientierten ‚Zusammenhandelns‘.

§ 9. „Vergemeinschaftung‘ soll eine soziale Beziehung heißen, wenn und soweit die Einstellung des sozialen Handelns – im Einzelfall oder im Durchschnitt oder im reinen Typus – auf subjektiv *gefühlter* (affektuellem oder traditionalem) *Zusammengehörigkeit* der Beteiligten beruht. ‚Vergesellschaftung‘ soll eine soziale Beziehung heißen, wenn und soweit die Einstellung des sozialen Handelns auf rational (wert- oder zweckrational) motiviertem *Interessenausgleich* oder auf ebenso motivierter *Interessenverbindung* beruht. Vergesellschaftung kann typisch insbesondere (aber nicht: nur) auf rationaler *Vereinbarung* durch gegenseitige Zusage beruhen. Dann wird das vergesellschaftete Handeln im Rationalitätsfall orientiert: a) wertrational an dem Glauben an die *eigene* Verbindlichkeit, - b) zweckrational an der Erwartung der Loyalität des *Partners*“

Die vorstehende Differenzierung sozialer Beziehungen geht einerseits wieder von den Typen sozialen Handelns aus, andererseits zielen die Begriffe „Vergemeinschaftung/Vergesellschaftung“ für soziale Beziehungen weniger auf typisch geordnete Abläufe und die Orientierung des Handelns *an-*einander, vielmehr auf die andersartig eingestellte Orientierung des Handelns bzw. der sozial Handelnden an „subjektiv gefühltem“ bzw. „(wert-/zweck-)rational motiviertem“ Sichverhalten *zu-*einander, d.h. auf Beziehungen *zwischen* ihnen, ob ‚ausgleichend‘-gegeneinander wie beim frei paktierten Tausch der Interessenten auf dem Markt oder ‚gleichgerichtet‘-miteinander wie bei den auf je *gefühlter* oder *interessierter* Einstellung beruhenden „Zusammengehörigkeiten“ oder „Verbindungen“.

Vergemeinschaftung ist dem gemeinten Sinn nach radikalster Gegensatz gegen *Kampf*, doch darf dies „nicht darüber täuschen, daß tatsächlich Vergewaltigung jeder Art innerhalb auch der intimsten Vergemeinschaftungen gegenüber dem seelisch Nachgiebigeren durchaus normal ist. ...“ (S. 22).

Die Formulierung des je *motiviert interessierten Handelns* impliziert und gewährleistet zugleich, daß ein ‚selbst-bewußtes/bestimmtes‘ Sichverhalten gegeben ist.

§ 10. „Eine soziale Beziehung (gleichviel ob Vergemeinschaftung oder Vergesellschaftung) soll nach außen ‚*offen*‘ heißen, wenn und soweit die Teilnahme an dem an ihrem Sinngehalt orientierten gegenseitigen sozialen Handeln, welches sie konstituiert, nach ihren geltenden Ordnungen niemand verwehrt wird, der dazu tatsächlich in der Lage und geneigt ist. Dagegen nach außen ‚*geschlossen*‘ dann, insoweit und in dem Grade, als ihr Sinngehalt oder ihre geltenden Ordnungen die Teilnahme ausschließen oder beschränken oder an Bedingungen knüpfen. Offenheit und Geschlossenheit können traditionell oder affektiv oder wert- oder zweckrational bedingt sein...“

Die Charakterisierung als „offen/geschlossen“ nach „außen/innen“ stellt ein wichtiges Merkmal zur weiteren ‚kombinatorischen‘ Qualifizierung von sozialen Beziehungen dar, wobei etwa im Fall einer rationalen Schließung mit den zugänglichen/monopolisierten Chancen seitens der Interessierten auf denkbar verschiedene Weise umgegangen werden kann. „Eine geschlossene soziale Beziehung kann monopolisierte Chancen den Beteiligten a) *frei* oder b) nach Maß und Art *reguliert* oder rationiert oder c) den Einzelnen oder Gruppen von ihnen dauernd und relativ oder völlig unentziehbar *appropriiert* garantieren (Schließung nach *innen*). Appropriierte Chancen sollen ‚Rechte‘ heißen.“ (S. 23).

Der Begriff einer *geltenden Ordnung* kann vorausgesetzt werden.

§ 11. „Eine soziale Beziehung kann für die Beteiligten nach traditionaler oder gesetzter Ordnung die Folge haben: dass bestimmte Arten des Handelns a) *jedes* an der Beziehung Beteiligten *allen* Beteiligten (‚Solidaritätsgenossen‘) oder b) das Handeln bestimmter Beteiligter (‚Vertreter‘) den anderen Beteiligten (‚Vertretenen‘) *zugerechnet* wird, dass also sowohl die Chancen wie die Konsequenzen ihnen zugute kommen bzw. ihnen zur Last fallen...“

Ob das Handeln als Zweck auf „gewaltsamen Kampf“ oder „friedlichen Tausch“ ausgerichtet ist, entscheidet primär über seine Charakterisierung als Solidaritäts- oder Vertretungsbeziehung mit daraus folgender Vertretungsgewalt (Eigen- bzw. gesetzte Vollmacht).

Der Begriff der *gesetzten Ordnung* sowie des *Legalitätsglaubens* als der gegenwärtig geläufigsten Legitimitätsform: d.h. also „die Fügsamkeit gegenüber *formal* korrekt und in der üblichen Form zustandegekommener Satzungen“ (§ 7, S. 19), kann vorausgesetzt werden.

§ 12. „*Verband* soll eine nach außen regulierend beschränkte oder geschlossene soziale Beziehung dann heißen, wenn die Innehaltung ihrer Ordnung garantiert wird durch das eigens auf deren Durchführung eingestellte Verhalten bestimmter Menschen: eines *Leiters* und, eventuell, eines *Verwaltungsstabes*, der gegebenenfalls normalerweise zugleich Vertretungsgewalt hat. Die Innehabung der Leitung oder einer Teilnahme am Handeln des Verwaltungsstabes – die ‚*Regierungsgewalten*‘ – können a) *appropriiert* oder b) durch geltende Verbandsordnungen bestimmten ... Personen ... zugewiesen sein. ‚Verbandshandeln‘ soll a) das auf die Durchführung der Ordnung bezogene kraft Regierungsgewalt oder Vertretungsmacht legitime Handeln des Verwaltungsstabes selbst, b) das von ihm durch Anordnungen *geleitete* Handeln der Verbandsbeteiligten heißen.“

Mit den Begriffen des ‚Verbandes‘ bzw. des ‚Verbandshandelns‘ gelangen die konkretisierenden Bestimmungen tatsächlich ‚verbindlicher‘ und bestimmt ‚bindender‘ Zusammenschlüsse des Handelns zu einem vorläufigen Abschluß durch die empirische Existenz eines ‚Leiters‘ (evtl. eines Stabes), d.h. auf Grund des Bestehens der ‚Chance‘, daß ein seinem Sinn nach derart eingestelltes Handeln abläuft, „weil diese spezifische Art von *Handeln*: ein nicht bloß an der Ordnung orientiertes, sondern auf deren *Erzwingung* abgestelltes Handeln, soziologisch dem Tatbestand der geschlossenen ‚sozialen Beziehung‘ ein praktisch wichtiges neues Merkmal hinzufügt.“ (S. 26). Worauf diese Einstellung ihrerseits beruht, ist ‚begrifflich‘ vorerst irrelevant.

Das kraft Regierungsgewalt oder Vertretungsmacht „legitime Handeln“ zum Zweck der garantierten „Geltung“ der bestehenden Verbandsordnung resumiert dies gleichsam als ‚bestimmte Einheit von Verwirklichungs- und Ablaufprozeß‘; mit der „legitimen Herrschaft“ gelangt die jetzt anschließende Darstellung von ‚Herrschaftsablauf und –ordnung‘ zu einem systematisch begründeten Abschluß.

§ 13. „Die gesetzten Ordnungen einer Vergesellschaftung können entstehen a) durch freie Vereinbarung oder b) durch Oktroyierung und Fügsamkeit. Eine Regierungsgewalt in einem Verbandsverbande kann die legitime Macht zur Oktroyierung neuer Ordnungen in Anspruch nehmen. *Verfassung* eines Verbandes soll die *tatsächliche* Chance der Fügsamkeit gegenüber der *Oktroyierungsmacht* der bestehenden Regierungsgewalten nach Maß, Art und Voraussetzungen heißen....“

„Oktroyiert“ ist begrifflich also „jede nicht durch persönliche freie Vereinbarung aller Beteiligten zustandegekommene Ordnung. Also auch der ‚Mehrheitsbeschluß‘, dem sich die Minderheit fügt“.... „Auch die formal ‚freien‘ Vereinbarungen sind, wie allgemein bekannt, sehr häufig tatsächlich oktroyiert.... Dann ist für die Soziologie nur der *tatsächliche* Sachverhalt maßgebend.“ (S. 27).

Entscheidend für diesen letzten Abschnitt der Reflexion ist primär das Merkmal der legitimen *Macht* zur möglichen Oktroyierung *neuer* Ordnungen. Soziologisch interessant ist dann, „wann, für welche Gegenstände und *innerhalb welcher Grenzen* ... *fügen* sich dem Leiter die Verbandsbeteiligten und steht ihm der Verwaltungsstab und das Verbandshandeln zu Gebote, wenn er ‚Anordnungen trifft‘, insbesondere Ordnungen oktroyiert.“ (S. 27).

§ 14. „Eine Ordnung, welche Verbandshandeln regelt, soll *Verwaltungsordnung* heißen. Eine Ordnung, welche anderes soziales Handeln regelt und die durch diese Regelung eröffneten Chancen den Handelnden *garantiert*, soll *Regulierungsordnung* heißen....“

Der Begriff „Verwaltungsordnung“ umfaßt dabei alle Regeln, die gelten wollen „für jene Ziele, deren Erreichung die Ordnungen des Verbandes durch ein von ihnen positiv vorgeschriebenes *planvoll* eingestelltes Handeln seines Verwaltungsstabes und seiner Mitglieder zu sichern trachten.“ (S. 28). Entscheidend für den in *Regeln* angebbaren Sinngehalt der Ordnungen ist, daß *Regelmäßigkeiten* des praktischen Verhaltens dadurch bewirkt werden und demnach erfolgen. Entsprechend sind die Ebenen/Perspektiven von Leitungs-/Stabshandeln zu differenzieren.

Eine *planvolle* Orientierung ist übrigens auch Merkmal des idealtypisch „wertrationalen Handelns“ – im strikten Gegensatz zum idealtypisch nicht-festgestellten „zweckrationalen Handeln“.

§ 15. „*Betrieb* soll ein kontinuierliches *Zweckhandeln* bestimmter Art, *Betriebsverband* eine Vergesellschaftung mit kontinuierlich zweckhandelndem Verwaltungsstab heißen. *Verein* soll ein vereinbarter Verband heißen, dessen gesetzte Ordnungen nur für die kraft persönlichen Eintritts Beteiligten Geltung beanspruchen. *Anstalt* soll ein Verband heißen, dessen gesetzte Ordnungen innerhalb eines angebbaren Wirkungsbereiches jedem nach bestimmten Merkmalen angebbaren Handeln (relativ) erfolgreich oktroyiert werden.“

Zweckhafte Kontinuität definiert einen „Betrieb/-sverband“, nicht dagegen Verein oder Anstalt. Soweit Verbände wiederum rational (planvoll) gesetzte Ordnungen aufweisen, sollen sie „Verein“ bzw. „Anstalt“ heißen und insoweit *polare*, also idealtypische Gegensätze bilden.

„Eine ‚Anstalt‘ ist vor allem der Staat nebst allen seinen heterocephalen Verbänden ... Die Ordnungen einer ‚Anstalt‘ erheben den Anspruch zu gelten für jeden, auf den bestimmte Merkmale (Gebürtigkeit, Aufenthalt, Inanspruchnahme bestimmter Einrichtungen) *zutreffen*, ... Sie sind also in ganz spezifischem Sinn *oktroyierte* Ordnungen.“ (S. 28).

Die Bedeutung des ‚zu-treffenden‘ Merkmals betont den (Ziel-)richtungsbezug von rational gesetzten Ordnungen; ‚oktroyieren‘ hat wiederum hier weniger die Bedeutung, etwas aus und mit –verliehener – ‚höherer‘ Machtvollkommenheit anzuordnen, sondern ein tatsächliches ‚Verbandshandeln‘ (relativ) erfolgreich ‚auf-zuzwingen‘.

Es gibt an dieser Stelle eine auffällige Parallele zum § 7 in der Abfolge der SG. Dort beschließt der geltende *Legalitätsglaube* den ‚Legitimitätskomplex‘ als die tatsächlichen subjektiven *Vorstellungen* der Handelnden „normativ bindender Ordnung“; die *legitime* Oktroyierung positiver Satzung weist voraus auf die – also: vorauszusetzende – „legitime Herrschaftsgewalt“. Es folgt der § 8: *Kampf*.

Hier nun beschließt das *Anstaltshandeln* den ‚Verbandskomplex‘ als die tatsächlichen subjektiven *Einstellungen* des Handelns „faktisch/zwangsweise bindende Ordnung“; die *erfolgreiche* Oktroyierung weist zurück und voraus auf die „legitime Herrschaftsgewalt“. Es folgt der § 16: *Macht*.

Die Komplementarität ließe sich bei Inkaufnahme der Redundanz in einem alternativ gedachten § 16 zum Ausdruck bringen: innerhalb einer sozialen Beziehung *können* die Beteiligten ihre Absicht, den

eigenen Willen gegen Widerstreben anderer durchzusetzen, an einer geltenden Ordnung orientieren; die Chance, ihren ‚Willen‘ erfolgreich zur ‚Geltung‘ zu bringen, solle ‚Macht‘ heißen. In einer fiktiven Weiterführung der Paragraphenfolge wäre der Begriff der ‚Herrschaft‘ zu definieren und es könnten – analog zur faktischen ‚Geltung‘ einer ‚legitimen Ordnung‘ – subjektive Ordnungsgarantie bzw. objektiver Geltungsglaube einer wiederum vierfach zu bestimmenden ‚legitimen Herrschaftsordnung‘ thematisiert werden (einschließlich also des ominösen und umrätselten vierten Typs).

Nur: - Weber hat, nicht der Redundanz, sondern strikt sachlicher Gründe wegen (vgl. dazu Kap. XV), diesen *materialen* Teil seiner separaten ‚Soziologie der Herrschaft‘ vorbehalten und die *formalen* SG auf andere Weise zum ‚gerundeten‘ Abschluß gebracht – ohne daß dieser abstrakte Zusammenhang von Begriffen deshalb unvollständig wäre ob solch eines ‚offenen Aus-gangs‘.

§ 16. „*Macht* bedeutet jede Chance, innerhalb einer sozialen Beziehung den eigenen Willen auch gegen Widerstreben durchzusetzen, gleichviel worauf diese Chance beruht. *Herrschaft* soll heißen die Chance, für einen Befehl bestimmten Inhalts bei angebbaren Personen Gehorsam zu finden; *Disziplin* soll heißen die Chance, kraft eingetübter Einstellung für einen Befehl prompten, automatischen und schematischen Gehorsam bei einer angebbaren Vielheit von Menschen zu finden....Ein Verband soll insoweit, als seine Mitglieder als solche kraft geltender Ordnung Herrschaftsbeziehungen unterworfen sind, *Herrschaftsverband* heißen.“

Ob des ‚amorphen‘, also: unbestimmt weiten, desweiteren nicht nur gewalt‘gedeckte‘ Zwangsmittel einschließenden Begriffs der ‚Macht‘ muß der soziologische Begriff der ‚Herrschaft‘ also präzisiert werden: (Befehl als aktuelle ‚Maß-Regel‘ mit potentiell, nachdrücklich-betontem ‚Macht-Wort‘). *Herrschaft* ist bestimmt erwartbare, also berechenbare und kalkulierbare *Macht*. *Disziplin* akzentuiert kritik- und widerstandslos eingestelltes Sichverhalten. Die Zielrichtung der Begriffsbestimmungen ist offensichtlich: ‚erst einmal‘ überhaupt Erfolg haben, dann einen ‚geregelt‘ und dauerhaft erwartbaren, schließlich begründet und also ‚garantiert‘ gesicherten; komplementär: latente kämpferische Absichten und manifest motivierter Legitimitätsglauben bei den je Unterworfenen/Beherrschten.

Während demnach der ‚Befehl‘ dem gemeinten Sinngehalt des beabsichtigten Handelns zufolge in idealtypischer Weise immer zugleich auch die manifeste Orientierung der sozialen Beziehung auf Prestige, möglichen Kampf und den Gebrauch *friedlicher* Zwangsmittel latent zum Ausdruck bringt oder ‚kommuniziert‘, kann (nicht: muß) bei Androhung oder Einsatz *gewaltsamer* Zwangsmittel eine Änderung des Charakters der ‚Macht‘-ordnung des Herrschaftsverbandes erfolgen.

„Der Tatbestand einer Herrschaft ist nur an das aktuelle Vorhandensein *eines* erfolgreich *ändern* Befehlenden ... geknüpft; ... Ein Verband ist vermöge der Existenz eines Verwaltungsstabes stets in irgendeinem Grade Herrschaftsverband. ... Die Art wie, der Charakter des Personenkreises, durch welchen, und die Objekte, welche verwaltet werden, und die Tragweite der Herrschaftsgeltung bestimmen die Eigenart des Verbandes. Diese ersten beiden Tatbestände aber sind im stärksten Maß durch die Art der *Legitimitäts*grundlagen der Herrschaft begründet.“ (S. 29)

Zum Begriff ‚legitime(r) Herrschaft(sverband)‘ abschließend ein Rückblick auf Webers Konstruktion, d.h. gleichsam die Begriffs-, ‚quader‘/‚raster‘, aus denen er seinen Herrschaftsbegriff ‚auftürmt‘:

§§	1 - 4	tatsächliche Regelmäßigkeiten des Handelns (rationales Interesse)
§§	5 - 7	subjektiv verbindliche normative Ordnung (Legitimitätsglaube)
§	8	wirklich-wirkende Absicht des Handelns (Kampf)
§§	9 - 12	tatsächliche Zusammenschlüsse des Handelns (Verbandshandeln)
§§	13 - 15	tatsächlich-erfolgende Oktroyierung gesetzter Ordnung (Anstaltsverband)
§	16	wirklich-wirkender Erfolg des Handelns (Macht)/ tatsächliche subjektive Fügsamkeit (‚legitime‘ Herrschaft)

Während *jeder* soziologische Handlungsbegriff und so auch derjenige der ‚Herrschaft‘ den Kriterien des § 1 SG für ‚soziales Handeln‘ genügen - *muss*, ist es mit der analytischen Perspektive, die anfangs strikt getrennt und gleichsam ‚parallelisiert‘ werden - *soll*, schließlich so, dass sie gegebenenfalls mit der faktischen Sicht der empirisch beobachtbaren Wirklichkeit annähernd übereinstimmen - *kann*.

XIV

„... der unausrottbare monistische Zug jedes gegen sich selbst unkritischen Erkennens ... „ (Max Weber)

Schon die von Weber als Mitherausgeber verantwortete Zeitschrift sollte früh und ausdrücklich ein Forum für die kritische Auseinandersetzung gerade mit Marx und dem marxistischen Denken bieten. Trotz eines als unausweichlich angesehenen intellektuellen Kampfes war Weber immer bestrebt, den auch für ihn unaufgebbaren wissenschaftlichen Sinngehalt anzuerkennen und sich anzuverwandeln – ihn gleichsam in seine Theoriesprache zu übertragen. Eine solche Haltung ist nahezu singulär für einen ‚bürgerlichen‘ Gelehrten im wilhelminischen Deutschen Reich. Man muß sich nur einmal vorstellen, Weber hätte einen ähnlichen Weg gewählt wie sein langjähriger kollegialer Mitstreiter W. Sombart – als ‚Marxistenfresser‘ und ‚Judenhasser‘ zweifellos zum ‚Olympier‘ befähigt und aufgestiegen, hätte er als Wissenschaftler aus Leidenschaft seine *Seele* verkauft und durch *Auflösung* der *Bindung* an die rationale *Kultur* des Okzidents auf andere Weise das „Opfer des Intellekts“ gebracht. M. Foucault wird „Der Wille zum Wissen“ zum Problem; mit Blick auf Weber wäre an eine Art ‚Zwang zum Wissen‘ zu denken – in Form eines systematisch-methodisch zu erarbeitendem, empirischen Erfahrungswissens als insoweit *rational* erworbenem Erkenntnis“ertrag“ zum *allgemein* geistigen Besitz und Nutzen!

Spekulieren ließe sich in diesem Zusammenhang übrigens auch über die Radierung „Erste Zukunft“ von Max Klinger aus Webers Arbeitszimmer, abgebildet bei M. Sukale und in ihrer privaten Relevanz bezeugt: inmitten einer leblosen und gebirgigen Steinwüste, ausgangs einer engen und himmelhohen Felsschlucht, den schmalen und ansteigenden Durchgang versperrend, dem Betrachter sowohl frontal zugewandt wie in Untersicht dargestellt, verharrt sphinxartig ein (lebendiger/toter?) riesenhafter (Königs?)-Tiger – faszinierend – also verlockend und abschreckend zugleich.

Die von W. Schluchter mitgeteilte Briefstelle aus dem Jahr 1920, also der Zeit der Abfassung und Fertigstellung der SG, man könne aus dem Grundbegriff des subjektiv gemeinten Sinns sowie dem der Ordnung „nahezu alles“ (M. Weber) entwickeln, verleiht seiner „schematischen Systematik“ in diesem *Sinn* jedenfalls eine ganz spezifische *Bedeutung*.

Und in solchem Kontext fällt auf, daß der in einem gewichtigen Sammelband über Weber und seine Zeitgenossen fehlende Beitrag zu E. Lask zwar noch bedauert, der allerwichtigste zu R. Stammler aber offensichtlich nicht vermißt wurde; zu dessen einschlägigem Werk schreibt z.B. E. Hanke : „Mir ist übrigens kein weiteres Buch bekannt, das Max Weber so sorgfältig durchgearbeitet hat.“

Anschauung und Auffassung des an juristischen Sachverhaltsanalysen und Syllogismen geschulten Denkers haben sich einerseits spezifisch entwickelt, andererseits: Webers so zurückhaltende wie anspruchsvolle Geste der gleichsam *statuarischen Satzung* der SG als – pathetisch gesprochen: ‚Gesetzestafeln‘ rationaler empirischer Wissenschaft – stellen natürlich dar und verdeutlichen gerade das unabweisbar *kämpferische*, nicht primär: *herrschaftliche* Element auch im ‚aufgeklärten‘ Kontext.

Nun hat Webers Werk nicht nur den bisher behandelten ‚unterschwelligem‘ Bezug auf Marx, sondern auch den ‚offensichtlichen‘, nicht weniger kritischen zur zeitgenössischen universitären Wissenschaft. Die verwirrende und widersprüchliche Diskussionslage darüber, was zwischen dem Freiburger und Münchener Lehrstuhl durch/mit/in Weber als Ökonomen/Soziologen passierte, ist allgemein bekannt. An *theoretischen* Ansprüchen gemessen wird ihm vieles, was unter der Flagge der „Soziologie“ segelt, zunehmend suspekt, und mit Blick auf die Nationalökonomie der „Historischen Schule“ sowie der „Kathedersozialisten“ steht es kaum anders. Viel entscheidender aber ist das verstärkt erkennbare – und durch die eigene Arbeit an *soziologischen* Begriffen beförderte - Ungenügen an der ökonomischen Theorie des „homo oeconomicus“. Wenn Weber in dem werkgeschichtlich keineswegs „rätselhaften“ 2. Kapitel, das vielmehr eine alternierende, den *verflochtenen* sozial-ökonomischen Zusammenhang zum Ausdruck bringende Kapitelfolge *begründet*, z.B. auf den Begriff des „Wertes“ verzichtet, betrifft das – neben der ‚objektiven‘ (Arbeits-)wertlehre – eben auch die ‚subjektive‘ (Grenz-)nutzenlehre. In einer voluminösen Studie von Z. Norkus wird dazu vieles zustimmungsfähig dar- bzw. richtiggestellt, jedoch werden prompt andere „Unstimmigkeiten“ bei Weber behauptet: z.B. zwischen angeblich zwei

Versionen seiner Methode der „Verstehenden Soziologie“. Die konstruktive ‚Gegen-Kritik‘ am RCA, insbesondere an dessen Rezeption des angeblich „vormodernen“ Weber, erscheint dringend geboten, denn gemessen an dem hier dargelegten Verständnis Webers ist es vielmehr umgekehrt, daß ein um die dominante Reintegration der Disziplinen Ökonomie/Soziologie bemühter Rational Choice Approach dem denkbar möglichen Stand theoretischer Reflexion eher hinterher bzw. ‚entgegen hinkt‘.

Die notwendige Polemik richtet sich hier nicht auf die gleichsam aseptische Begrifflichkeit, die fatalen Implikationen marginalistischer Methode als limitierendem Faktor sachhaltiger Aussagen, die naiven Konstruktionen intersubjektiver Beziehungen von Akteuren, die problematische Abhängigkeit eines auf Integration der sozialen Komponente des Handelns zielenden Ansatzes von einer kognitiven Psychologie, das Einebnen begründeter begrifflicher Differenzierungen oder die andauernd sterilen Bemühungen um einen adäquateren empirischen Realitätsbezug: - es geht mir allein um das penetrant gute intellektuelle Gewissen modelltheoretischer Optimierer. Einerseits ist der Bezug auf Weber fast allgegenwärtig, andererseits wird eine kategoriale Analyse der „Geltungsbedingungen“ empirischer Wissenschaft verweigert und damit Webers fundamentales erkenntniskritisches Thema tabuisiert: die *Werturteilsfrage*. Solange dies der Fall ist, kann die theoretische Analyse rationaler Wahlhandlungen *selbst eben nicht* heißen: „rationale“ – d.h. für Weber immer auch: reflexiv *begründete* – Wissenschaft.

Das Verhältnis Webers zu den „Lehrfächern“ ist tatsächlich schwierig; was heißt es z.B., wenn er 1914 seinem Verleger zusagt, die „materiale ökonomische Kultursoziologie“ nachzuliefern. Es läßt sich schlüssig auflösen, bedenkt man dreierlei: die ‚äußere‘ Orientierung an Marx, das ‚innere‘ Verhältnis der SG zur *reinen* oder *theoretischen* (abstrakten/allgemeinen/systematischen) Ökonomie und die Tatsache, daß Webers Werk aus einer dreißigjährigen Arbeit mit wechselnden „kulturbedeutsamen“ Problem- bzw. „sozialökonomischen“ Fragestellungen erwächst, die mit dem frühen und plötzlichen Tod ein abruptes, tragisches Ende genommen hat. Wenige Bemerkungen müssen hier genügen:

1.) Mit Blick auf den §1 SG wäre Webers Feststellung aus dem Gutachten zur Werturteilsdiskussion 1913 anzuführen, in dem es heißt: „diejenige besondere Art des Betriebes der Soziologie (‚verstehende Soziologie‘), als deren ‚Spezialfall‘ (mit einigen Vorbehalten) die systematische Nationalökonomie betrachtet werden darf, ist eine Wissenschaft vom menschlichen Handeln.“ Auch grundbegrifflich spricht damit alles für die Einheit der WL.

Was leisten demzufolge die SG jetzt für das *Verhältnis* von Ökonomie und Soziologie?

Indem Weber zeigt, dass ein von jedem Sachbezug zunächst *abstrahiertes* menschliches Handeln in seinem je subjektiv gemeinten Sinn weder voraussetzungs- noch folgenlos ist, thematisiert er die aus *individuell orientiertem*, wechselseitigen Handeln zugleich zwangsläufig resultierenden *gegenseitigen Abhängigkeiten*, die schließlich als *machtvolle/herrschaftliche Verhältnisse* wiederum ‚autonomes‘ wie ‚heteronomes‘ Handeln notwendig bedingen, das folglich nicht einfach ‚gegeben‘ ist.

Diese Kritik seitens der „Verstehenden Soziologie“ problematisiert das unbedingte, freie und rationale, also *interessegeleitet* an *rationalen Erwartungen* über *das Verhalten anderer* orientierte, *Handeln* und zielt damit gleichermaßen auf die *solidarischen* Freien des ideologischen Marxismus wie auf die *egoistischen* Freien des ideologischen Liberalismus, d.h. auf die konstitutiven „Verbandsbeziehungen“ bzw. „Vertragsbeziehungen“ in der materialistischen bzw. bürgerlichen ökonomischen Theorie.

Die abstrakt-formalen SG sind also *auch* geeignet, die *unreflektiert* benutzte handlungsbegriffliche *Terminologie* gerade der sog. ‚neoklassischen‘ ökonomischen Theorie *aufzuklären*, in der von rational verfolgten Eigeninteressen, vom Tauschverhalten auf Märkten oder der Herrschaft vollkommener Konkurrenz die Rede ist. Mit Blick auf die individualistische und rationalistische *Methode* bleibt die ökonomische Theorie vorbildhaft; *inhaltlich* zeigt sich Kritik an ihren güter(mengen-)wirtschaftlich fundierten Tauschoperationen sowie an Art und Umfang ihrer mathematischen Formalisierung.

Da rational an Erwartungskalkülen orientiertes Handeln nichts dem *Wirtschaften* Eigentümliches ist, es also analog auch rationale(s) Recht, Herrschaft, Religion, Wissenschaft, Technik oder Kunst gibt, kann es auch entsprechende ‚Soziologien‘ dieser gesellschaftlichen Lebensbereiche geben.

Die SG sind, um eine der Metaphern Webers zu gebrauchen, gleichsam der Prägestempel, mit dem er seine materialen Arbeiten auszumünzen und in Umlauf zu bringen gedenkt – so er denn rezipiert wird.

2.) Mit Blick auf §2 SG ist herauszustellen, daß diese Fassung „rationalen“ – des individuellen wie des sozialen – Handelns es erlaubt, theoretische Soziologie und Ökonomie (von *hier*: Herrschafts- bzw. Verkehrswirtschaftsbeziehungen) als differente ‚Kultur‘-/‘Wirklichkeits‘wissenschaften zu begründen. Und nur der idealtypische Grenzfall des offenen Schemas zweckrationalen Handelns, *gelöst* gedacht von jeglicher *Bindung* innerhalb der Zweck/Mittel-Relation als: *Konkurrenz* von *Zwecken*, kann die zentrale ökonomische Kategorie der Kapital-(Rentabilitäts-)Rechnung *handlungsbegrifflich* fundieren. Wie die marginalistisch denkenden Theoretiker treibt auch Weber ‚exakte‘ Grenzfallanalytik, nur nicht vermittelt in Gestalt algebraischer Gleichungen, die dann natürlich *gedeutet* werden müssten, sondern unmittelbar in verbalisierend-vergleichender Form. So kann er z.B. fragen, in welchem „Handeln“ die „Differentialschätzung“ des Zinsbelastung und Absatzchancen kalkulierenden Unternehmers adäquat, also im Kontext *freier* Verkehrswirtschaft und *rationaler* Marktvergesellschaftung, zum Ausdruck gebracht werden könne und faktisches Verhalten daran graduell bemessen..

Das 2. Kapitel des sog. „neuen Teils“, also des von Weber kurz vor seinem Tod noch überarbeiteten Teils von „Wirtschaft und Gesellschaft“, die „Soziologischen Grundkategorien des Wirtschaftens“, unterbricht den Zusammenhang von SG im 1. Kapitel, „Typen der Herrschaft“ im 3. sowie „Stände und Klassen“ im 4. usf. in der teils schon projektierten weiteren Abfolge der Kapitel gerade *nicht*; es stellt vielmehr die erste *materiale* Anwendung der SG innerhalb einer *sachlichen* Untersuchung dar. Die beinhaltet für den mittels der *Methode verstehender Soziologie* verfahrenen Analytiker wiederum nicht zufällig: das *wirtschaftlich orientierte* Handeln.

Das ganze 2. Kapitel, ein „vollkommen unbeachteter Text“ (C. Hungar), der nur anders als behauptet – wie die nachstehende ‚Typologie der Herrschaft‘ - einer aus den SG herzuleitenden Systematik folgt, ist m.E. nur zu verstehen als umfassend angelegtes und handlungsbegrifflich angeleitetes, genuin *geldwirtschaftliches* Korrektiv zur dominant *güterwirtschaftlichen* Perspektive der ‚Fach‘ökomen.

Webers parallele Kritik einer ‚sozialistischen Güterbewirtschaftung‘ interessiert hier nicht.

Die theoretische Differenzierung etwa des rationalen Betriebskapitalismus vom rein spekulativen Kapitalismus, der nicht mehr primär auf die erwerbsmäßige Produktion von Gütern/Dienstleistungen *ausgerichtet* und an Beschaffungs- bzw. Absatzmärkten *orientiert* ist, wird möglich. Das Geld- sowie das Zinsrätsel werden formulierbar, wobei der relativ sicher zu erwartende Erkenntnisbeitrag des (handels-)juristisch sowie polyhistorisch geschulten ‚Soziologen‘ ausbleiben mußte.

Weber stand mit der Übernahme von Brentanos Ordinariat, das auf seinen Wunsch in eines für „Gesellschaftswissenschaft, Wirtschaftsgeschichte und Nationalökonomie“ umbenannt worden war und die ‚reine‘ Wirtschaftstheorie eben *nicht* ausschloß, kurz vor seinem Tod also unmittelbar davor, erstmals seit mehr als 20 Jahren wieder über ‚allgemeine‘ (theoretische) Nationalökonomie zu lesen. Auf Anwürfe etwa seines ehemaligen Schülers R. Liefmann hin schrieb Weber: „Dass ich so wenig oder fast nichts für die Theorie habe tun können, bedaure ich selbst, *aber man kann nicht alles* (H.H.). Es ist keine Minderschätzung der Theorie. Die anderen Dinge wollen halt auch getan sein.“

Ich habe hier versucht, Webers Denkwege mit Bezug auf Marx zu rekonstruieren. Ausweislich z.B. einer frühen Schlüsselstelle aus dem „Grundriss“ von 1898 („Dieses Abhängigkeitsbewußtsein ist die Quelle der Wertschätzung:...”“) oder der etwas späteren „Protestantischen Ethik“ („...der Quäker war also sozusagen das wandelnde ‚Grenznutzgesetz‘.“) wäre dies auch mit Blick auf Webers lebenslange Auseinandersetzung mit dem Grenznutztheorem möglich gewesen. Selbstverständlich gilt das erst recht für die – auch beiseite gelassene - frühe Fassung der idealtypischen religionssoziologischen Begriffe von (voluntaristischer) *Sekte* und (anstaltsförmiger) *Kirche*; auch die Klärung dieses zentralen Gegensatzes impliziert, wie die unbefangene Lektüre fortlaufend erweist, einen soziologischen Begriff der ‚Herrschaft‘ zu entwickeln, der neben hierokratischen auch autoritätsfeindlichen Ausprägungen Rechnung trägt. Kennzeichnend dafür ist neben der Relevanz der Kriterien ‚binden/lösen‘ die bereits hier fundamentale Terminologie von ‚Auf‘-trag bzw. ‚Ver‘-trag, wie sie sich als ‚oktroziert/paktiert‘ in den SG dann wiederfindet.

Jedenfalls ließe sich eine Vielzahl von Indizien dafür angeben, dass Weber mittels der *Geldtheorie* versucht hätte, seine Fähigkeit zur begrifflichen und sachhaltigen, *dynamischen* Analyse zu beweisen. Es ist J.M. Keynes, der diese Problemstellungen aufgreift und in ganzer Breite und Tiefe behandelt.

3.) Mit Blick auf den §3 SG ist klarzustellen, daß die an Marx orientierte und selbst erarbeitete *soziologische* Perspektive eine zunehmend kritische Einstellung zur zeitgenössischen ökonomischen Theorie erzwingt. So wehrt sich Weber (mit Sombart) in einer Erklärung gegen die ihnen unterstellte Geringschätzung: „Wir möchten deshalb mit aller nur wünschbaren Deutlichkeit erklären, dass wir beide der sog. ‚Theorie‘, im Rahmen der Nationalökonomie, d.h. in unserem Sinne der rationalen Begriffs-, Typen- und Systembildung, worunter natürlich insbesondere die vermissten ‚Erörterungen über Wert, Preis usw.‘ fallen, die denkbar größte Bedeutung beimessen. Wir sind nur übereinstimmend Gegner schlechter Theorien und falscher Auffassungen ihres methodologischen Sinnes.“ *Verbessern* zielt darauf, nicht „blind“ zu sein für durch „Kampf“ und „Macht“ bedingte, aufeinander bezogene „Interessenlagen“, d.h. wechsel(!)-seitige „Abhängigkeiten“ auf Güter-, Arbeits-, und Geldmärkten.

Woran Weber aber strikt festhält: keinerlei ‚Auflösung‘ der theoretischen Ökonomie in einer sich missverstehenden ‚Soziologie‘, vielmehr sind wirtschaftliche Sachverhalte wie Geld, Kredit, (Leih-)Kapital, Zins allein im *ökonomischen* Zusammenhang sinnhaften Handelns verständlich zu machen.

Entsprechend heißt es in einer weiteren, zeitnah formulierten Erwiderung: „Ich soll behaupten, der Erkenntniswert der Theorie sei ‚gering‘. Wo wäre das geschehen? Die Theorie schafft die Idealtypen, und die Leistung ist gerade bei mir das unentbehrlichste. Dass Soziologie und Wirtschaftsgeschichte Theorie nie ersetzen, ist eine meiner Grundüberzeugungen.“

Dieser Maxime folgen dann auch G. Heinsohn und O. Steiger in ihrer, m.E. nur genial/kongential zu nennenden, materialen ökonomiekritischen Arbeit. Wenn überhaupt einem Autor – gerade mit Blick auf die theoretische Behauptung und praktische Forderung einer *Expropriation der Expropriateure* – die fundamentale Differenz zwischen Besitz- und Eigentumsoperationen bewußt gewesen ist und terminologisch Ausdruck gefunden hat, dann bei M. Weber. Auch an diesem Hauptbegriff der Theorie von Marx hätte, allerdings weniger offensichtlich, ein Rekonstruktionsversuch der SG mit Bezug auf die ‚Legitimität‘ der „Zwangsgarantie der Eigentumsordnung“ (M. Weber) anschließen können.

Was nun umgekehrt die positive Wertschätzung der „Heiligkeit des Eigentums“ sowie die von Weber bekanntlich nicht ausgearbeitete sozialökonomische Komplementärstudie zur „Protestantischen Ethik“ betrifft, neige ich aufgrund zahlreicher Indizien zu der Überzeugung, daß er darin eine strukturelle „innere Wahlverwandtschaft“ (M. Weber) analysiert hätte: zwischen der Suche des je vereinzelt *frommen* Puritaners nach dem zeichenhaft *sichtbaren* Ausdruck *seiner* ‚certitudo salutatis‘ angesichts unergründbarer göttlichen Gnadenwahl: permanenter Arbeitserfolg mittels ‚ehrbarem Geldgewinn‘ – und dem Verlangen des je individualisierten *säkularen* Eigentümers (als private, selbstverantwortlich handelnde Person) nach einer *errechenbaren* Kennzahl *seines* ‚sicheren Eigentums‘ (als freies und unbeschränkt handhabbares sachliches Verfügungsrecht) angesichts dauernd drohender ‚Abhängigkeit‘ aufgrund existentieller Überschuldungsgefahr: jederzeitige Zahlungsfähigkeit mittels legalem ‚barem Geld‘. Das bedeutet u.a. auch, sich aus befristet und kalkuliert eingegangenen vertraglichen *Bindungen* als wiederum auf sich genommenen und dinglich gesicherten, ‚drückenden‘ Verpflichtungen zu Kredittilgung und Zins‘last‘ (Schulden) schritt-/ratenweise wieder zu *lösen*.

Hauptnenner oder tertium comparationis wäre der innerweltliche „Lebens-wandel“ (M. Weber): dort der *gläubige* Puritaner, der die zeitliche Existenz eignen Lebens als Geschenk (s)eines ‚Herr‘-Gottes empfindet/auffaßt/begreift und an jenseitige ‚Er‘-lösungshoffnungen gebunden bleibt; hier der *freie* Eigentümer, der sich als (potentiellen) Schuldner eines fremden Gläubigers von vertraglichen Zahlungen zur ‚Ab‘-lösung abhängig weiß. Selbstredend ergäbe das - noch *nicht*: eine (dynamische) ökonomische Theorie des Wirtschaftens.

Ausweislich ihrer überzeugend begründeten, klar durchdachten, stringent abgeleiteten und brillant formulierten *ökonomischen Theorie des Wirtschaftens* wäre es nun wirklich spekulativ zu behaupten, Weber hätte zu einer Lösung wie Heinsohn/Steiger gefunden; unzweifelhaft aber ist, läßt man einen Streit um Worte beiseite, dass er über *alle* begrifflichen Elemente verfügte – was ja nur für die Autoren spricht. Diese *konstruktive Leistung wissenschaftlicher Phantasie* ist vor aller denkbaren Sachkritik uneingeschränkt anzuerkennen.

Kritik müßte etwa daran ansetzen, daß zwar die Tatsache ökonomischer *Machtchancen* im Modell einer *Eigentumsökonomie* einen hohen gedanklichen Stellenwert erhält, die unabweisbare theoretische

Bedeutung damit verbundener bzw. daraus erfolgender *Herrschaftschancen* aber nicht gesehen wird, wodurch die mit dem – u.a. nach persönlich bzw. unpersönlich (sachlich) noch zu differenzierenden - Herrschaftsbegriff gegebenen analytischen Möglichkeiten also unnötig vergeben werden. Das zeigt sich z.B. am Typus des freien Lohnarbeiters. Er besitzt nicht Vermögen in Form von Sachgütern oder Geld, sondern nur Vermögen in Form von nutzbarer Arbeitskraft, über die er als Eigentümer aber frei verfügt. Theoretisiert man die sog. *immaterielle Eigentumsprämie* generell nicht einfach in Form von *ökonomischer* ‚Sicherheit‘, sondern unterscheidet den *ideellen Eigentumsvorteil* im Pragma-Schema nach *materieller* ‚Sicherheit‘ als Garant einer *formellen* ‚Unabhängigkeit‘ der Existenz, dann kann *dieses Verfügungsrecht* nicht nur belastet und verpfändet werden (als ‚Herr‘ seiner selbst bindet sich der freie Lohnarbeiter in einem ‚herrschaftlichen‘ Abhängigkeitsverhältnis an fremde Aufträge und Weisungen und verspricht dazu die irgendwie beglaubigte Erfüllung seiner Leistungspflicht per Miet- (*nicht*: Kauf-)vertrag; durch Vertragslösung (Kündigung des ‚geschaffenen‘ und be- bzw. verliehenen Vertrauensvorschusses als Kredit) kann in solches *Eigentum* auch vollstreckt werden und bei allseits und dauernd bestrittener Fähigkeit zum bindenden Vertragsschluß – aus welchem Grund auch immer - kann es unter derart ‚herrschenden‘, weil ‚übermächtigen‘ Verhältnissen dem *formalen* Eigentümer in seinem *materialen* Wert (der subjektiven/objektiven Wertschätzung seines Sinngehalts als Eigentum) sogar gänzlich verloren gehen.

Definitionsgemäß gibt es *keine* – auch nicht befristete – Übertragung von Eigentums-, sondern nur von Verfügungsrechten, also *keinen Kauf* der Ware Arbeitskraft zum (Geld-)preis ihres (Schätz-)wertes, für Marx noch theoretischer Grund der Vorstellung von Produktion und *Aneignung* des ‚Mehrerts‘. Das ergäbe einen umfassenden, konsistent definierten und also widerspruchsfrei entwickelten *Begriff* des Idealtyps ‚freien‘ wirtschaftlichen Eigentums, der in seiner ‚Rationalität‘ zugleich *systemfähig* ist im Sinne verbesserter ‚richtiger‘ Theorie.

Um so zu schließen: ein ‚Fach‘ Soziologie kann es für den Ökonomen Weber erst ab dem Zeitpunkt geben, wo der ‚Soziologe‘ Weber auch die ‚Fach‘ökonomen systematisch etwas zu lehren hat, denn für ihn war „Verstehende Soziologie“ im Kontext dieser ‚Verkehrung‘ methodisches Mittel zum Zweck, die theoretische „Ökonomie“ in Richtung einer wirklichen *Sozialökonomik* zu verbessern.

Er scheute es dabei nicht, ironisch nach dem Grenzertrag mathematischer Marginalanalyse zu fragen. Die akademischen ‚neoklassischen‘ Ökonomen ihrerseits, angefangen mit Schumpeter und v. Mises, haben den Theoretiker Weber entweder als ‚Kadaver‘ skrupellos gleich ganz entsorgt, als ‚Leiche‘ pietätlos stückweise ausgeschlachtet oder als geistigen ‚Ahn‘ verständnis- und folgenlos verehrt.

XV.

Schlußbetrachtung

Zwei mir erst kürzlich bekannt gemachte Abhandlungen des Althistorikers A. Winterling sind bestens geeignet, sowohl Webers Verhältnis zur Historie, hier vor allem der antiken, zu erhellen, als auch so etwas wie ein kurzes Fazit des bisher Dargelegten zu geben. Die von Winterling konstatierten Grenzen des Weberschen Ansatzes sehe ich allerdings, um es gleich vorweg zu sagen, keineswegs erreicht, denkt man mit Weber weiter in Richtung einer bei ihm schon früh angelegten ökonomischen Theorie des ‚freien‘ Verkehrs, Vertrags, Marktes oder eben *Eigentums*.

1.) Obwohl Weber immer wieder historisch gearbeitet hat (römische Agrargeschichte, mittelalterliche Handelsgesellschaften, neuzeitliche Sekten), auch in wichtige Kontroversen involviert war (z.B. das Problem der Modernität der Antike, der Staatlichkeit des Mittelalters, der Stufentheorien europäischer Kulturentwicklung), und trotz seiner theoretisch-methodischen Reflexion, war er im tradierten Sinne so wenig Historiker wie Ökonom oder Jurist, vielmehr *Grenzgänger* zwischen den Disziplinen. Das Material ist ihm Mittel zum Zweck, die spezifische Rationalität der modernen Kultur des Okzidents dem wissenschaftlichen Verständnis zu erschließen. Und es ist keine Rückprojektion zu behaupten, eine eigentümliche handlungsbegriffliche Ausrichtung sei schon in den frühesten Arbeiten erkennbar.

Winterlings akribische Analyse der Abfolge von Webers materialen Studien bringt m.E. auf andere Art zum Ausdruck, was ich durch meine primär systematischen, theoretisch-methodischen Überlegungen zu zeigen versuche. Ausgehend von antiker „stadtfeudaler Herrschaft“ sowie „Agrarkapitalismus und Klassenkampf“ musste sich Weber die eigene Position sowie die ihm als angemessen geltende *Theorie* natürlich erst erschließen. Dabei erweist sich, wie eine handlungsbegrifflich am ‚subjektiv gemeinten Sinn‘ orientierte Forschung dazu führt, die frühe eigene Verwendung entweder zu kompakt gedachter Vorstellungskomplexe aufzu'lösen' oder zu einfach gefasster neu einzu'binden'. Aneignung und Theoretisierung des Materials erfolgten gleichzeitig und unter wechselseitiger Korrektur.

2.) Anhand der von Winterling gezeigten Veränderungen, die Grundbegriffe wie *Feudalismus* oder *Kapitalismus* sukzessive erfahren, kann verdeutlicht werden, was Weber mit seiner Aussage meint, daß idealtypische Begriffe der Hypothesenbildung dienen. Sie drücken theoretische Erwartungen über Zusammenhänge und Abläufe beobachtbaren Verhaltens aus und sind im Enttäuschungsfall folglich zu modifizieren (*Kapitalismus*) oder aufzugeben (*Feudalismus*), sollten abweichende Erkenntnisse dies erfordern. Umgekehrt können theoretische Überlegungen auch dazu nötigen, Phänomene als existent und wirkungsmächtig zu postulieren, die bisher in ihrer Bedeutung ohne Beachtung geblieben sind.

3.) Winterlings Kritik der unbedachten Verwendung eines doppelten Stadtbegriffs bei Weber ließe sich übrigens m.E. darauf zurückführen, dass ein siedlungsgeographischer „Gattungsbegriff“ unvermittelt mit einem soziologischen „Idealtypus“ konfrontiert wird.

4.) Die scharfsinnige Analyse des Begriffs der „Honoratiorenherrschaft“ läßt Winterling – auflösbare – Aporien bei Weber behaupten, die von einer irreführenden Orientierung an Luhmanns Weberdeutung herrühren. Webers abstrakt-formale Definition der „Herrschaft“ hat nur insofern etwas von einem ‚Kasernenhofverhalten‘, als es ein solches ebenfalls mit einschließt; die Rede von einem Absehen von den Zwecken und Motiven der Beherrschten sowie der Pauschalakzeptanz fremder Befehle bedeutet entsprechend eine unzulässige Festlegung und damit Einschränkung des Sinngehalts. Mit dem Begriff ist lediglich postuliert die Chance der Existenz und typischen Akzeptanz eines Unterordnungs- bzw. Abhängigkeitsverhältnisses, also in diesem Sinne ‚Nicht-Gleicher/Freier‘, rein als solches.

Wesentlich ist vielmehr zweierlei: zum einen die Differenzierung nach *unmittelbarer* Herrschaft eines *persönlichen* ‚Herrn‘ bzw. nach *mittelbarer* Herrschaft einer *unpersönlichen/sachlichen* ‚Verwaltung‘, zum anderen die Unterscheidung zwischen *Herrschaft* und *Macht*, insofern Herrschaft über *friedlichen* Gebrauch der Machtmittel hinaus schließlich *gewaltförmig* werden kann, umgekehrt nicht jeder Einsatz von Macht die Existenz einer Herrschaftsbeziehung impliziert, insofern dieser sich nämlich *friedlicher* Machtmittel bedient. Diese Asymmetrie gleicht der von Herrschaft und Staat in den SG und sie zielt natürlich – nicht nur, aber auch - auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die noch anzusprechenden Beziehungen von ökonomischen Verträgen, Kampf- und Machtbeziehungen.

5.) Einer der wichtigsten Erträge Winterlings lautet, die Bedeutung des Typus „herrschaftsfremder Verbandsverwaltung“ als dem systematischen Ort antiker städtischer Gemeinwesen in Webers Herrschaftssoziologie scheinbar bislang übersehen worden zu sein; es wird Aufschluß gesucht anhand der drei „reinen Typen“ der Herrschaft aus der ‚Herrschaftssoziologie‘, aber nicht recht gefunden.

Die als solche ja erstaunliche Wendung „herrschaftsfremd“ bringt dabei sinngemäß zum Ausdruck: Ablehnung/Freiheit/Negation von (voraussetzender) ‚Herrschaft‘. Was wiederum die drei Idealtypen betrifft, so besteht die Erwartung eines vierten Typs analog den Handlungstypen ja durchaus zu Recht, nur hat man sie nach meiner Kenntnis bisher in Form eines Kurz-schlusses zu erfüllen gesucht.

Dem hier dargelegten Verständnis zufolge müßte nach einer ‚wertrationalen‘ Entsprechung gefragt werden. Was sie zum Ausdruck bringen könnte – daß *Herrschaft* überhaupt bzw. eine bestimmte *sein soll* – ist im Typus legaler (recht-hafter) Herrschaft bereits impliziert. Daß umgekehrt eine bestimmte oder überhaupt Herrschaft *nicht sein soll*, kann naturgemäß in einer Typologie der *Legitimitätsgründe* von Herrschaft widerspruchsfrei nicht ausgesagt werden. Ein derartiger Typus wäre sinnwidrig und kann eben deswegen nicht gebildet werden.

Nun gibt es historisch, u.U. auch „revolutionär“ *gegen* eine bestehende legitime Herrschaft gerichtete, hier nur plakativ genannte Sozial-/Gedankengebilde wie ‚Stadt‘, ‚Sekte‘, ‚Sozialismus‘ u.ä.; in diesem Kontext verwendet Weber die Begriffe des „illegitimen Verbandes“ bzw. der „illegitimen Herrschaft“.

6.) Mit Blick und Verständnis für Webers „komplexe Theoriearchitektur“ (A. Winterling) werden zwei Tendenzen bezeichnet, daß nämlich einer Art herrschaftlicher Überdeterminiertheit gegenüberstehe der gegenteilige Befund einer Begrenzung/-schränkung von Herrschaft, vor allem in Form „unmittelbarer Demokratie“ bzw. „(mittelbarer, H.H.) Honoratiorenverwaltung“.

Nun hat Weber die spezifischen ‚politischen‘ Grundlagen der Stadtverfassung antiker Polis-Kultur sehr weitgehend analysiert, von der politisch-militärischen Qualifizierung des Gründungsaktes über den Status der Bürger als Freie bis zur Sonderstellung gerade der antiken *demokratischen* Polis, „welche gar nicht stark genug betont werden kann“ (M. Weber). Genau darauf zielt nun die Kritik Winterlings, die Funktionsweise der politischen Ordnung insgesamt sei nur negativ, gewissermaßen defizitär beschreibbar, zentrale positive Bestimmungen könnten nicht gegeben werden.

Sind ‚reine Demokratie‘ bzw. ‚Honoratiorenherrschaft‘, insofern als ständisch privilegierte Schichten mit militaristischem Charakter nicht notwendig auch immer ‚feudal‘ sind, folglich „teils aus anderen als ‚Herrschafts-Prinzipien‘ (...) zu verstehen“ (M. Weber), dann stellt sich zwangsläufig die Frage: aus welchen anderen und worin gründen diese ihrerseits?

7.) Wo Winterling als Forschungsdesiderat formuliert, eine theoretisch befriedigende Ausarbeitung des Konzepts der ‚politisch integrierten Stadtgesellschaft‘ könne bei den antiken Selbstbeschreibungen als ‚*Bürgerschaft*‘ ansetzen, hieße eine Antwort finden mit und im Sinne Webers, neben dem spezifischen Gewalt-Pragma genuin *politischer* Herrschaft die Ratio des *ökonomischen* Kapitalismus *selbst* zu analysieren und beides aufeinander zu beziehen. Es müssen hier zwei summarische Verweise genügen:

- Wie schon betont, findet sich verstreut dazu alles, angefangen von der Frage nach Motiven privater ökonomischer Initiative über konstatierte Härten des Schuldrechts, das Problem der Bedingungen und Folgen freien wirtschaftlichen (Boden-)Eigentums sowie paktierter Verträge bis zu Geldrechnung, Kredit oder Preiskampf neben dem Bewußtsein der Möglichkeit revolutionärer sozialer Umbrüche bzw. der Bedeutung von Freiheits-, Gleichheits-, Gerechtigkeits-Prinzipien für eine aufzurichtende wie aufrechtzuerhaltende ‚*Un-abhängigkeit*‘ in einer durch ‚Verbrüderung‘ (conjuratio) begründeten *Polis-Vergemeinschaftung* ‚freier/gleicher‘ *Bürger*, die ungewollt auch ‚bürgerliche‘ *Eigentümer* werden.
- Was Weber selbst – vielleicht – daraus hätte entwickeln können, das Vermögen – wie erwähnt – die inspiriert-inspirierenden Arbeiten G. Heinsohns/O. Steigers zu verdeutlichen.

Neulich war zu lesen, Luhmanns systemtheoretisches Analysieren, das übrigens viel „alteuropäischer“ (besser noch: deutscher) ist als es vordergründig zu erkennen gibt, sei gegenüber der dialektischen Denkungsart Adornos als ‚Befreiung‘ empfunden worden; in Bezug auf Weber haben jedenfalls beide statt der wirklichen Auseinandersetzung vielmehr eine ‚imperiale Geste‘ sich angemäßt. Zielt letzterer mit seiner Kritik der Zweckrationalität als ‚bloß instrumenteller‘ zu kurz, so ersterer mit seiner ‚Systemrationalität‘ zu weit – sportiv ausgedrückt. Das wird erkennbar, hat man mit und im Sinne von Weber einmal den ‚Überblick‘ über die ‚Einheit der Differenz‘ von ‚Ein- und Ausblicken‘ in sinnhaft versteh- und deutbare Zusammenhänge gewonnen. Auf den Schultern dieses ‚Riesen‘ sieht man klarer.

Die gleichermaßen tief wurzelnde wie rhizomartig weit reichende Genialität Webers wird auch an zwei interessanten Parallelen deutlich:

- Betrachtet man den abstrahierten Sinnzusammenhang von Prozessen, Strukturen und ereignishaften Abläufen bzw. von Inhalt, Form und systemhafter Ordnung, und richtet den Fokus nicht auf die sachlich-methodische Vorgehensweise bei der Analyse des (sozialen) *Handelns*, sondern auf die Selbstreflexion geisteswissenschaftlichen *Denkens* von Schleiermachers Kritik/Dialektik bis Diltheys Hermeneutik, mit der Weber unzweifelhaft vertraut war, dann zeigt sich ein bekannter Bezug.

- Betrachtet man wiederum das nahezu verzweifelte Bemühen Webers in der Kritik z.B. an Stammler, dann erinnert dies erstaunlich an ähnliche Anstrengungen des Begründers der modernen Semiotik, als Wissenschaft sprachgebundenen *Sprechens*, F. de Saussure, zugleich spätere Legitimationsfigur des sog. ‚Strukturalismus‘ als einer wissenschaftlicher Erkenntnismethode, der selbst allerdings ‚Zeichen‘ immer schon ‚in Bewegung‘ dachte: „Aber ich bin ziemlich angeekelt von all dem und von der allgemeinen Schwierigkeit, was sprachliche Tatsachen (faits de langage) betrifft, auch nur zehn Zeilen

zu schreiben, die verständlich sind. Seit langem vor allem mit der logischen Klassifikation dieser Tatsachen beschäftigt (...), sehe ich mehr und mehr die unermeßliche Arbeit, die nötig wäre, um dem Linguisten zu zeigen, was er macht.“

Es würde mich nicht wundern, hätte dieser buchstäblich *alles* absorbierende und sich anverwandelnde ‚Professor der Professoren‘ auch davon irgendwie Kenntnis gehabt.

Es ist zwar nicht recht deutlich geworden, aber allgemein bekannt, wie unermüdlich Weber bestrebt war, gerade seine mittels rational konstruierter Idealtypen operierende „Verstehende Soziologie“ in spezifischer Weise von jedweder „Fundierung“ durch irgend eine Art von Psychologie abzugrenzen – um auch die Tragweite dieses sich ebenfalls überhebenden „Gesichtspunktes“ zu beschränken. Da fällt schon auf, wenn es im ‚Forum Humanwissenschaften‘ der Frankfurter Rundschau v. 4.11.2003 heißt: „Identität statt Sexualität, Intersubjektivität statt Triebtheorie? Welches sind die Schlüsselbegriffe, an denen sich eine zeitgemäße Psychoanalyse zu orientieren hätte?“, und die Thesen von M. Altmeyer/H. Thomä dann lauten: „Die gesamte cartesianische Erbschaft im Theoriefundament der Psychoanalyse zerbröckelt unter dem Druck ihrer modernen Strömungen, die den Einzelnen im Rahmen seiner Beziehungen betrachten und die man deshalb unter dem weiten Begriff einer ‚relationalen Psychoanalyse‘ zusammenfassen kann....Erst diese neue Topik von Innen, Außen und Zwischen erlaubt es, jenen komplizierten Vermittlungen von subjektiver, intersubjektiver und objektiver Welt nachzuforschen, die in der menschlichen Psyche repräsentiert sind.“ Mit Bezug auf diese gemeinsame ‚Ausrichtung‘ heißt es in der polemischen Erwiderung von H. Beland mit Hinweis auf Wilfried Bion: „In seiner *Theorie des Denkens* von 1962 kann der Leser alle entscheidenden Begriffe der intersubjektiven Wende wiedererkennen...“. Soviel kurz zur theoretischen ‚Anschlußfähigkeit‘ der SG.

Um auf die Marx-Beziehung zurückzukommen: nicht nur wer eine ausgeprägte Vorliebe pflegt für die Literatur, die anglo-amerikanische Welt sowie die Tätigkeit des Übersetzens, kann beim Anglisten K. Reichert folgende Unterscheidung finden: in einem Akt der „Appropriation“ werde der fremde Text fugen- und bruchlos in die eigene Sprache integriert, dagegen erzeuge das nicht kolonialisierende Verfahren der „Assimilation“ so eine Art „doppelte Identität“ – dabei gehe es nicht mehr nur darum, dass wir *den anderen*, sondern dass wir *einander* verstehen. Oder wie es bei R. Prewo heißt, „dass ‚Dialektik‘ und ‚idealtypische Methode‘ womöglich weniger zwei unterschiedliche metatheoretische *Sprachspiele* (mit unterschiedlichen Regeln) als vielmehr nur unterschiedliche Redespiele sind.“

Nimmt man jetzt das ‚bürgerliche‘ ökonomische Denken hinzu, das Weber in seiner Theoriesprache ebenfalls kritisch zu reformulieren sucht, erkennt man darin einen Modus, extreme Denkpositionen zu vermitteln, ohne deren jeweiliges Proprium aufzugeben, in dem sich diese also – partiell und damit in ihren Absolutheitsansprüchen beschränkt – wiederfinden und aufgehoben erkennen können. So überwindet Weber den sterilen Gegensatz zwischen materieller Basis und ideellem Überbau ebenso wie den zwischen Güter- und Geldwirtschaft anhand sachlich-technisch definierter Begriffe etwa des (Vorteile suchenden bzw. Nachteile meidenden) Interesses bzw. des Verfügungsrechts. Von einer relationierenden Auflösung des im erkenntnistheoretischen Sinn zu einfach und kompakt gedachten ontologischen Gegensatzes von ‚Sein und Schein‘ gar nicht zu reden.

Gerade diese gewissermassen ‚Abrüstungs-/Neutralisierungsleistung‘ seiner – bei aller Abstraktion (wie auch beim ‚buchmäßigen‘ Kapitalbegriff) - im *Alltagsverstand* gründenden, beziehungs- und bedeutungsreich geklärten und aufklärenden Wissenschaftssprache ist es, die seine m.E. ungebrochene und auch *nicht überbotene Modernität* begründet.

In diesem vermittelnden Sinne – man denke nur an das von Weber wie kaum etwas perhorreszierte ‚Produktivitätsgefasel‘ auf marxistischer wie bürgerlicher Seite, von der Sphäre des Politischen gar nicht zu reden – verbleibt Weber allerdings, bei aller ihm zuerkannten Reputation, wie schon in seiner Selbsteinschätzung: vertraut und befremdend zugleich, eben ein „Outsider“. Und zu befürchten steht, dass es den Weber –insbesondere in der Radikalität und Begriffsschärfe ihres Denkens angesichts der unleugbaren Aporien *herrschender* nationalökonomischer Lehrmeinungen - annähernd vergleichbaren sozialökonomischen Theoretikern G. Heinsohn und O. Steiger durchaus ähnlich ergehen könnte.

Zum Abschluß liegt es jetzt nahe, einmal sich einfühlend der bildhaften – auch hier nur Marx (und Nietzsche) vergleichbaren – Sprache Webers nachzuhören. Da wird der Boden der Realität betreten, werden Handlungszusammenhänge geknüpft und Gedankengebilde in der Phantasie erbaut. Man achte nur auf die spezifisch variierten Elemente des Sprechens, Tragens, Begreifens, Sitzens, Stellens usw. Wer noch dazu mit dem suspekt-dubiosen „subjektiv gemeinten Sinn“ ‚anhebt‘ und daran anschließend – abstrahierend – Begriffe ‚bildet‘ und so fortfährt., dessen zwie-gespaltener/gedoppelter Denkansatz ist ein Hand und Fuß, Kopf und Herz integrierender. In diesem ‚Chiasmus‘ ist der reine Typus ‚affektuellen Handelns‘ nur formal, d.h. als soziologischer Begriff, eine Residualkategorie.

Bei aller Sublimierung und Abstraktion, in dieser immer ‚menschengemäß‘, also ‚körper-/bodennah‘ ausgearbeiteten Soziologie ist die Metapher der ‚Lebens-(weg)-führung‘ in ihren ‚mathematisierbar‘ vor-, dar-, auf-, ein- oder festge‘stellten‘ Erscheinungsformen doch allgegenwärtig. Auf elaborierte Art und Weise treibt Weber durchaus ‚soziale Physik‘ körperhafter/verkörperter Sinnbezüge. Und in einem so dimensionierten ‚Feld‘ von *Herrschaft*, *Eigentum* und *kritischer Objektivität* ist es nicht ‚grund-los‘, dass ein Sozialökonom in der erklärten Nachfolge Webers wie R. Dahrendorf für ein Buch den binär gefassten Titel ‚Ligaturen und Optionen‘ wählt.

Da für Weber ausnahmslos jedes theoretische Vorstellen unvermeidbar auch anthropozentrisch/-morph ist, lässt er diesen möglichen Einwand als Argument auch nicht gelten. Ist das letzte Ziel seines Bestrebens auch so charakterisierbar, dass er jegliche Art eines ‚wissenschaftlichen Eskapismus‘ zu hindern sucht, sei es als Weg in den sozialrevolutionären Klassenkampf oder eben in ideologische - und insofern praktisch nicht minder folgenreiche - akademische Abstraktionen.

So ist etwa der Staatsrechtler Carl Schmitt, um auch ein abseitigeres Beispiel zu nennen, nur einer der ersten und prominentesten, der *diese* rationale Leistung wissenschaftlicher Askese nicht mit-‚trägt‘, der vielmehr die eigenen ‚Positionen und Begriffe‘ entwickelt und wieder bewußt und im Wortsinne polemisch ‚aufrüstet‘. Sich exponierende Naturwissenschaftler wie der Neurophysiologe Wolf Singer sind zwar statt auf den ganzen Körper nurmehr auf das Teil ‚Gehirn‘ fixiert, sie vermögen aber eine differenzierte und distanzierte Betrachtung von Organ und Organon nicht zu leisten, wenn sie *derart* starke Thesen wie die Bestreitung personaler ‚Willensfreiheit‘ aufstellen und nur so schwach stützen. Ein dieser deterministischen ‚Neuronal‘-Debatte vergleichbarer Streit wurde zu Lebzeiten Webers forciert unter dem Stichwort ‚Kausal‘-Gesetz.

Bei aller Affinität des Sozialphilosophen Weber zum Habitus des jüdischen Propheten, fragt man nach einem dem Sozialwissenschaftler Weber kongenialen Figurtyp, dann wären es wohl nicht zuletzt die diesseitig ausgerichteten und vergesellschafteten, neugierigen und doch geistig frei erwägenden wie wählenden, am Himmel primär sich orientierenden großen Seekaufleute der frühen Neuzeit.

Und gemäß der verbreiteten nautischen Metaphorik ginge der Beitrag mit den besten Wünschen auf seine Reise in die Welt als eine Art ‚adressierte Flaschenpost‘.

Literaturverzeichnis:

- Albrow, M., Die Rezeption Max Webers in der britischen Soziologie, in: Weiß, J. (Hg.), Max Weber, 165–186
- Alexander, J.C., Fundamentale Zweideutigkeiten in Max Webers Theorie der Rationalisierung: Warum erscheint Weber wie ein Marxist, obwohl er keiner ist?, in: Böckler, St., Weiß, J. (Hg.), Marx oder Weber?, 90-103
- Allerbeck, K., Zur formalen Struktur einiger Kategorien der verstehenden Soziologie, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 34. Jg., 1982, 665-676
- Baumgarten, E., Max Weber. Werk und Person, Tübingen 1964
- Betz, K., Roy, T. (Hg.), Privateigentum und Geld: Kontroversen um den Ansatz von Heinsohn und Steiger, Marburg 1999
- Blau, P.M., Critical Remarks on Weber's Theory of Authority, in: American Political Science Review, Bd. 57, 1963, 305-316
- Böckler, St., Weiß, J. (Hg.), Marx oder Weber? Zur Aktualisierung einer Kontroverse, Opladen 1987
- Döbert, R., Max Webers Handlungstheorie und die Ebenen des Rationalitätskomplexes, in: Weiß, J. (Hg.), Max Weber, 210-249
- Eisermann, G., Max Weber und die Nationalökonomie. Marburg 1993
- Gephardt, W., Juridische Grundlagen der Herrschaftslehre Max Webers, in: Hanke, E., Mommsen, W.J. (Hg.), Max Webers Herrschaftssoziologie, 73-98
- Gerhards, J., Affektuelles Handeln – Der Stellenwert von Emotionen in der Soziologie Max Webers, in: Weiß, J. (Hg.), Max Weber, 335-357
- Göhler, G., Die Reduktion der Dialektik durch Marx. Strukturveränderungen der dialektischen Entwicklung in der Kritik der politischen Ökonomie, Stuttgart 1980
- Greshoff, R., Die theoretischen Konzeptionen des Sozialen von Max Weber und Niklas Luhmann im Vergleich. Opladen/Wiesbaden 1999
- Hanke, E., Mommsen, W.J. (Hg.), Max Webers Herrschaftssoziologie. Tübingen 2001
- Heinsohn, G., Privateigentum, Patriarchat, Geldwirtschaft. Eine sozialtheoretische Rekonstruktion zur Antike, Frankfurt a.M. 1984
- Heinsohn, G., Steiger, O., Eigentum, Zins und Geld. Ungelöste Rätsel der Wirtschaftswissenschaft, Reinbek b. Hamburg 1996
- Heinsohn, G., Steiger, O., Eigentumstheorie des Wirtschaftens versus Wirtschaftstheorie ohne Eigentum. Ergänzungsband zur Neuauflage von ‚Eigentum, Zins und Geld‘. Marburg 2002
- Hennis, W., „Die volle Nüchternheit des Urteils“. Max Weber zwischen Carl Menger und Gustav von Schmoller. Zum hochschulpolitischen Hintergrund des Wertfreiheitspostulats, in: Wagner, G., Zipprian, H. (Hg.), Wissenschaftslehre, 105-145
- Hufnagel, G., Kritik als Beruf. Der kritische Gehalt im Werk Max Webers, Frankfurt a.M. 1971
- Hungar, C., Antike Wirtschaftskrisen und die Ökonomik des modernen Patriarchats der Brüder, in: Kessler, R., Loos, E. (Hg.), Eigentum, 145-161
- Kessler, R., Loos, E. (Hg.), Eigentum: Freiheit und Fluch – Ökonomische und biblische Einwüfe (Auseinandersetzung mit den Thesen von Gunnar Heinsohn und Otto Steiger), Gütersloh 2000
- Lange, E.M., Das Prinzip Arbeit. Drei metakritische Kapitel über Grundbegriffe, Struktur und Darstellung der ‚Kritik der Politischen Ökonomie‘ von Karl Marx, Frankfurt a.M./Berlin/Wien 1980
- Lichtblau, K., Theorie der bürgerlichen Gesellschaft. Zum Verhältnis von Ökonomie, Recht und Politik, Gießen 1978
- Lichtblau, K., Kausalität oder Wechselwirkung? Max Weber und Georg Simmel im Vergleich, in: Wagner, G., Zipprian, H. (Hg.), Wissenschaftslehre, 527-562
- Maier, F., Zur Herrschaftslogik des sozialen Handelns. Eine kritische Rekonstruktion von Max Webers Gesellschaftstheorie, Königstein/Ts. 1982
- Marx, K., Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Berlin 1983
- Münch, R., Theorie des Handelns. Zur Rekonstruktion der Beiträge von Talcott Parsons, Emile Durkheim und Max Weber, Frankfurt a.M. 1988
- Norkus, Z., Max Weber und Rational Choice. Marburg 2001
- Prewo, R., Max Webers Wissenschaftsprogramm. Versuch einer methodischen Neuerschließung, Frankfurt a.M. 1979
- Prewo, R., Max Webers handlungsbegriffliche Soziologie. Kann sie Marx' Methodologie verständlicher machen?, in: Böckler, St., Weiß, J. (Hg.), Marx oder Weber, 29-47
- Reichert, K., Die unendliche Aufgabe. Zum Übersetzen, München 2003

- Schluchter, W., Die Entwicklung des okzidentalen Rationalismus. Eine Analyse von Max Webers Gesellschaftsgeschichte, Tübingen 1979
- Schluchter, W., Religion und Lebensführung. 2 Bde., Frankfurt/M. 1988
- Schluchter, W., „Wirtschaft und Gesellschaft“ – Das Ende eines Mythos, in: Weiß, J. (Hg.), Max Weber, 55-89
- Schwinn, Th., Max Webers Konzeption des Mikro-Makro-Problems, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, 45. Jg., 1993, 220-237
- Segady, Th.W., Sozialwissenschaftliche Objektivität und die Werthaftigkeit von Wissen, in: Wagner, G., Zipprian, H. (Hg.), Wissenschaftslehre, 491-506
- Stauth, G., Kulturkritik und affirmative Kultursoziologie. Friedrich Nietzsche, Max Weber und die Wissenschaft von der menschlichen Kultur, in: Wagner, G., Zipprian, H. (Hg.), Wissenschaftslehre, 167-198
- Sukale, M., Max Weber. Leidenschaft und Disziplin, Tübingen 2002
- Tenbruck, F.H., Abschied von der „Wissenschaftslehre“?, in: Weiß, J. (Hg.), Max Weber, 90-115
- Tenbruck, F.H., Die Wissenschaftslehre Max Webers. Voraussetzungen zu ihrem Verständnis, in: Wagner, G., Zipprian, H. (Hg.), Wissenschaftslehre, 367-389
- Tyrell, H., Max Webers Soziologie – eine Soziologie ohne „Gesellschaft“, in: Wagner, G., Zipprian, H. (Hg.), Wissenschaftslehre, 390-414
- Wagner, G., Zipprian, H. (Hg.), Max Webers Wissenschaftslehre. Interpretation und Kritik, Frankfurt a.M. 1994
- Weber, M., Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre. 4. Aufl., Tübingen 1973
- Weber, M., Wirtschaft und Gesellschaft. Grundriß der verstehenden Soziologie. 5. rev. Aufl., Tübingen 1976
- Weber, M., Grundriß zu den Vorlesungen über Allgemeine („theoretische“) Nationalökonomie. Tübingen 1990
- Weiß, J., Kausale Durchsichtigkeit, in: Wagner, G., Zipprian, H. (Hg.), Wissenschaftslehre, 507-526
- Weiß, J. (Hg.), Max Weber heute. Erträge und Probleme der Forschung, Frankfurt a.M. 1989
- Winterling, A., „Mit dem Antrug Kanitz also säßen die Cäsaren noch heute auf ihrem Throne.“ Max Webers Analysen der römischen Agrargeschichte, in: Archiv für Kulturgeschichte, 83. Bd., Heft 2, 2001, 413-449
- Winterling, A., Die römische Republik im Werk Max Webers. Rekonstruktion – Kritik – Aktualität, in: Historische Zeitschrift, Bd. 273 (2001), 595-635
- Zander, J., Das Problem der Beziehung Max Webers zu Karl Marx, Frankfurt a.M. 1978

Stand des Manuskripts: 8. Mai 2004